

Protokoll vom 11. November 2021

Zuletzt überarbeitet am 18. Januar 2022 von Sebastian Mesow, Marvin Jörg Maier, Cédric Kekes.

Versammlungsleiter: Cédric Kekes
Protokollanten: Marvin Maier,
Robert Georges,
Sebastian Mesow

Sitzungsbeginn: 19:45 Uhr
Sitzungsende: 01:00 Uhr
Sitzungsort: BAR I88 und BAR I86C

Es sind 18 von 35 StuRa-Mitgliedern anwesend. Der StuRa ist somit beschlussfähig.

Tagesordnung

	Seite
0. Diskussion über die Tagesordnung	3
1. Begrüßung und Formalia	3
1.1. Allgemeines	3
1.2. Hinweise zu Finanzanträgen	3
1.3. Unbestätigte Protokolle	3
2. Protokolle	3
2.1. Protokolle der Geschäftsführung	3
2.2. Protokolle des Förderausschuss	4
3. P21111101 FA Filmvorführung "Surviving Picasso" mit Ausstellung (HSG Kino im Kasten	4
4. Entsendungen	5
4.1. Entsendung Referat Politische Bildung	5
4.2. Entsendung Referat Politische Bildung	5
5. Berichte	6
5.1. Finanzentscheid tuuwi, P21102805 Umundu Filmabend & -gespräch vom 28.09.2021 . .	6
5.2. MOBIBIKE-Systemanpassungen 29. Oktober 2021	6
5.3. Fehlende Quartalsberichte	7
5.4. Sonstige Berichte	7

6.	P21111102 INI Online-Sitzungen während 2G	7
7.	P21102804 Beitragsordnung Sommersemester 2022, 3. Lesung	9
8.	P21102803 Neue Finanzordnung, 2. Lesung	11
9.	Wahlen	14
9.1.	Wahl Verwaltungsrat StuWe	14
9.2.	Wahl Verwaltungsrat StuWe	15
9.3.	Wahl Verwaltungsrat StuWe	15
9.4.	Wahl Verwaltungsrat StuWe	16
10.	Geschlossene Sitzung	20
11.	Sonstiges	20
A.	Anhang	21
A.1.	FöA-Protokoll vom 4.11.2021	22
A.2.	FA Filmvorführung "Surviving Picasso" mit Ausstellung (HSG Kino im Kasten – FA-Formular	38
A.3.	FA Filmvorführung "Surviving Picasso" mit Ausstellung (HSG Kino im Kasten – Beiblatt .	40
A.4.	Berichte – Finanzantragsformular mit Protokoll	41
A.5.	Übersicht Fehlende Quartalsberichte	45
A.6.	Beitragsordnung Sommersemester 2022, 3. Lesung – Reinfassung	46
A.7.	Beitragsordnung Sommersemester 2022, 3. Lesung – Änderungsfassung	50
A.8.	Neue Finanzordnung, 2. Lesung – Neue Finanzordnung	54
A.9.	Neue Finanzordnung, 2. Lesung – Änderungssynopse	66
A.10.	Wahlprotokoll Verwaltungsrat StuWe	99
B.	Anwesenheitsliste	100
C.	Abkürzungsverzeichnis	102

0. Diskussion über die Tagesordnung

5 **GO-Antrag auf 5-minütige Sitzungspause** von Robert Lehmann *Cédric Kekes setzt die Sitzung um 20:01 Uhr fort. Cédric Kekes revidiert die ursprüngliche Entscheidung des SV, die Sitzung hybrid durchzuführen. Die Beschlussfähigkeit wird mit 18 Mitgliedern festgestellt. Die online anwesenden Personen werden nicht mitgezählt.*

10 *Marius Schiller: Wäre es nicht sinnvoller, die Wahlen vorzuziehen?*

Cédric Kekes: Die zur Wahl stehenden Menschen haben explizit gewünscht, dass ihr TOP erst um 22:00 Uhr besprochen wird.

15 **Änderungsantrag 1** von Marius Schiller

Setzte die Wahlen 4.1 bis 4.4 auf 8.1 bis 8.4, also auf den Slot nach der geschlossenen Sitzung.

Der Änderungsantrag 1 wird **ohne Gegenrede angenommen.**

Die geänderte Tagesordnung wird **ohne Gegenrede angenommen.**

20 1. Begrüßung und Formalia

1.1. Allgemeines

Die Sitzung fand im Raum BAR I88 und BAR I86C statt.

25 Alle Ausschreibungen sind auf der StuRa-Webseite¹ ersichtlich.

¹<https://www.stura.tu-dresden.de/ausschreibung>

²<https://www.stura.tu-dresden.de/finanzantrag>

³<https://www.stura.tu-dresden.de/formulare/Angebotseinholung.pdf>

1.2. Hinweise zu Finanzanträgen²

Vertragliche Verpflichtungen (Reservierungen) oder Zahlungen über Ausgaben zu Finanzanträgen dürfen **erst nach** dem annehmenden Beschluss Sitzung des Studierendenrates eingegangen werden. Dies ist zur Abrechnung mit den Bestell- oder Buchungsbestätigungen nachzuweisen und betrifft alle Posten bzw. den gesamten Finanzantrag. Falls bereits vorher Verbindlichkeiten eingegangen werden, kann die Auszahlung der **gesamten** Fördersumme verweigert werden!

Zur übersichtlichen Darstellung eingeholter Angebote ist das Angebotsformular³ auszufüllen.

Hinweis:

Bereits vor der Plenumsitzung muss der Finanzantrag in **analoger Form/Papierform** vollständig und **wo nötig unterschrieben** an den StuRa **eingereicht sein** – z.B. per Post (vgl. § 10 Abs. 2 S. 1 GO und § 4 Abs. 3 DB-GO).

1.3. Unbestätigte Protokolle

1.3.1. Protokoll vom 14.10.2021

Das Protokoll wurde den Mitgliedern im Cloudstore zur Verfügung gestellt.

1.3.2. Protokoll vom 28.10.2021

Das Protokoll wurde den Mitgliedern im Cloudstore zur Verfügung gestellt.

2. Protokolle

2.1. Protokolle der Geschäftsführung

Die GF ist zur Zeit, seit 01.04.2021, generell nicht beschlussfähig. Daher gibt es zur Zeit auch keine

GF-Protokolle zum Bestätigen.

2.2. Protokolle des Förderausschuss

2.2.1. FöA-Protokoll vom 4.11.2021

Siehe Anhang A.1 ab Seite 22

5 Zusammenfassung:

- Die HSG Die Linke.SDS soll für das Geschäftsjahr 2021/22 anerkannt werden.
- Der StuRa soll bis zu 280,00€ für einen Vortrag mit dem Titel „Bist du Single oder vergeben?“ des Referates WHAT zur Verfügung stellen.
- Der StuRa soll bis zu 54,00€ für den Kauf von 30 Exemplaren der Zeitung Dishwasher zur Verfügung stellen.

15 *Marius Schiller:* Am Anfang des Protokolls gab es den Hinweis, dass keine Wahlwerbung auf dem Campus stattfinden darf. Da die Bundestagswahl schon vorbei ist, wollte ich fragen, ob das eventuell noch vergessen wurde herauszunehmen?
20

Cédric Kekes: Das haben wir vergessen. Danke für den Hinweis.

Es gab keine weiteren Anmerkungen oder Anträge auf Neubefassung zum vorliegenden Protokoll.
25

3. P21111101 FA Filmvorführung "Surviving Picasso" mit Ausstellung (HSG Kino im Kasten

30 **Antragsteller:** Martin Prade

Antragstext

Der StuRa stellt dem Objektiv e.V. (Kino im Kasten) bis zu 122,99€ für die Durchführung der Filmvorführung „Surviving Picasso“ mit begleitender Kunstaustellung des „Saloon Network Dresden“ zur Verfügung. Die Veranstaltung soll
35

keinen Eintritt kosten. Sofern nicht schon vorhanden, werden gekaufte BluRays und DVDs werden dem Studierendenrat nach der Vorführung zur Verfügung gestellt.

Finanzantrags-Formular:
siehe Anhang A.2 ab Seite 38

Begründung

Angebot Filmlizenz: *befindet sich nur in dem vertraulichen Protokoll.*

Beiblatt: siehe Anhang A.3 ab Seite 40

Geplant ist ein Vorführung des Spielfilmes „Surviving Picasso“ mit begleitender Kunstaustellung im Foyer. Der Film basiert auf dem Sachbuch „Life with Picasso“ der Künstlerin und zeitweiligen Lebensgefährtin Picassos Françoise Gilot, welche am 26.11.2021 100 Jahre alt wird. Der Film wurde aus diesem Anlass gewählt. Es handelt sich um eine Darstellung ihres Lebens an der Seite des genialen Künstlers, aber schwierigen Lebenspartners Picasso. Der Film wurde geschrieben von der mehrfach Oscar-prämierten Autorin Ruth Praver Jhabvala, verfilmt vom renommierten Regisseur James Ivory und ist erstklassig besetzt, u.a. mit Natascha McElhone, Julianne Moore und Anthony Hopkins. Der Film bietet einen kritischen Blick auf eine der europäischen Kunst-Ikonen und ist aufgrund seiner künstlerischen Qualität für ein studentisches Publikum sehr geeignet.

Die begleitende Ausstellung wird stattfinden in Kooperation mit dem „Saloon Network Dresden“, welches die Förderung, Vernetzung und Sichtbarmachung der Kunst von Frauen zum Ziel hat. Die ausgestellten Werke stammen von Dresdner Künstlerinnen. Zusätzlich sollen im Foyer Werke Gilots, welche viel zu wenig Beachtung gefunden haben, projiziert werden.

Die Veranstaltung hat zum Ziel Kino und bildende Kunst zusammenzubringen und Studierenden einen einfachen Zugang zu Werken Dresdner Künstlerinnen in Universitätsräumen zu ermöglichen. Auch soll dem „Saloon Network Dresden“ eine Möglichkeit geboten werden sich vorzustellen.

Die Veranstaltung soll eintrittsfrei sein.

Geplanter Termin: 24.11.2021

Diskussion und Nachfragen

5 *Martin Prade:* Wir wollen den Film mit einer begleitenden Kunstaussstellung vorstellen. Diese soll zusammen mit dem „Saloon Network Dresden“ bei uns im Foyer stattfinden.

10 *Lukas Stracke:* Ich möchte kurz den Film vorstellen. Die Künstlerin Francois Gilot wird dieses Jahr am 26.11. 100 Jahre alt. Ihr Lebensgefährte Pablo Picasso ist wesentlich bekannter. Picas-
15 so war ein guter Künstler, aber ein schwieriger Lebensgefährte. Bei dem Film hat James Ivory Regie geführt und er ist erstklassig besetzt. Das
Gespann ist sehr wichtig für die Kinogeschichte.

20 *Martin Prade:* Wir haben im Kino bei uns in der Vergangenheit immer wieder versucht auch Geschichte zu vermitteln. Der Zusammenschluss hat sich zum Ziel gesetzt, Kunst von Frauen zu fördern.

Claudia Meißner: Wie viele FAs will das KiK noch stellen?

25 *Martin Prade:* Ja wir haben schon vor zwei Wochen einen FA eingereicht. Wir planen auch noch eine dritte Vorführung, das wird aber maximal eine Ausfallbürgschaft für den StuRa.

Abstimmung

P21111101 FA Filmvorführung "Surviving Picasso" mit Ausstellung (HSG Kino im Kasten

Antragssumme: 122,99 €
ohne Gegenrede angenommen

4. Entsendungen

30 **4.1. Entsendung Referat Politische Bildung**

Antragstellerin: Cornelia Brückner

Angestrebter Tätigkeitsbereich: Referat Politische Bildung

Begründung

35 Studierende im Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur (5. Sem). Ich habe schon länger das starke Bedürfnis mich aktiv einzubringen und Dinge mitzugestalten. Durch die Veranstaltungen des vorangegangenen Semesters bin ich auf das Referat für Politische Bildung aufmerksam geworden und würde mich nun im Rahmen dessen dort gerne aktiv miteinbringen.

Diskussion und Nachfragen

45 *Cornelia Brückner:* Ich habe schon länger das starke Bedürfnis mich aktiv einzubringen und Dinge mitzugestalten. Durch die Veranstaltungen des vorangegangenen Semesters bin ich auf das Referat für Politische Bildung aufmerksam geworden und würde mich nun im Rahmen dessen dort gerne aktiv miteinbringen.
50

Sven Herdes: Bist du in politischen Organisationen aktiv?

Cornelia Brückner: Nein.

55 *Cornelia Brückner* wird ohne Gegenrede in das Referat **entsandt**.

4.2. Entsendung Referat Politische Bildung

Antragsteller: Joel Franke

60 **Angestrebter Tätigkeitsbereich:** Referat Politische Bildung

Begründung

7. Semester Soziologie Bachelor, 27 Jahre alt
65 Begründung: jahrelange Mitarbeit im Referat, sehr motiviert mich im Referat weiter zu engagieren und es weiter am Leben zu erhalten

Diskussion und Nachfragen

5 Joel Franke: Ich möchte mich wieder entsenden lassen. Ich studiere im 7. Semester Bachelor Soziologie. Ich arbeite schon lange im Referat Politische Bildung und möchte mich weiter engagieren.

Joel Franke wird ohne Gegenrede in das Referat entsandt.

5. Berichte

10 5.1. Finanzentscheid tuuwi, P21102805 Umundu Filmabend & -gespräch vom 28.09.2021

Berichterstatter_in: Valerie Uhlig

15 Die tuuwi hat am 28.09.2021 eine Ausgabe in Höhe von 300,00 € für die Durchführung des Umundu Filmabends beschlossen.

Finanzantragsformular mit Protokoll: siehe Anhang A.4 ab Seite 41

Angebotseinholungsformular Raummiete: befindet sich nur in dem vertraulichen Protokoll.

20 Diskussion und Nachfragen

25 Robert Lehmann: Ich bin traurig darüber, dass wir uns jedes Mal über Formalitäten bei tuuwi Finanzentscheiden aufregen müssen. Das Formular ist vollkommen falsch ausgefüllt. Die Angebote sind meiner Meinung nach auch nicht wirklich vergleichbar. Da kann man auch den Kuturpalast anfragen und dann sagen, dass das zu groß und teuer ist. Ich fände es schön wenn wir das nicht jedes Mal hätten. Das ist für uns unangenehm und für die auch.

35 Sven Herdes: Ich hatte das auch schon gesehen. Das ist der erste FA unter dem neuen Finanzverantwortlichen. Ich setze mich mit denen noch in Kontakt. Die haben sich schon sinnvoll für das Angebot entscheiden und nur etwas unglücklich eingetragen. Das wird beim nächsten Mal besser werden.

5.2. MOBibike-Systemanpassungen 29. Oktober 2021

Berichterstatter: Nikodim Brickwell (Referat Mobilität)

45 Es wurden verschiedene kleinere Änderungen der Rückgabestraßen, die Errichtung neuer Fahrrad-Stationen sowie Änderungen bei der Flexzone besprochen.

Für die Studierendenschaft sind aus Sicht des Referates folgende Änderungen von Relevanz:

- Der Toleranzradius rund um Stationen und Rückgabestraßen, sowie der Flexzone wird wieder von 15 m auf 20 m erhöht.
- Änderung der Rückgabestraße Bergstraße: Künftig ist kein Abstellen mehr rund um die Brücke vorm HSZ möglich, die Erreichbarkeit des Gerber-Baus und des HSZ sind jedoch weiterhin gewährleistet.
- Vor dem Wohnheim Budapester Straße 22 entsteht eine virtuelle Station, wo bislang schon eine Rückgabestraße ist. Vor dem näher an der Brücke gelegenen Wohnheim Budapester Str. 24 ist zunächst keine Rückgabemöglichkeit vorgesehen, da dort Treppen unerwünschtes Abstellen ermöglichen könnten. Das Referat Mobilität behält die Situation weiter im Blick.
- Am Lennéplatz entsteht demnächst ein MOBIPUNKT, bis zur Errichtung wird eine virtuelle Station eingerichtet.
- Die DVB könnte sich eine virtuelle Station an der StuRa-Baracke vorstellen. Das Referat Mobilität wird sich vor der Einrichtung mit der Uni-Leitung abstimmen.
- Die DVB plant eine größere Erweiterung des Fahrradverleihsystems unter anderem im Dresdner Osten, sobald mehr Fahrräder in das System integriert werden. Bis dahin wird bereits eine Ausweitung der Rückgabestraßen und die Ausweisung neuer virtueller Stationen in Striesen, Pieschen und Löbtau geprüft.

Diskussion und Nachfragen

Claudia Meißner: Wenn ihr Rückgabestellen auf

dem Campus einrichtet, achtet darauf, dass diese nicht auf den Fußwegen sind, weil die Barrierefreiheit sonst stark eingeschränkt werden wird.

- 5 *Sven Herdes*: Das Referat Mobilität sammelt aktuell Feedback der FSRe zu MOBibike. Im Januar soll das Feedback da sein. Alle zwei Monate soll es ein Austauschtreffen geben.

10 *Nikodim Brickwell*: Das Dashboard ist jetzt auch verfügbar. Bis jetzt konnten wir uns das nicht näher anschauen, jetzt steht es uns vollumfänglich zur Verfügung. Bis dato mussten wir auf die Ersatzstatistik zurückgreifen. In Zukunft können wir dann bessere Berichte dazu halten.

15 5.3. Fehlende Quartalsberichte

Übersicht Fehlende Quartalsberichte: siehe Anhang A.5 ab Seite 45

5.4. Sonstige Berichte

20 *Claudia Meißner*: Auch noch ganz kurz. Gestern war mal wieder die Sitzung der Geschäftsleiter_innen der StuRa mit dem StuWe. Wir diskutieren mal wieder um den Termin dieses Treffen. Falls es bei einem_einer von euch Interesse gibt, über Mensa-Essen und die Wohnheime zu quatschen, meldet euch bei uns. Vielleicht schafft man_frau es den Termin nicht auf Donnerstag früh zu legen.

30 6. P21111102 INI Online-Sitzungen während 2G

Antragsteller: Sven Herdes

Antragstext

Der StuRa tagt unter 2G-Regeln für Präsenzsitzungen digital.

35 **Begründung**
erfolgt mündlich

Begründung, warum die reguläre Antragsfrist verpasst wurde:

40 Das Eintreten der Vorwarnstufe und die damit verbundene Forderung der Raumvergabe, die Sitzung unter einem 2G-Hygieneekonzept durchzuführen, wurde erst nach Fristende bekannt.

Begründung, warum der Antrag zwingend auf dieser Sitzung behandelt werden muss:

45 erfolgt mündlich

Dieser Initiativ-Antrag hat die nötige Unterstützungen von mindestens 7 stimmberechtigten Plenumsmitgliedern erhalten.

Diskussion und Nachfragen

50 *Sven Herdes*: Wir haben gemerkt, 2G macht Probleme und da die Raumvergabe 2G fordert müssen wir hier eine Lösung finden. Der StuRa macht aber seine Regeln selbst und wir würden die Sitzung auch mit 3G stattfinden lassen. Ich vermute hier eine Fehlinformation. Da wir keine normale Veranstaltung sind, sondern eine Gremiensitzung, denke ich, dass das ab nächstem Mal auch in 3G stattfinden kann.

60 *Sven Holtschlag*: Wann und wie wurde beschlossen, dass der StuRa online tagt?

Sven Herdes: Wenn 2G ist, ist es kein Problem. Wir haben vor vier Wochen beschlossen, dass wir wieder in Präsenz tagen wollen. In den vier Wochen hat sich die Corona-Lage verschlimmert. Wir sollten also uns sowieso überlegen, ob wir nicht generell lieber weiter online tagen wollen?

70 *Christian Soyk*: Bei mir geht es nicht mal so sehr darum 2G oder 3G. Ich bin geimpft und könnte trotzdem Überträger sein. Mich hat es von zwei Seiten getroffen und ich bin aktuell Kontaktperson. Davon könnten auch andere Mitglieder in Zukunft betroffen sein. Ich kann mich natürlich auf den Standpunkt stellen: *Ich bin geimpft und komme zu einer 2G-Veranstaltung.* Ich habe vor zwei Wochen auch dafür gestimmt, bin aber jetzt auch wieder anderer Meinung.

Claudia Meißner: Früher war es auch so, dass man zuhause geblieben ist, wenn man_frau

krank war. Also bin ich auch dagegen, die Sitzungen hybrid stattfinden zu lassen. Dann ist man eben krank und nicht da.

5 *Marius Schiller:* Wir wollen jetzt auf die Regelung der Uni setzen, solange sie 2G voraussetzt. Ist es absehbar, von welchen Kriterien das abhängt?

10 *Sven Herdes:* Die Uni hat ein Hygiene Konzept für alle Veranstaltungen erstellt. Wenn keine Vorwarnstufe existiert dann ist 3G. Wenn diese eintritt gilt bei Uni-Externen Veranstaltungen 2G.

15 *Justus Klein:* Ich möchte mich Christian anschließen. Die Situation ist die, dass die Krankenhäuser aktuell wieder voll werden und das Infektionsgeschehen steigt. Während der vierten Welle sollten wir wieder komplett auf online umstellen.

20 *Sophia Abd El Rahman:* Ich kann mich dem Vordredner anschließen. Ich sitze hier mit vielen verschiedenen Menschen, die sich sonst nicht sehe. Das wären alles vermeidbare Kontakte.

25 *Sven Holtschlag:* Der Moment, in dem man entscheidet ich komme nicht, ist das eine freie Entscheidung. Dafür gibt es ja Ersatzvertreter. Aktuell ist an der Uni alles wie normal. Die Vorlesungen laufen, die Mitarbeiter sind nicht im Homeoffice. Ich plädiere dafür die Präsenzsitzungen beizubehalten, sonst ändern wir alle drei Wochen den Sitzungsmodus.

30 *Robert Georges:* Ich würde vorschlagen, nochmals nachzuschlagen, wie hoch die Impfdurchbrüche sind. Dann können wir uns nächstes Mal darüber beraten.

35 *Sebastian Mesow:* Schön, dass so viele Argumente gesammelt wurden. Ihr findet den Text im BBB. Wir sollten den Antrag ändern, und ab jetzt wieder digital zu tagen. Präsenz-Sitzungen sind nicht verantwortbar.

40 **Änderungsantrag 1** von Sebastian Mesow

Text: Ersetze den kompletten Antragstext durch:

- (1) Das Plenum tagt digital, wenn die Vorwarnstufe, Überlastungsstufe oder eine vergleichbare Stufe gemäß der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung gilt.
- (2) Wenn die geltende Sächsische Corona-Schutz-Verordnung keine Stufen vorsieht, tagt das Plenum digital, wenn die Inzidenz in Dresden mehr als 150 Infektionen pro 100.000 Einwohner in 7 Tagen beträgt.
- (3) Der maßgebende Stichtag ist der Tag der Antragsfrist.
- (4) Diese Regelung gilt bis zum Ablauf des 31. März 2022.
- (5) Die Sitzungen anderen Gremien der Studierendenschaft und Fachschaften bleiben unberührt.

Begründung: In der aktuellen sehr schweren Corona-Lage sind Präsenz-Sitzungen nicht zu verantworten. Auch haben Präsenz-Sitzungen mit hybrider Beteiligung einen hohen Organisationsaufwand. Ferner können auch Geimpfte das Virus übertragen. Ich möchte auch nicht, dass nur die nächste Sitzung eine Präsenz-Sitzung ist.

Sven Herdes: Jetzt wurde der Änderungsantrag gestellt, dass wir wieder digital tagen. Wir sitzen jetzt auch in Vorlesungen mit 3G und mit Abstand. Ich bin der Meinung, dass auch wenn die Lehre digital ist, wir auch in Präsenz tagen können. Wir sitzen hier alle an einzelnen Tischen, tragen Masken und gehen nur vor, wenn wir was sagen wollen. Ich würde gern klären ob wir unter 3G, 2G oder 2G+ tagen können. Ich würde den Änderungsantrag nicht übernehmen.

Christian Soyk: Sven hat nicht zu unrecht vorgeschlagen, den Antrag auf den aktuellen StuRa anzuwenden. Im anderen Punkt würde ich Sven nicht zustimmen. Wir wissen nicht, was zukünftig von der Uni vorgegeben wird. Nur weil andere das anders machen, muss das nicht heißen, dass die das richtig machen.

Sven Holtschlag: Wenn wir als StuRa beschlie-

ßen, dass wir nicht mehr in Präsenz tagen. Welche Auswirkungen hat das auf die FSRe? Wir im FSR MW haben hier keine eigene Regelung.

Sven Herdes: Jein. *StuRa* ist ein unklarer Begriff. Man kann sagen, dass wenn der *StuRa* etwas beschließt, das für die gesamte Studierendenschaft gilt. Wir könnten den Antrag noch auf das *StuRa*-Plenum beziehen, dann sollte es klar sein.

10 Der Änderungsantrag 1 wird mit **11 Ja-Stimmen / 4 Nein-Stimmen / 3 Enthaltungen angenommen.**

Sebastian Mesow: Ich bin kein Epidemiologe. Wenn jemand mit den Zahlen im Antrag nicht einverstanden ist, bitte melden.

Johannes Radde: Wollen wir die Regelung nicht bis zur konstituierenden Sitzung laufen lassen? Und das mit der Antragsfrist habe ich nicht verstanden.

20 *Sebastian Mesow:* Wenn wir den letzten Tag nennen wollen, müssten wir in die Zukunft schauen. Ich würde bewusst die Regelung bis in die neue Legislatur reinziehen, um die konstituierende Sitzung geordnet stattfinden lassen zu können.

Cristian Soyk: Auch wenn der März drinsteht, muss das nicht heißen, dass es bis dort keine Präsenz Sitzungen gibt. Das sind nur Bedingungen, die erfüllt sein müssen.

Abstimmung

P2111102 INI Online-Sitzungen während 2G

formale Gegenrede von Cédric Kekes.

Mit 9 Ja-Stimmen / 4 Nein-Stimmen / 5 Enthaltungen **nicht angenommen.**

GO-Antrag auf erneute Auszählung von Claudia Meißner

Mit 9 Ja-Stimmen / 5 Nein-Stimmen / 4 Enthaltungen **nicht angenommen.**

30 *Christian Soyk:* Kann die eine Stimme dadurch gewonnen werden, dass das Datum geändert

wird? Der Termin im März macht anscheinend manchen Probleme.

Sven Herdes: Der Antrag ist abgelehnt. Der SV kann ja nach wie vor zu einer Online-Sitzung einladen. Das Plenum will weiter in Präsenz tagen.

Johannes Radde: Die Abstimmung ist sicher etwas fragwürdig. Da die Menschen, die den Antrag annehmen wollen nicht da sind.

Sven Holtschlag: Lasst uns das auf der nächsten Sitzung bereden.

Es gibt Hinweise, dass mit der Abstimmung der TOP beendet ist.

45 *Christian Soyk:* Ich möchte bedauern gerade verantwortungsvoll gehandelt zu haben. Wäre ich da gewesen, hätte ich dafür gestimmt.

7. P21102804 Beitragsordnung Sommersemester 2022, 3. Lesung

Antragsteller: Marius Schiller (Referent Mobilität)

Antragstext

¹Der Studierendenrat beschließt die neue, vorliegende Fassung der Beitragsordnung mit Wirkung zum 1. April 2022.

Reinfassung: siehe Anhang A.6 ab Seite 46

Begründung

Änderungsfassung: siehe Anhang A.7 ab Seite 50

Zum Sommersemester 2022 soll die Beitragsordnung geändert werden. Zum einen läuft die einmalige Preissenkung des SPNV-Tickets aus, zum Anderen wird aktuell auch die Finanzordnung überarbeitet und hat auch Auswirkungen auf die Beitragsordnung. Darüber hinaus gibt es weitere kleinere Änderungen.

Begründung zur 1. & 2. Lesung:

Im Folgenden die geänderten Punkte ausführlich:

- | | | |
|---|---|---|
| <p>1. Bei den letzten Semesterticketverhandlungen wurde vereinbart, das SPNV-Ticket im Wintersemester 2021/22 einmalig um 1,20€ günstiger anzubieten. Diese einmalige Preisänderung ist entsprechend beim Preis für das Semesterticket hinterlegt gewesen. Der Preis für das Semesterticket soll nun auf den verhandelten Preis ab Sommersemester 2022 geändert werden.</p> <p>2. In § 4 Abs. 7 war der erste nachzukaufende Monat fälschlicherweise als frei wählbar formuliert. Dies ist jedoch nicht möglich, ein Nachkauf muss immer ab dem aktuellen Monat stattfinden. Dies liegt darin begründet, dass ein (durch die Universität) neu ausgegebenes Semesterticket keine entwerteten Monate enthalten kann und dementsprechend ein Nachkauf für die Zukunft (mit dem Papierticket) nicht möglich ist.</p> <p>3. Neuer Paragraph 6: Im Sommersemester 2022 soll voraussichtlich der neue Studierendenausweis starten. Dabei wird es ein Hybridsemester geben, in dem beide Tickets simultan ausgegeben werden. Dafür muss ein Vorgehen bei Erstattungen und Nachkäufen festgelegt werden, um sicherzustellen, dass beide Tickets gesperrt und entsperrt werden. Dies soll über eine Durchführungsbestimmung geschehen.</p> <p>4. Fahrradverleihsysteme wurde zu Fahrradverleihsystem geändert, um der Formulierung des Vertrages mit der DVB zu entsprechen.</p> <p>5. Vereinfachung der Zweckbindung der Beiträge: Die Beiträge für StuRa und Fachschaftsräte in § 2 wurden zusammengefasst. § 6 Abs. 1 und 2 wurden gestrichen, Abs. 3 wurde in § 5 verschoben. Diese Aspekte werden zukünftig in der Finanzordnung geregelt.</p> | <p>45</p> <p>50</p> <p>55</p> <p>60</p> <p>65</p> <p>70</p> <p>75</p> <p>80</p> | <p>1. Hinzufügen eines Halbsatzes, dass die Beitragsordnung durch das Rektorat genehmigt wird</p> <p>2. Hinzufügen und Streichung von Nummerierungen von Sätzen zur Vereinheitlichung</p> <p>3. § 3: „Mitglied der Studierendenschaft“ zu „Mitglieder der Studierendenschaft“</p> <p>4. „In Fall X.“ zu „Im Fall X.“</p> <p>5. § 4 Abs. 2 Nr. 1: Entfernen der Doppelung. Maßgeblich für eine Erstattung/Befreiung ist der Besitz eines Schwerbehindertenausweises.</p> <p>6. § 4 Abs. 2 Nr. 7: Klarstellung, dass der Erstattungsfall eine Im-/Exmatrikulation im laufenden Semester meint. Dies entspricht der Erstattungspraxis.</p> <p>7. § 4 Abs. 5: Streichung der Doppelung</p> <p>8. § 6: Umstellung der Satzstruktur. Hinzufügen der Information, dass die Durchführungsbestimmung auch den Fall der Befreiung (§ 3 Abs. 3) regelt. Streichung der Doppelung bei „erstmalig“, da dies durch „vor der Entscheidung über die ersten Rückerstattungsanträge“ bereits abgedeckt ist.</p> <p>Bei Rückfragen gerne melden.</p> |
|---|---|---|

*Hinweis: Der finale Beschluss dieses Antrages im Anschluss an die 3. Lesung benötigt die **2/3-Mehrheit der Mitglieder** nach § 30 der Grundordnung (GrO). Die 1. & 2. Lesung fanden auf der letzten StuRa-Stizung am 28.10.2021 statt.*

Diskussion und Nachfragen

Marius Schiller: Wir haben Rückmeldung von Justizariat, Immatrikulationsamt und vom Rektorat bekommen und das in der euch vorliegenden Variante eingebaut. Die Beitragsordnung sollte schnell beschlossen zu werden. Am 01.12. müssen die Beträge stehen. Das bitte ich bei einer eventuellen Vertagung zu berücksichtigen.

ergänzende Begründung zur 3. Lesung:
 Folgende Änderungen haben sich noch ergeben:

Sven Herdes: Wie müsste ich einen GO Antrag stellen, damit wir per E-Mail abstimmen können?

Der Sitzungsvorstand ist der Ansicht, dass dies nicht zulässig ist, da mit der Rückkehr in den Präsenz-Betrieb die ordnungsgemäßen Verfahren gelten.

GO-Antrag auf Schriftliche Abstimmung von Sven Herdes. Wenn es keinen Unterschied macht, dann halt so.

Cédric Kekes: Der Sitzungsvorstand schlägt als Frist Freitag, den 26.11., 12 Uhr vor.

Der GO-Antrag und die Frist wird **ohne Gegenrede angenommen**.

Cédric Kekes: Der Antrag benötigt die 2/3-Mehrheit der Mitglieder, das sind 24 Stimmen.

Marius Schiller: Ich will eindringlich darauf hinweisen, an der Abstimmung teilzunehmen. Wenn wir den Beitrag nicht beschließen, können wir die Beiträge für das Semesterticket nicht einziehen und das Semesterticket nicht zahlen, da das dann 1,20 € pro Studi zu wenig wären.

8. P21102803 Neue Finanzordnung, 2. Lesung

Antragsteller: Sven Herdes (GF Finanzen & Inneres)

Antragstext

¹Der Studierendenrat beschließt die neue, vorliegende Fassung der Finanzordnung. ²Gleichzeitig tritt die bisherige Fassung der Finanzordnung und die AE-Ordnung außer Kraft.

Neue Finanzordnung: siehe Anhang A.8 ab Seite 54

Änderungssynopse: siehe Anhang A.9 ab Seite 66

Begründung

Unsere Finanzordnung ist veraltet und benötigt eine Überarbeitung. Das Referat Struktur hat in Zusammenarbeit mit weiteren Interessierten Personen diesen Entwurf über die letzten Jahre ausgearbeitet. Eigentlich sollten alle Ordnungen des StuRa im diesem Zusammenhang harmonisiert (Begriffsbestimmungen, ...) werden, jedoch drängt bei der Finanzordnung der Jahresabschluss 17/18, sodass wir nicht viel länger warten können.

Es handelt sich hierbei um eine verbesserte Version des im Januar vorgestellten Entwurfs. Die anderen Ordnungen sollen ab Weihnachten weiter bearbeitet werden. Für individuelle Fragen und Erklärungen stehe ich euch im Vorhinein zur Verfügung. Außerdem denken wir in der Gruppe, dass wir die meisten Paragraphen sowieso auf der Sitzung durchgehen werden.

Mit in der Gruppe der am Ende engagierten Leute waren: Robert Lehmann, Robert Georges, Marian Schwabe, Jan-Malte Jacobsen, Hendrik Hostombe und ich. Außerdem waren an der Ausgestaltung die Altfinanzer Robert Georges, Sebastian Jaster und Tim Rotbarth sowie unsere Buchhaltung beteiligt.

Die Sortierung ist so strukturiert, dass man inhaltliche Zusammenhänge erkennt. So sind zum Beispiel FSR-Sachen im letzten Abschnitt zu finden.

Wer Rechtschreibung und Grammatikfehler findet kann sie gerne per Mail an uns schicken. Außerdem ist uns bewusst, dass die Abkürzungen unvollständig sind. Diese würden wir noch redaktionell anpassen, ggf. schon bis Donnerstag. Inhaltlich verändert sich nichts mehr. Die Differenzversion („Diff“) wird euch möglicherweise nicht am ersten Tag der Unterlagen zur Verfügung stehen.

Hinweis: Der finale Beschluss dieses Antrages im Anschluss an die 3. Lesung benötigt die 2/3-Mehrheit der Mitglieder nach § 30 der Grundordnung (GrO). Die 1. Lesung fand auf der letzten StuRa-Stizung am 28.10.2021 statt.

Änderungsantrag 1 von Sven Herdes

Text: Ändere in § 34 „sind“ zu „sollen“, und Ergänze in § 53 Abs. 2 hinter „Bank- und Barvermögen“ „abzüglich Verbindlichkeiten“

Der Änderungsantrag 1 wurde vom Antragsteller **übernommen**.

Diskussion und Nachfragen

5 *Malte stellt die Paragrafen und deren Besonderheiten vor (siehe Synopse). Auf eine Protokollierung der Redebeiträge vom Jan-Malte Jacobsen wurde daher verzichtet.*

Cédric Kekes übergibt die Sitzungsleitung um 21:39 Uhr an Robert Georges.

10 *Sven Holtschlag: Habt ihr Rückmeldung von den FSREN dazu bekommen?*

15 *Sven Herdes: Die neue Ordnung wurde den Finanzern über den StuRa Finanzverteiler zugeschickt und zu deren Rückmeldungen kommen wir dann am Ende der Ordnung bei den entsprechenden Paragrafen.*

Robert Georges übergibt die Sitzungsleitung um 21:44 an Cédric Kekes.

20 *Sebastian Mesow: Ich kann die Argumente mit der Flexibilität nachvollziehen. Die Deckungsfähigkeit ist ein wichtiger Bestandteil, da haben wir auch viel diskutiert. Je nachdem, wie stark sie gegenseitig deckungsfähig sind, ist der Wirtschaftsplan weniger bedeutsam geführt, da wir nicht mehr die Kontrolle über die Töpfe haben. Bei den meisten Institutionen erfolgt die Bestimmung der Ausgabenpolitik einfach durch Beschluss des Haushaltsplanes. Wir sollten darauf achten, dass wir als Plenum weiterhin die Ausgaben bestimmen. Ich habe mich mit der jetzigen Regelung arrangiert, solange es den Antrag auf Neubefassung gibt. Damit bestimmt der StuRa zur Zeit über die einzelnen Anträge die Ausgabenpolitik. Im Übrigen bitte ich zu prüfen, wie der Passus mit § 20 Abs 2 SÄHO übereinstimmt.*

Claudia Meißner: Ich kann Sebastians Argument nachvollziehen. Aber die Referate listen aktuell

40 zu viel Ausgaben auf, die sie vielleicht irgendwann mal umsetzen wollen. Das führt auch aktuell das Prinzip des Haushaltsplans ad absurdum.

45 *Jan-Malte Jacobsen: Ich wollte da auch nochmal drauf eingehen. Die Referate sagen ja, wir wollen diese Sachen umsetzen. Und sitzen dann am Ende des Jahres auf einem zu großen Berg Geld. Und wie Sebastian gesagt hat, haben wir ja die Möglichkeit zur Neubefassung.*

50 *Sven Holtschlag: Der Paragraph 14 bedeutet, dass aktuell zwei GF in der Lage wären eine Ausgaben Sperre zu verhängen?*

55 *Sven Herdes: Es reicht auch eine Person. Der GF Finanzen ist in letzter Instanz der Entscheider über die studentischen Gelder, wenn kein Haushaltsplan vorliegt.*

Sven Holtschlag: Ist das Wort vergleichbar Finanzrechtlich allen klar, oder sollte man das genauer definieren?

60 *Jan-Malte Jacobsen: Soweit ich weiß, ist das ein Begriff, der allen klar ist und er soll sagen, dass sie etwas miteinander zu tun haben.*

Sebastian Mesow: Die Angebote müssen in der ausgeschriebenen Leistung identisch sein. Das ist wahrscheinlich gemeint. Ich empfehle das Wort "vergleichbar" durch "geeignet" zu ersetzen, da das der Fachbegriff dafür ist. Im Gegensatz dazu sind die Zuschlagskriterien relative Kriterien, wie günstiger Preis oder umweltfreundlicher.

70 **GO-Antrag auf Cédric Kekes** von Verlängerung der Sitzungszeit um eine Stunde.

75 **Begründung:** Es stehen noch Wahlen auf der TO, die diese Sitzung zwingend durchgeführt werden müssen, andernfalls fallen die Sitze im Verwaltungsrat des StuWe anderen Studierendenräten zu.

80 Der GO-Antrag wird mit **14 Ja-Stimmen / 0 Nein-Stimmen / 0 Enthaltungen angenommen.. Die Sitzungszeit wird bis 24 Uhr verlängert.**

GO-Antrag auf Änderung der beschlossenen Tagesordnung von Claudia Meißner.

Begründung: Wir sollten die Kandidierenden nicht so lange warten lassen und jetzt mit den Wahlen weitermachen. Das Plenum kann sich gerne mal auch länger über Ordnungen unterhalten.

Der GO-Antrag wird mit **14 Ja-Stimmen / 0 Nein-Stimmen / 0 Enthaltungen angenommen.**

Anmerkung: Der folgende Teil fand während der Auszählung der Stimmen für die Wahl des Verwaltungsrates statt.

Zu § 53:

Matthias Lüth: Woher kommen die 600 € an zulässigen Barmitteln?

Sven Herdes: Das war vorher schon der Betrag. Das haben wir einfach übernommen.

Jan-Malte Jacobsen: Ja, der Betrag ist änderbar. Es ist gedacht für Großprojekte, zum Beispiel große Anschaffungen und Bundesfachschaffungen.

Zu § 56:

Sven Herdes: Bei grober Fahrlässigkeit kann auch der Sockelbetrag einbehalten werden, da dann der Verdacht des Missbrauches der Gelder im Raum steht. Wir würden dann auch die Sparkasse informieren, dass die Konten gesperrt werden.

Anmerkung: Der folgende Teil fand nach der Durchführung der Wahlen zum Verwaltungsrat statt.

Sven Holtschlag: Inwiefern habt ihr von den FSR-Finanzern konstruktive Rückmeldungen bekommen?

Sven Herdes: Es gab Rückmeldungen bezüglich der Höchstbeträge der Bargeldbestände. Und da sind uns die Hände gebunden. Das gilt landesweit kassenrechtlich. Wenn man mehr als 500,00 Euro in der Kasse hat, muss man nachweisen, dass das Geld in einem Safe liegt, der mit dem Boden verankert ist. Wenn man mehr Geld horten will, braucht es einen Safe. Beim

Finanzer-Veto gab es die Auffassung, dass der Finanzer über die Finanzanträge entscheidet. Dabei muss der FA dann zur endgültigen Entscheidung an das Plenum zurück gehen. Wenn ihr die Aufgaben der Finanzer selbst definiert habt, dann kann es Abweichungen geben. Ihr solltet euch daher mit den Finanzer der FSRe austauschen. Gern auch nochmal die Finanzer fragen, ob sie noch Fragen dazu haben. Für manche FSRe ist auch die Frage der Projektförderung relevant.

Und zu den Angeboten: Das emphmüssen bei der Einholung ist zu einem *soll* ersetzt.

Änderungsantrag 2 von Claudia Meißner

Streiche in §1 (2) die Anführungszeichen bei Sächsischen Hochschul"freiheits"gesetz.

Claudia Meißner: In gewissen Kreisen hat es sich etabliert das Wort *Freiheit* in Anführungszeichen zu setzen. Man könnte da einfach mal die FDP fragen, was sie sich damals dabei gedacht hat. Aber ja, es ist eine Ordnung, und hat entsprechend einen offiziellen Namen.

Sven Herdes: Ich übernehme den Änderungsantrag 2.

Jan-Malte Jacobsen: Ich mag die Anführungszeichen zwar, aber meinetwegen.

Sebastian Mesow reicht die Änderungsanträge SM1 bis SM7 per E-Mail an die Plenumsmitglieder ein. (siehe Anhang)

Sebastian Mesow: Ja, ich habe einige Änderungsanträge: Ich denke nicht, dass wir jetzt noch die Zeit und Muße haben, diese zu diktieren. Die dritte Lesung wird sowieso noch länger als die zweite Lesung dauern. Ich sehe viel inhaltlichen Änderungsbedarf. Also nicht nur, die bisherige Praxis in die Ordnung zu gießen. Ich würde darüber auch erst in der dritten Lesung abstimmen wollen. Macht euch dazu bitte bis zur nächsten Sitzung Gedanken. Ich freue mich über Kommentare. Ich denke, ich werde mich auch nochmal mit Sven und Robert Georges zusammensetzen.

Robert Georges: Das ist ein bisschen peinlich, da ich mitgearbeitet habe, aber der erste Punkt war die Kennzeichnung der sachlichen Richtigkeit. Es ist schon ganz sinnvoll, dass das die Antragsteller:innen machen. Früher haben das die GF Finanzen gemacht, was einfach praktikable Gründe hat. Es ist einfach ehrlich nicht möglich, dass immer alle Antragstellende es tatsächlich auch machen.

Sven Herdes: Die schliche Richtigkeit betrifft Sachen, die der StuRa direkt bezahlt und keine Externen Leute wie FSRe. Und diese Rechnungen müssen eh bei dem GF Finanzen abgegeben werden. Falls einmal nicht die sachliche Richtigkeit dabei ist, ist das die Aufgabe der Finanzer_innen.

Robert Georges: Zu § 17: Es geht um den Paragraphen, zu Ausgaben die erst im nächsten Wirtschaftsjahr erfolgen. Es geht dann darum, ob diese Ausgaben auch unter die zwölftel-Regelung fallen?

Jan-Malte Jacobsen: Die erste Frage hat Sven beantwortet. Da Rechnungen abgegeben werden sollen, können diese auch direkt unterschrieben werden.

Robert Georges: Es stellt sich die Frage, ob das gewollt ist.

Sven Herdes: Solange kein Wirtschaftsplan da ist, muss geschaut werden, dass das nächste Wirtschaftsjahr nicht überbucht wird.

Jan-Malte Jacobsen: Da muss ich kurz um Entschuldigung bitten. Das war ein alter Stand den ich noch im Kopf hatte. Ursprünglich gab es die Idee, das Plenum darüber abstimmen zu lassen.

Robert Georges: Wenn wir das so beibehalten wollen wie es unter §17 (5) steht, muss es nochmal überarbeitet werden.

Der geänderte Antrag wird ohne Gegenrede in die dritte Lesung überwiesen.

9. Wahlen

9.1. Wahl Verwaltungsrat StuWe

Antragstellerin: Lea Bänder

Angestrebter Tätigkeitsbereich: Verwaltungsrat StuWe

Begründung

Lieber StuRa,

mein Name ist Lea Bänder und ich bin derzeit im fünften Semester. Ich studiere Mathematik und Kunst auf Lehramt an Gymnasien.

Nun bin ich schon seit einer Weile bei der tuuwi dabei und kürzlich auch der AG Mensa beigetreten. Für das kommende Jahr wollte ich nun neben der tuuwi und den AGs der Kommission Umwelt nach weiteren Wegen schauen, um mich zu engagieren und denke, dass der Verwaltungsrat des Studentenwerks eine gute Möglichkeit für mich bietet. Zum einen, weil ich mich dann für die Wünsche der Studierenden einzusetzen kann, aber auch gleichzeitig meinen eigenen Erfahrungsschatz erweitern kann.

Gerade die Themen der veganen Ernährung und auch der Kulturförderung liegen mir sehr am Herzen. Gerade als Lehramtsstudentin habe ich einen recht guten Einblick in verschiedene Fakultäten und denke, die Interessen vieler gut vertreten zu können. Allerdings denke ich, dass es eine große Aufgabe ist und würde gerne ab und zu beim StuRa-Plenum vorbeikommen und Rücksprache über ausgewählte Themen halten, wenn das okay wäre.

Wenn ihr denkt, dass ich vielleicht geeignet sein könnte, würde ich gerne am 11.11. bei euch im Plenum vorbeikommen und mich zu Wahl stellen.

Liebe Grüße

Lea Bänder

Diskussion und Nachfragen

Lea Bänder: Ich studiere Mathematik und Kunst auf Lehramt. Ich komme von der tuuwi. Bin interessiert an der AG Mensa und unterstütze die

Forderung, dass es an deutschen Mensen mindestens ein Veganes Essen geben soll. Ich bin auch interessiert am Studentischen Austausch. Ich bin gut mit Coventry vernetzt. Ich habe mir vorgenommen auch dem StuRa Plenum regelmäßig Bericht zu erstatten. Ich werde mich auch für niedrigschwellige Beratungsangebote.

keine Fragen direkt an die Kandidierende

9.2. Wahl Verwaltungsrat StuWe

Antragsteller: Leo Heidweiler

Angestrebter Tätigkeitsbereich: Verwaltungsrat StuWe

Begründung

Liebes StuRa-Plenum,

hiermit bewerbe ich mich auf einen der Sitze im Verwaltungsrat des Dresdener Studentenwerks. Ich studiere derzeit Physik im 5. Semester an der TU Dresden. Da ich wahrscheinlich auch meinen Master hier machen werde, gehe ich davon aus, die ganzen zwei Jahre Amtszeit auch wahrnehmen zu können. Neben den Themen der Studienfinanzierung, Beratung und Soziales, Immobilien und Bau, sind die Bereiche Hochschulgastronomie und Wohnen essenziell für Studierende. Speziell diese beiden Themen sind auch stark vernetzt mit Nachhaltigkeitsaspekten, die mir persönlich, wie auch immer mehr Studierenden sehr wichtig sind. Insbesondere mit dem Thema Hochschulgastronomie beschäftige ich mich als Mitglied der AG-Mensa der TU-Umweltinitiative schon seit längerem und hoffe, hier über den Verwaltungsrat noch direkteren Einfluss auf eine nachhaltigere Gestaltung nehmen zu können. Ein zentrales Anliegen wäre zum Beispiel, jeden Tag ein veganes Gericht in jeder Mensa anzubieten.

Auch habe ich zu Beginn meines Studiums im stark sanierungsbedürftigen Wohnheim in der Gerockstraße gewohnt, kenne also die Bedingungen vor Ort gut und weiß um den Bedarf nach bezahlbarem Wohnraum mit einem gewissen Standard. Die Planung von Renovierungen und Neubauten aus studentischer Sicht kritisch

zu begleiten ist ein weiterer wichtiger Punkt. Es ist sowohl wichtig, günstigen und komfortablen Wohnraum zu schaffen, als auch, dass dieser Nachhaltigkeitsstandards genügt, so dass ein solches Gebäude auch in 30 Jahren noch zeitgemäß ist.

Viele Grüße
Leo Heidweiler

Diskussion und Nachfragen

Leo Heidweiler: Ich studiere Physik im 5. Semester und auch seit Anfang an in der tuuwi und in der AG Mensa aktiv. Bin bestrebt, die Klimapolitischen Forderungen aus dem Maßnahmenkatalog umzusetzen. Ich würde daher auch gerne diese Themen auf einer höheren Ebene durchsetzen. Ich bin auch der Meinung, dass die Beratungsstellen eine größere Sichtbarkeit brauchen. Ich würde auch gerne mit dem Referat Studierendenwerk stärker zusammenarbeiten und auch regelmäßig berichten.

keine Fragen direkt an den Kandidierenden

9.3. Wahl Verwaltungsrat StuWe

Antragstellerin: Antonia Pfitzner

Angestrebter Tätigkeitsbereich: Verwaltungsrat StuWe

Begründung

Hallo liebes StuRa-Plenum,

hiermit möchte ich mich für einen Sitz im Verwaltungsrat des Studentenwerkes Dresden bewerben. Ich studiere derzeit Lehramt an Gymnasien in den Fächern Deutsch und Kunst an der TU-Dresden. Themen wie Studienfinanzierung, Wohnen, Immobilien und Bau, Beratung und Soziales sind für mich als Studentin im Zweitstudium Bereiche, mit denen ich mich bereits häufiger beschäftigt habe. Als Mitglied der AG Mensa der TU-Umweltinitiative setze ich mich zudem mit Möglichkeiten für eine nachhaltigere Hochschulgastronomie auseinander. Diese Thematik ist für mich und auch für zunehmend mehr Studierende sehr wichtig. Ich

würde mich daher sehr freuen, mein persönliches Engagement als ein Mitglied des Verwaltungsrates vertiefen zu dürfen.

5 Wenn möglich, möchte ich zudem darum bitten, die Sitzung am Donnerstag dem 11.11. auf 22 Uhr zu verlegen.

Viele Grüße
Antonia Pfitzner

Diskussion und Nachfragen

10 *Antonia Pfitzner*: Ich studiere Lehramt Deutsch und Kunst. Mit ist auch die vegane Verpflegung in der Mensa wichtig. Ich bin Zweitstudierende. Ich habe an der HfbK auch Kunstpädagogik studiert und weiß daher auch was es für Probleme
15 in der Studienfinanzierung mit sich bringt, in zwei Studiengängen immatrikuliert zu sein.

keine Fragen direkt an die Kandidierende

9.4. Wahl Verwaltungsrat StuWe

Antragsteller: Paul Senf

20 **Angestrebter Tätigkeitsbereich:** Verwaltungsrat StuWe

Begründung

Hallo liebes Plenum,

25 ich bin Paul und studiere im 3. Fachsemester den Master Mathematik. Mittlerweile habe ich mich in sehr vielen Gremien und Ämtern der akademischen und studentischen Selbstverwaltung engagiert. Angefangen vom Fachschaftsrat, der Studienkommission und dem Fakultätsrat, über das StuRa-Plenum bzw. die Exekutive
30 und viele weitere Gremien saß ich die letzten knapp zwei Jahre im Senat und bin noch bis März 2021 Sprecher der Landesstudierendenvertretung KSS. Damit einhergehend habe ich
35 natürlich viel Erfahrung in der Hochschulpolitik gesammelt, die ich nun zum Ende meiner Zeit an der Universität noch einmal in den Verwaltungsrat einbringen möchte.

40 Ich bin mit der Gremienarbeit sehr vertraut und damit in der Lage die studentische Meinung

auch im Verwaltungsrat entsprechend zu vertreten. Darüber hinaus besitze ich die Erfahrung einzuschätzen was strategisch sinnvoll ist, um bestimmte Forderungen umzusetzen. Andererseits habe ich durch mein bisheriges Engagement gute Kontakte innerhalb der Universität, z.B. zum Rektorat, zu anderen Studierendenvertretungen, auch denen, die mit uns im Verwaltungsrat vertreten sind, Verwaltungsrät*innen
50 sowie Geschäftsführer*innen sachsenweit und zur Landes- bzw. Kommunalpolitik.

Ich habe jahrelang in einem Wohnheim des Studierendenwerks gewohnt, nutze regelmäßig das Angebot der verschiedenen Mensen und bin
55 Mitglied in einem Studierendenclub. Darüber hinaus habe ich durch den persönlichen Kontakt zu einigen Verwaltungsratsmitgliedern der vergangenen Legislaturen bereits einen guten Einblick in die Themen und Arbeitsweisen des Verwaltungsrats.

60 Ich stehe hinter den Forderungen einer Umbenennung des Studentenwerks und den einzelnen Punkten des klimapolitischen Forderungskatalogs, die sich an das Studierendenwerk richten. Diese möchte ich helfen umzusetzen. Ansonsten sind mir aber natürlich auch die anderen Bereiche, wie Kultur und Wohnen, sehr wichtig. Neben einer starken Kulturförderung nach der Corona-Pandemie möchte ich mich
70 auch gegen eine zunehmende Vereinsamung und psychosoziale Probleme im Bereich der Wohnheime bzw. des Wohnheimbaus einsetzen. Ebenso ist es mir wichtig, dass das Studierendenwerk sich gegenüber der Landespolitik an der Seite der Studierendenschaften klarer öffentlich positioniert und so für ihre Interessen einsteht.

Insgesamt verstehe ich meine Aufgabe also als Weitergabe und Einbringen von Expertise und
80 Erfahrungen. Ich möchte den größtenteils neuen Mitgliedern helfen sich einzuarbeiten und mit ihnen gemeinsam die genannten wichtigen Forderungen umsetzen. Insbesondere beim Kontakt zur Politik oder anderen Akteur*innen und bei strategischen Überlegungen, gehe ich davon aus viel in die Arbeit der studentischen Mitglieder des Verwaltungsrats einbringen zu können.

Deswegen würde ich mich über eure Stimme freuen.

Für Fragen stehe ich selbstverständlich auf der Sitzung zur Verfügung.

5 Liebe Grüße
Paul

Diskussion und Nachfragen

10 *Paul Senf:* Ich studiere Mathe im dritten Mastersemester. Ich habe so ziemlich alle Gremien mal mitgenommen. Bis März bin ich noch Sprecher der Landesstudierendenvertretung. Ich habe Erfahrungen damit, wenn ältere Profs meinen, das wir das schon immer so gemacht haben, das mit guten Argumenten zu hinterfragen. Ich habe einen guten Draht in das Rektorat. Ich kenne den Verwaltungsrat der HTW Dresden ganz gut.

20 Ich kenne auch den StuRa der HTW Dresden gut, mit denen es gut zusammenzuarbeiten gilt. Da lohnt sich ein Austausch immer, da es auch viele landesweit bedeutsame Themen gibt.

25 Ich wohnte im Wohnheim, esse in der Mensa, bin im Studiklub aktiv. Mir ist es ein Anliegen, das StuWe auch endlich in Studierendenwerk umzubenennen. Es geht in solchen Gremien auch strategisch vorzugehen, wie man Forderungen durchbekommt. Es ist viel Kontakt zur Landes- und Kommunalpolitik nötig. Ich war schon einige Male im Ministerium und habe da mit den Leuten geredet.

35 Ich fände es auch cool, wenn sich auch die Studierendenwerke mehr öffentlich äußern. So hätte ich mir gewünscht, dass die StuWe durch mehr ÖA die Forderung, dass den StuWe im neuen Doppelhaushalt mehr Gelder zugewiesen werden, selbst in der Öffentlichkeit zu platzieren.

40 Ja ich sehe mich so, dass ich gemeinsam mit den jüngeren die neuen, wichtigen Themen umsetze.

Sven Herdes: Du bist in einem höheren Mastersemester. Wie sieht deine Zukunft in der Studierendenschaft aus?

45 *Paul Senf:* Ich plane derzeit Ende 2023 fertig zu werden, bleibe also die gesamte Legislatur immatrikuliert.

Fragen an alle Kandidierenden

50 *Claudia Meißner:* Ihr habt gesagt, dass ihr mit dem Referat StuWe zusammenarbeiten wollt. Da sind aktuell keine Menschen drin. Könntet ihr euch vorstellen, auch das Referat Studierendenwerk etwas aktiver mit zu gestalten?

55 Wie wollt ihr sicherstellen, dass sich euer Fokus nicht nur auf das gastronomischen Angebot der Mensen fokussiert?

60 *Lea Bänder:* 1. Ich kann mir vorstellen in das Referat einzutreten. Ich sehe als auf jeden Fall als Option. 2. Es sind nur zwei Personen die sich für veganes einsetzen. Wir haben daher Zeit, uns auch um die anderen Themen zu kümmern.

65 *Paul Senf:* 1. Ich bin mit den Mitgliedern, die nicht mehr ganz so aktiv sind, es aber mal waren, gut vernetzt. Wodurch ich mich gut mit ihnen austauschen kann. 2. Ich finde die Forderung super, da es aber genug Menschen gibt, die sich dem Thema annehmen, kann ich den Fokus auf andere Themen lenken, z.B. Wohnungen. Es werden z.B. immer mehr Einzelappartements gebaut. Das entspricht vielleicht dem Bedarf der Studierenden, verstärkt aber natürlich die psychosozialen Probleme.

75 *Antonia Pfitzner:* 1. Ich habe mir da noch keine Gedanken gemacht, würde aber ein Engagement meinerseits nicht ausschließen. 2. Mir wäre wichtig, niemanden auszuschließen. Aber der Fokus muss natürlich da sein.

Leo Heidweiler: 1. Ich kann mir auch vorstellen, dort aktiv zu werden. 2. Der Bereich Mensa bedeutet nicht nur veganes Essen, sondern nachhaltige Mensen und noch viel mehr, wie eine CO2-Ampel. Es geht auch um die Zusammensetzung der Essen. Beim Thema Mensa kenne ich mich gut aus.

85 Ich denke wir kommen auch alle aus leicht unterschiedlichen Richtungen, sodass wir alles gut

abdecken. Wir werden das gemeinsam gut machen, auch wenn eine_r von uns nicht gewählt werden wird.

45

Robert Lehmann: Es gibt drei Plätze im Verwaltungsrat. Mein Wunsch wäre, dass es Paul rein schafft, da ich seine Arbeit aus dem Senat schätze. Bei euch anderen drei haben sich die Themen sehr überschritten. Könntet ihr da nochmal etwas konkreter werden?

5

50

Lea Bänder: Unsere Themen überschneiden sich sicher. Ich würde den Fokus eher auf die niedrigschwelligeren Beratungsangebote legen. Ich habe auch zu einigen internationalen Studierenden guten Kontakt. Ich möchte Ihre Interessen stärker berücksichtigen. Als Lehramtsstudentin habe ich einen Einblick in viele Fakultäten.

10

55

Antonia Pfitzner: Ich bin auch sehr neu in der tuuwi. Ich kann mir auch gut vorstellen im Hintergrund den anderen drei zusammenzuarbeiten. Bin aber auch bereit im Verwaltungsrat aktiv zu werden.

15

60

Leo Heidweiler: Wir wäre die Kulturförderung wichtig. Ich weiß, auch was Kulturtreibende brauchen. Eine lebendige studentische Kulturszene gehört zum Studium dazu.

25

65

Marius Schiller: Wie stellt ihr euch die Zusammenarbeit mit dem StuRa Plenum vor? Fühlt ihr euch dem StuRa-Plenum mehr verpflichtet oder eher eurer eigenen Meinung?

30

Leo Heidweiler: Ich sage schon, dass wir [...]

Antonia Pfitzner: Ich würde mich dem komplett anschließen.

75

Paul Senf: Ich war schon einmal Teil des Plenums. Ich halte mich an die Beschlüsse, der Gremien, von den ich gewählt wurde. Wenn ich vom StuRa Plenum gewählt werde, sehe ich es auch als Pflicht an dessen Meinung zu vertreten und Bericht zu erstatten.

35

80

Ja, wir sind mit den Senatsberichten im Rückstand. Aber die Verwaltungsrat Sitzungen sind schon etwas Besonderes. Da werden wahrscheinlich regelmäßiger Berichte kommen.

40

85

Lea Bänder: Ich habe die Meinung, dass wir die Studierendenschaft vertreten und da sehen wir uns deren Meinung verpflichtet.

Robert Georges: Die Frage hat etwas mit meinem Erststudium zu tun. Mir kam in euren Vorstellungen die psychologische Beratung zu kurz. Der Verweis auf die klinisch, psychologische Betreuung läuft ganz gut. Aber die Vorort-Beratung könnte besser sein. Ich höre zunehmend von ausländischen Studierenden, dass sie sich einsam fühlen und sich nur in ihren Bubbles bewegen. Hier sehe ich Nachholbedarf bei allen Studierendenwerken. Wie würdet ihr diesem Problem begegnen?

Leo Heidweiler: Ich kann mir vorstellen dort anzusetzen. Wie Paul schon gesagt hat, werden Einzelappartements gut nachgefragt, aber das führt genau zu diesem Problem. Hier sollte man definitiv vorbeugen. Ich erachte das als ein sehr wichtiges Thema.

Antonia Pfitzner: Hier können Gemeinschaftsküchen vorbeugen, das kenne ich aus Freiburg. Über die Coronazeit haben diese Gemeinschaftsküchen als Begegnungsort etabliert.

Mir fehlt ein studentisches Café, an der Uni Freiburg hatten wir das auch. Und das wurde gut angenommen.

Paul Senf: Es geht darum, möglichst viele Studis divers zusammen zu bringen. Das können weniger Einzelappartements sein. Das können aber auch Veranstaltungen sein. Kulturförderung gehört auch dazu. Die Bierstube kann hier auch Abhilfe schaffen. Da gibt es ja schon eine Projektgruppe. Dieses Thema könnte man auch nochmal energischer vorantreiben.

Lea Bänder: Man könnte bei der Zimmervergabe auch darauf achten, für mehr Diversität zu sorgen. Auch könnte man mehr internationale Studierende mit einheimischen Studierenden mischen. Ich möchte Anmerken, dass es mit dem ASCII im APB schon ein studentisches Café gibt. Das Mentoring-Programm ist hier auch sehr praktisch, da man hier aufläuft bevor es Probleme gibt.

5 *Claudia Meißner:* Ich habe einige Hinweise. Theresa, unser Sozialberaterin, hat mal eine kurze Bafög-Beratung für die Mitglieder im Verwaltungsrat gemacht. Dies könntet auch ihr wahrnehmen. Einmal im Quartal gibt es ein Treffen zwischen den Verwaltungsratsmensen und der Geschäftsleitung des StuWe. Ich möchte euch da auch einladen. Und ja, vielleicht könnte man dieses Treffen auch später als 8 Uhr organisieren.

15 *Mathias Lüth:* Der Verwaltungsrat ist auch das oberste Kontrollorgan im StuWe. Und beschließt auch den Wirtschaftsplan der sehr ausschlaggebend ist. Habt ihr euch schon mal einen Wirtschaftsplan angeschaut und habt ihr eine Ahnung, was die wichtigsten Zahlen sind? Könntet ihr auch vorstellen diesen durchzuarbeiten?

20 *Lea Bänder:* In der tuuwi haben wir diesen uns auch schon mal angeschaut.

25 *Paul Senf:* Ich hab so ein Ding auch schon mal gesehen. Ich habe auch schon Pläne vom Land und von der Uni gesehen. Aber da muss man sich eh mal einarbeiten, um das zu verstehen, das kann glaube ich auch niemand auf Anhieb.

30 *Antonia Pfitzner:* Ich habe so einen Plan schonmal gesehen.

35 *Leo Heidweiler:* Ich habe so einen Plan auch schon gesehen und als Physiker kann ich auch rechnen.

40 *Als Zählkommission werden Daniel Duschik, Robert Georges und Marvin Maier vorgeschlagen. Den Vorsitz übernimmt Robert Georges.*

35 Die Zählkommission wird **ohne Gegenrede angenommen.**

1. Wahlgang

- 40 • Lea Bänder wird mit **11 Ja-Stimmen / 1 Nein-Stimme / 15 Enthaltungen** im 1. Wahlgang **nicht gewählt.**
- Leo Heidweiler wird mit **15 Ja-Stimmen / 1 Nein-Stimme / 1 Enthaltung** im 1. Wahlgang **nicht gewählt.**

- 45 • Antonia Pfitzner wird mit **11 Ja-Stimmen / 1 Nein-Stimme / 5 Enthaltungen** im 1. Wahlgang **nicht gewählt.**
- Paul Senf wird mit **15 Ja-Stimmen / 1 Nein-Stimme / 1 Enthaltung** im 1. Wahlgang **nicht gewählt.**

2. Wahlgang

50 *Es gibt keine weiteren Fragen.*

- Lea Bänder wird mit **13 Ja-Stimmen / 1 Nein-Stimme / 3 Enthaltungen** im 2. Wahlgang **nicht gewählt.**
- 55 • Leo Heidweiler wird mit **13 Ja-Stimmen / 1 Nein-Stimme / 3 Enthaltungen** im 2. Wahlgang **nicht gewählt.**
- Antonia Pfitzner wird mit **10 Ja-Stimmen / 2 Nein-Stimmen / 5 Enthaltungen** im 2. Wahlgang **nicht gewählt.**
- 60 • Paul Senf wird mit **15 Ja-Stimmen / 1 Nein-Stimme / 2 Enthaltungen** im 2. Wahlgang **nicht gewählt.**

3. Wahlgang

65 *Anmerkung: Im 3. Wahlgang genügt die einfache Mehrheit.*

Sebastian Mesow: Was kann das StuWe für werdenden junge Väter und Mütter tun?

70 *Paul Senf:* Das ist nicht mein Bereich. Ich würde mich an das Referat im StuRa wenden. Das StuWe macht da ja schon viel.

75 *Lea Bänder:* Ja, eine Freundin von mir hat ein Kind. Sie hat Probleme mit der Studienordnung. Sie sieht sich gefährdet, wenn sie bis 2023 in die neuen Studienordnung übertreten. Die Wiederholung von Lehrveranstaltungen kann dann zu mehr Aufwand führen.

80 *Leo Heidweiler:* Ja, das ist nicht so meine Expertise. Das StuWe bietet auch Sport und Freizeit Angebote speziell für Eltern an. Das kann man sicherlich auch ausbauen.

Antonia Pfitzner: Ja, gerade die hybride Lehre, schafft mehr Möglichkeiten. Es könnte mehr Kita-Plätze des StuWe geben.

Abstimmung

Wahl Verwaltungsrat StuWe

Lea Bänder wird mit **14 Ja-Stimmen / 1 Nein-Stimme / 1 Enthaltung** im 3. Wahlgang **gewählt**. Sie nimmt die Wahl an.

Leo Heidweiler wird mit **13 Ja-Stimmen / 3 Nein-Stimmen / 2 Enthaltungen** im 3. Wahlgang **gewählt**. Er nimmt die Wahl an.

Antonia Pfitzner wird mit **9 Ja-Stimmen / 2 Nein-Stimmen / 7 Enthaltungen** im 3. Wahlgang **nicht gewählt**.

Paul Senf wird mit **15 Ja-Stimmen / 3 Nein-Stimmen / 0 Enthaltungen** im 3. Wahlgang **gewählt**. Er nimmt die Wahl an.

Wahlprotokoll: vgl. Anhang A.10 ab Seite 99

5 **GO-Antrag auf Verlängerung der Sitzungszeit um eine Stunde** von Cédric Kekes.

Begründung: Ja, es wäre schön, wenn wir die Finanzordnung bald möglichst in die dritte Lesung bekommen. Auch gibt es einen besonderen Bericht im Geschlossenen. Der GO-Antrag wird mit **13 Ja-Stimmen / 0 Nein-Stimmen / 2 Enthaltungen angenommen**.

15 **GO-Antrag auf Zulassung Einzelner zur geschlossenen Sitzung.** Lasse alle Anwesenden zum TOP Berichte der geschlossenen Sitzung zu. Der GO-Antrag wird **ohne Gegenrede angenommen**..

.....

50 Für die richtige Wiedergabe des Protokolls zeichnen:

Versammlungsleiter: Cédric Kekes

Protokollanten: Marvin Maier,
Robert Georges,
Sebastian Mesow

10. Geschlossene Sitzung

Die offene Sitzung wurde von 0:28 bis 0:56 Uhr für die geschlossene Sitzung unterbrochen.

11. Sonstiges

25 *Claudia Meißner:* Es ist immer noch Wahl, und der Wahlausschuss freut sich über Hilfe. Ihr könnt auch nochmal untereinander Werbung für die Briefwahl machen.

30 *Marvin Maier:* Am Samstag den 13. November tagt der LSR in hybrid in Mittweida oder digital. Themen wird auch eine Forderung nach einer 2G- oder 3G-Regelung an Unis sein. Da bitte ich euch mir möglichst viel Meinungen zukommen zu lassen.

Marius Schiller: Die Preise im VVO werden voraussichtlich erhöht. Das betrifft indirekt auch das Semesterticket. Es soll da eine Demo geben. Wir werden uns dazu auch als Referat Mobilität positionieren.

45 *Cédric Kekes:* Wir haben uns gefreut, eine Präsenz-Sitzung durchzuführen. Es war ziemlich bescheiden, dass uns die Raumvergabe Mittwoch Nachmittag mitgeteilt hat, dass wir es nur mit 2G machen dürfen. Ich hoffe, dass es trotzdem für alle eine produktive Sitzung war. Bitte seid uns nicht zu böse. Es war eine schwierige Entscheidung am Mittwoch. Wir akzeptieren, dass das Plenum es nun anders sieht. Wir können uns auch deswegen nochmal zusammen setzen.

Die Sitzung endete um 01:00 Uhr.

A. Anhang

Protokoll der FöA-Sitzung am 04.11.2021

Fassung vom 30.11.2021 15:55



Protokoll der Sitzung des Förderausschuss am 04.11.2021 — mit internen Finanzanträgen —

erstellt von Cédric Kekes, Sebastian Mesow

zuletzt bearbeitet am 30.11.2021 um 15:55 Uhr

Sitzungsleiter: Sebastian Mesow Zeit: 18:31 – 18:49 Uhr
Protokollanten: Johannes Radde, Ort: BigBlueButton der TU Dresden
Cédric Kekes,
Max Friedemann

Anwesende Mitglieder: Max Friedemann, Cédric Kekes, Sebastian Mesow, Johannes Radde, Sven Herdes

Abwesende Mitglieder: keine

Diese Sitzung ist daher mit 5 zu Beginn anwesenden von 5 Mitgliedern **beschlussfähig**.

Anwesende Gäste: Paul Senf (HSG Die Linke.SDS), Friederike Kantzenbach (RF WHAT), Claudia Meißner (RF Soziales)

Tagesordnung

1. Begrüßung und Formalia	2
1.1. Allgemeine Belehrung	2
1.2. Hinweis zu HSG-Anerkennungen	2
1.3. Hinweis zur Neutralitätspflicht in der Vorwahlzeit	2
2. F21110401 HSG-Anerkennung Die Linke.SDS	2
3. F21110402 FA Vortrag "Bist du single oder vergeben?" (Ref. WHAT)	3
4. F21110403 FA Zeitung Arbeiter:innenkind Dishwasher - 30 Exemplare (Ref. Soziales)	4
5. Sonstiges	5
A. Anhang	5
A.1. F21110401 HSG-Anerkennung Die Linke.SDS – HSG-Anerkennungsformular	6
A.2. F21110402 FA Vortrag "Bist du single oder vergeben?"(Ref. WHAT) – Finanzantragsformular	9
A.3. F21110402 FA Vortrag "Bist du single oder vergeben?"(Ref. WHAT) – Beiblatt	11
A.4. F21110402 FA Vortrag "Bist du single oder vergeben?"(Ref. WHAT) – Angebotseinholungsformular	12
A.5. F21110403 FA Zeitung Arbeiter:innenkind Dishwasher - 30 Exemplare (Ref. Soziales) – Finanzantragsformular	13
A.6. F21110403 FA Zeitung Arbeiter:innenkind Dishwasher - 30 Exemplare (Ref. Soziales) – Email	15

Protokoll der FöA-Sitzung am 04.11.2021

Fassung vom 30.11.2021 15:55

1. Begrüßung und Formalia

40

1.1. Allgemeine Belehrung

Alle Anwesenden werden darauf hingewiesen, dass die Beschlüsse des Förderausschusses erst mit der Bestätigung des Protokolls durch auf der nächsten Plenums-Sitzung wirksam werden.

Auf der Grundlage des Beschlusses F20040909 des Förderausschusses vom 09.04.2020 und der Bestätigung durch das Plenum am 16.04.2020 ist eine Antragsstellung nur über eine ZIH-TUD-Email-Adresse möglich.

1.2. Hinweis zu HSG-Anerkennungen¹

Auf der Grundlage des Beschlusses F20040909 des Förderausschusses vom 09.04.2020 und der Bestätigung durch das Plenum am 16.04.2020 wird auf eine unterschriebene Fassung des Formulars auf Anerkennung als Hochschulgruppe verzichtet. Die digitale Einreichung ist ausreichend.

1.3. Hinweis zur Neutralitätspflicht in der Vorwahlzeit

insbesondere zur Kenntnisnahme von politischen Hochschulgruppen

Im Rundschreiben D1/5/04 „Regelungen zur Neutralitätspflicht in der Vorwahlzeit“ ist festgelegt, dass an der TU Dresden die Vorwahlzeit 6 Monate vor dem jeweiligen Wahltermin beginnt. Dies betrifft *nicht* die Universitätswahlen. Hintergrund des Neutralitätsgebots sind verfassungsrechtliche Grundsätze, die ihre einschränkende Wirkung insbesondere auf parteipolitische Veranstaltungen und Veranstaltungen, die durch die Teilnehmenden so gewertet werden können, entfalten.

Damit ist in dieser 6-monatigen Vorwahlzeit an der TU Dresden aus Gründen der Neutralität Folgendes untersagt:

a) Räume für (partei-)politische Veranstaltungen mit Wahlkampfcharakter zur Verfügung zu stellen. **Dies gilt auch für digitale Räume, welche von der TU Dresden gehostet werden.**

b) das Auslegen, Anbringen und Weiterverteilen von (partei-)politischen Werbematerialien (z.B. Plakate, Broschüren, Falblätter) oder Selbiges zu dulden

c) Veröffentlichungen politischen Inhalts in elektronischer oder anderer Form, beispielsweise im Rahmen einer Internetpräsentation der TU Dresden, zuzulassen

Entsprechendes ist auch in der Rahmenhausordnung der TU Dresden Ziffer 11 geregelt. Politikwissenschaftliche Veranstaltungen, die im Zusammenhang mit dem Lehrbetrieb stehen und Ausbildungszwecken dienen, sind davon nicht betroffen. Sofern einzelnen Parteien bzw. politischen Kandidierenden der Zugang für Veranstaltungen an der TU Dresden ermöglicht wird, muss die TU Dresden als öffentliche Einrichtung im Sinne der Gleichbehandlung dann den Zugang für alle Parteien/Kandidierenden ermöglichen.

2. F21110401 HSG-Anerkennung Die Linke.SDS

65

Antragsteller_in: Paul Senf

Antragstext:

Der StuRa erkennt die Hochschulgruppe Die Linke.SDS für das Geschäftsjahr 2021/22 an.

HSG-Anerkennungsformular: ab Seite 6

Vorstellung:

Es geht um die HSG Die Linke.SDS. Wir verstehen uns als Zusammenschluss linker Studierender. Es geht um progressive Politik, die wir machen, sowohl hochschul- als auch allgemeinpolitisch.

Meistens finden irgendwie Treffen oder Aktionen statt, die sich in dem Rahmen und so befinden. Wir waren die letzten Jahre auch anerkannt. Wir haben das dieses Jahr nur später gemacht, da es dieses Jahr noch keine Aktionen gab. Dies steht aber wieder an. Deswegen nun der Antrag.

¹https://www.stura.tu-dresden.de/sitzungen#foerderausschuss_hsg_anerkennung

Protokoll der FöA-Sitzung am 04.11.2021

Fassung vom 30.11.2021 15:55

Diskussion und Nachfragen

Frage von Sebastian: Ihr habt angegeben, dass ihr finanzielle Mittel von eurem Dachverband erhaltet. Wie sieht das genau aus und inwiefern kann der Dachverband dadurch Einfluss auf euch nehmen?

Antwort von Paul: Jede HSG an jedem Standort hat ein Budget von 600 € zur Verfügung, das beim Bundesverband beantragt werden kann.

Wir beschließen auf unseren Treffen, wofür wir Geld ausgeben. Es gibt aber auch eine Richtlinie, wofür wir das Geld ausgeben dürfen. Über die einzelnen konkreten Sachen entscheiden wir aber selbst.

Frage von Sebastian: Standard-Frage: Wie wird man bei euch Mitglied?

Antwort von Paul: Mitglied können alle Studierenden der TU Dresden oder anderer Hochschulen werden. Man kommt einfach zu einem unserer Treffen und kann sich dann aktiv beteiligen, sofern man das möchte. Meistens kommt man dann einfach zu unseren Treffen und kann sich dann aktiv bei uns beteiligen.

.....
 : Beschlussfassung über
 : **F21110401 HSG-Anerkennung Die Lin-**
 : **ke.SDS**
 : **ohne Gegenrede angenommen**
 :

3. F21110402 FA Vortrag "Bist du single oder vergeben?" (Ref. WHAT)

Antragsteller: Friederike Kantzenbach (RF WHAT)

Antragstext
 Der StuRa stellt bis zu 280,00 € für einen Vortrag mit dem Titel „Bist du Single oder vergeben?“ des Referates WHAT zur Verfügung.

Finanzantragsformular: ab Seite 9

Begründung
 siehe Beiblatt ab Seite 11

siehe Angebotseinholungsformular ab Seite 12

Der Angebotsbeleg ist nur im Vertraulichen zu finden.

Zitat Beiblatt:

Wir planen eine Veranstaltungsreihe in der HängeMathe, welche Raum für Vorträge, Filmvorführungen etc. mit anschließender Diskussion und Austausch bieten soll. Die zweite Veranstaltung ist Gegenstand dieses Finanzantrages. Es soll am 25.11.2021 um 19 Uhr im Studierendenclub HängeMathe ein Vortrag mit dem Titel: „Bist du Single oder vergeben?“ gehalten von Kristin Hänsgen von ca. 90 min. Umfang und anschließender Diskussion stattfinden. Dabei sollen die geltenden Coronamaßnahmen berücksichtigt werden und min. die 2G-Optionsmodell-Regelungen eingehalten werden. Den Vortrag soll Kristin Hänsgen halten, welche auch den Rahmenbedingungen bereits zugestimmt hat.

Inhaltlich soll es um die Frage gehen gehen welche Beziehungsformen es gibt und worin sie sich unterscheiden. Dabei soll auch das Wort Beziehung selber kritisch untersucht werden. Nach dem Input kann im Gespräch ein Reflexionsprozess beginnen.

Zielgruppe der Veranstaltung sollen interessierte Studierende sein sowie Erstsemester, die gerade das Unileben und den Umzug in eine neue Stadt erkunden. WHAT hat den Anspruch an niedrigschwellige politische Veranstaltungen, die Wissen vermitteln, Themen kritisch hinterfragen sollen, aber auch Raum zum Austausch und sich kennenlernen bieten sollen. Diesem anspruch wollen wir mit diesem Vortrag entsprechen.

Diskussion und Nachfragen

Friederike: Wir würden gerne die nächste Veranstaltung in der Veranstaltungsreihe „sachmal“ halten.

Die erste Veranstaltung zu Verschwörungstheorien wurde sehr gut angenommen. Es gab eine rege Diskussion danach. Der Abend war sehr schön.

In der nächsten Veranstaltung würden wir gerne über Beziehungen reden – vor allem über Beziehungsformen: Was gibt es da so für Konzepte außerhalb des hetero-normativen Modells und wie unterscheiden sich diese? Wichtig ist uns, dass wir danach gut ins Gespräch kommen können.

Protokoll der FöA-Sitzung am 04.11.2021

Fassung vom 30.11.2021 15:55

Dazu haben wir die Vortragende Kristin Hänsgen eingeladen. Sie war aus unserer Perspektive die Einzige, die passt und die Inhalte auch niederschwellig vermittelt.

- 5 Dies würden wir gerne bewerben und deshalb 50
möchten wir die 250 € beantragen. Der Antrag sollte nun heute in der Baracke angenommen sein.

10 *Frage von Sebastian:* In wiefern ist jetzt für das Thema Beziehungen der regionale Bezug zu Sachsen/Dresden wichtig?

15 *Antwort von Friederike:* Um einen Einblick auf mögliche Weiterbildungsmöglichkeiten in der Region aufzuzeigen, sodass die Studis/Teilnehmer_innen sich auch nach dem Vortrag hier in Dresden mit dem Thema weiter beschäftigen können.
Hinzukommt, dass so keine Fahrtkosten für die Referentin anfallen.

20 Wir legen immer Wert darauf im Ausblick, inwiefern Leute sich weiter damit beschäftigen können. Daher schauen wir immer, dass es Weiterbildungsmöglichkeiten gibt.

25 *Frage von Sebastian:* Wichtige Frage: Entfallen auf die 250 € noch die Umsatzsteuer?

30 *Antwort von Friederike:* Wir haben da noch nicht nachgefragt. Wir gehen davon aus, dass es bei 250 € bleibt. Wir haben das implizit auch schon in vorherigen Telefonaten mit der Referentin so kommuniziert.

35 *Sebastian:* Ja, ich gehe auch davon aus, dass aufgrund des § 19 UStG [Kleinunternehmer_innen-Regelung] keine Umsatzsteuer mehr erhoben wird.

40 Die Anbietenden sind gegenüber dem StuRa [im Gegensatz zu Privatkunden] nicht verpflichtet den Brutto-Preis anzugeben. Manche gehen dann einfach stillschweigend davon aus, dass die Umsatzsteuer noch dazu kommt. Denn die meisten Unternehmen können sich die mitgezahlte Umsatzsteuer wieder vom Staat zurückholen. Der StuRa und eigentlich alle HSGs können dies aber *nicht*.

45 Es gab schon mal so einen Fall, dass erst nachträglich bekannt wurde, dass noch die Umsatzsteuer draufkommt. Der [externe] Antragsteller hatte dann das Problem, dass es mehr kostete als veranschlagt, und der StuRa diese Mehrkosten nicht übernehmen darf.

Beschlussfassung über
F21110402 FA Vortrag "Bist du single oder vergeben?" (Ref. WHAT)
Antragssumme: 280,00 €
ohne Gegenrede angenommen

4. F21110403 FA Zeitung Arbeiter:innenkind Dishwasher - 30 Exemplare (Ref. Soziales)

55 **Antragsteller:** Claudia Meißner (Ref. Soziales)

Antragstext

60 Der StuRa stellt bis zu 54,00 € für den Kauf von 30 Exemplaren der Zeitung Dishwasher zur Verfügung.

Finanzantragsformular: ab Seite 13

Begründung

siehe Email ab Seite 15

Zitat FA-Formular:

65 Der Dishwasher ist ein Magazin von und für Arbeiter*innen|kinder und wurde im Oktober 2021 erstmals veröffentlicht. Ein Exemplar kostet eine Schutzgebühr von 1,80 €, ab 30 Exemplaren ist der Versand kostenfrei. Die Dishwasher-Redaktion arbeitet ehrenamtlich und die Finanzierung läuft über den gemeinnützigen Verein zum Abbau von Bildungsbarrieren e.V.

75 Das Referat Soziales unterstützt Menschen ohne Hochschulerfahrung, die als erste in der Familie studieren. Deswegen möchten wir 30 Exemplare für die Arbeit des Referats bestellen, um das Thema besser zu verstehen und sichtbar zu machen.

Diskussion und Nachfragen

80 *Claudia:* Es gibt eine Zeitung namens „Dishwasher“. Das ist ein Magazin für und von Arbeiter*innen|kindern und was sich mit dem Thema Arbeiter*innenkinder an Universitäten auseinandersetzt.

85 Gemanaged wird das momentan von einem Referat an der westfälischen Universität Münster. Die haben das jetzt hingekriegt zu drucken.

Protokoll der FöA-Sitzung am 04.11.2021

Fassung vom 30.11.2021 15:55

Das Referat Soziales würde gerne 30 Stk. für den StuRa bestellen um es bei Interesse im StuRa und oder für die FSRe auszugeben.

5 Die hätten gerne eine Schutzgebühr von 1,80 €. Somit sind das 54,00€. Versandkosten gibt bei Bestellung von 30 Stück keine.

10 Die Leute sind ein bisschen zu unterscheiden von der HSG Arbeiterkind. Welche ja direkte Unterstützung für den Menschen vorort an der Uni/Schulen geben. Leute vom Dishwasher bzw. aus den Arbeiter:innenkinder-Referaten machen das auch z.T.; gehen aber hauptsächlich in die ideelle Arbeit.

15 *Frage von Sebastian:* Wie sollen die Exemplare verteilt werden?

Antwort von Claudia: Der erste Plan ist, es uns erstmal selber anzuschauen, im StuRa auszu-

20 legen, und die FSRe anzufragen und denen Bescheid geben, sodass sie sich das anschauen können, wenn Interesse besteht. Ab 30 Stück ist es portofrei. Falls die Nachfrage groß ist, können wir auch einfach nachbestellen.

Beschlussfassung über
**F21110403 FA Zeitung Arbeiter:innenkind
Dishwasher - 30 Exemplare (Ref. Soziales)**
Antragssumme: 54,00 €
ohne Gegenrede angenommen

5. Sonstiges

25 Die **nächste Förderausschuss-Sitzung** ist voraussichtlich am **Donnerstag, 18. November 2021 18:30 Uhr**.

A. Anhang

30

Protokoll der
FöA-Sitzung
am 04.11.2021

A.1 F21110401 HSG-Anerkennung Die Linke.SDS - HSG-
Anerkennungsformular

Fassung vom
30.11.2021 15:55

	TECHNISCHE UNIVERSITÄT DRESDEN	Version: 17.09.2019	
		Seite 1 von 3	
Antrag auf Anerkennung als Hochschulgruppe An den Studierendenrat TU Dresden			
Angaben zum Antragsteller_in			
Name, Vorname		Senf, Paul	
Kontakt			
Antragssteller_in muss Studierende_r der TU Dresden sein. Kann der_die Antragssteller_in zur Sitzung nicht anwesend sein benötigt die Vertretungsperson eine <u>schriftliche Vollmacht!</u>			
Angaben zur Gruppe			
Name der Gruppe		Die Linke.SDS	
E-Mail-Adresse der Gruppe		sds.dresden@gmail.com	
Kontaktperson(en)		Paul Senf	
Kontaktmöglichkeiten		Mail und Telefon ()	
Gruppenvertreter_innen		Paul Senf	
<small>Nur die hier angegebenen Personen dürfen für die Hochschulgruppe die vom StuRa gewährten Ressourcen (z.B. Materialverleih) nutzen. Änderungen der Daten (z.B. ein Ausscheiden einer_s als Vertreter_in genannten Mitglieder) sind dem StuRa umgehend mitzuteilen.</small>			
Kurze Beschreibung der Gruppe und ihrer Ziele			
Wir verstehen uns als Zusammenschluss linker Studierender. Die Treffen dienen dem Austausch und der kritischen Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen und hochschulpolitischen Inhalten, sowie der Planung von Aktionen und Veranstaltungen, die die Gesellschaft im sozialen, politischen oder auch wirtschaftlichen Rahmen bilden soll.			
<small>Die Beschreibung kann auf der nächsten Seite fortgesetzt werden!</small>			
<small>Postadresse: Studierendenrat der TU Dresden Helmholtzstr. 10 101069 Dresden</small>	<small>Besuchsadresse: StuRa-Baracke, TU-Kerngelände George-Bähr-Str. 1 e, Service-Büro (Zimmer 4)</small>	<small>Bankverbindung: Ostsächsische Sparkasse DD BIC: OSDDDE81XXX IBAN: DE86 8505 0300 3120 2637 10</small>	<small>Kontakt: Telefon: 0351 463 32042/36147 Telefax: 0351 463 33949 E-Mail: stura@stura.tu-dresden.de</small>

Protokoll der
FöA-Sitzung
am 04.11.2021

A.1 F21110401 HSG-Anerkennung Die Linke.SDS – HSG-
Anerkennungsformular

Fassung vom
30.11.2021 15:55

 <p>TECHNISCHE UNIVERSITÄT DRESDEN</p>	<p>Version: 17.09.2019</p> <p>Seite 2 von 3</p>	
<p>Fortsetzung der Gruppenbeschreibung</p> <div style="border: 1px solid gray; height: 100px; width: 100%;"></div>		
<p>Angaben zur Mitgliederstruktur (Bitte Zutreffendes ankreuzen und bei Bedarf Infos ergänzen)</p> <p>Die Hochschulgruppe besteht aus <input type="text" value="23"/> Mitgliedern.</p> <p>Diese sind</p> <p><input type="checkbox"/> Nur TUD-Studierende</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Größtenteils TUD-Studierende</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Alumni der TU Dresden</p> <p><input type="checkbox"/> Studierende anderer Hochschulen, nämlich:</p> <div style="border: 1px solid gray; height: 40px; width: 100%;"></div> <p><input type="checkbox"/> Andere, nämlich:</p> <div style="border: 1px solid gray; height: 40px; width: 100%;"></div> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Hochschulgruppe steht Studierenden aller Fächer offen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Mitgliedschaft in der Hochschulgruppe ist für alle Studierenden möglich. Falls nicht, bitte begründen:</p> <div style="border: 1px solid gray; height: 40px; width: 100%;"></div>		
<p>Angaben zur Gruppenfinanzierung (Bitte Zutreffendes ankreuzen und bei Bedarf Infos ergänzen)</p> <p>Die Hochschulgruppe hat...</p> <p><input type="checkbox"/> ...keine eigenen finanziellen Mittel</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ...eigene finanzielle Mittel, auf Grund von...</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ...regelmäßigen Einnahmen von einem Dachverband</p> <p><input type="checkbox"/> ...Erhebung von Mitgliedsbeiträgen in Höhe von <input type="text" value=""/> pro Jahr.</p> <p style="margin-left: 40px;">Eine Härtefallklausel ist <input type="checkbox"/> vorhanden. <input type="checkbox"/> nicht vorhanden.</p> <p><input type="checkbox"/> ...regelmäßige Einnahmen und/oder Geld- oder Sachzuwendungen von</p> <div style="border: 1px solid gray; height: 40px; width: 100%;"></div> <p><input type="checkbox"/> Die Gruppe genießt eine steuerliche Vergünstigung (z.B. als gemeinnütziger Verein, gemeinnützige GmbH).</p>		
<p>Postadresse: Studierendenrat der TU Dresden Helmholtzstr. 10 101069 Dresden</p>	<p>Besuchsadresse: StuRa-Baracke, TU-Kerngelände George-Bähr-Str. 1 e, Service-Büro (Zimmer 4)</p>	<p>Bankverbindung: Ostsächsische Sparkasse DD BIC: OSDDDE81XXX IBAN: DE86 8505 0300 3120 2637 10</p>
<p>Kontakt: Telefon: 0351 463 32042/36147 Telefax: 0351 463 33949 E-Mail: stura@stura.tu-dresden.de</p>		

Protokoll der
FöA-Sitzung
am 04.11.2021

A.1 F21110401 HSG-Anerkennung Die Linke.SDS - HSG-
Anerkennungsformular

Fassung vom
30.11.2021 15:55



**TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DRESDEN**

Version: 17.09.2019

Seite 3 von 3



Angaben zur gruppeninternen Entscheidungsfindung (Bitte Ankreuzen und bei Bedarf ergänzen)

Die Entscheidungsfindung in der Gruppe verläuft demokratisch.

Eine Mitbestimmung ist ohne Mitgliedschaft möglich.

Es gibt (mindestens) eine Institution oder Organisation außerhalb der Gruppe, die auf getroffene Entscheidungen/die Entscheidungsfindung Einfluss nehmen kann.
Diese sind:

Dachverbände, nämlich:

Die Linke.SDS Bundesverband

Sonstige:

Anmerkungen/ Verschiedenes

Bestätigung
Wir haben die Richtlinie zur Anerkennung von Hochschulgruppen zur Kenntnis genommen und bestätigen dies, sowie die Richtigkeit der gemachten Angaben.

Datum Unterschrift

Vom StuRa auszufüllen

Genehmigung Datum

<input type="checkbox"/> Plenum	Sitzungsleitung	<input style="width: 90%;" type="text"/>
<input type="checkbox"/> Geschäftsführung	Protokoll	<input style="width: 90%;" type="text"/>
<input type="checkbox"/> Förderausschuss		

Postadresse:
Studierendenrat der TU Dresden
Helmholtzstr. 10
01069 Dresden

Besuchsadresse:
StuRa-Baracke, TU-Kerngelände
George-Bähr-Str. 1 e,
Service-Büro (Zimmer 4)

Bankverbindung:
Ostsächsische Sparkasse DD
BIC: OSDDDE81XXX
IBAN: DE86 8505 0300 3120 2637 10

Kontakt:
Telefon: 0351 463 32042/36147
Telefax: 0351 463 33949
E-Mail: stura@stura.tu-dresden.de

Protokoll der
FöA-Sitzung
am 04.11.2021

A.2 F21110402 FA Vortrag "Bist du single oder vergeben?"
(Ref. WHAT) – Finanzantragsformular

Fassung vom
30.11.2021 15:55

 TECHNISCHE UNIVERSITÄT DRESDEN	Version 18.09.2019	
<h2 style="margin: 0;">Finanzantrag</h2> <h3 style="margin: 0;">An den Studierendenrat der TU Dresden</h3>		
Angaben zum Antragsteller_in (sollte auch die Abrechnung des Antrags vornehmen)		
Name, Vorname	Friederike Kantzenbach	
Straße, Nr.		
PLZ, Ort		
E-Mail-Adresse	what@mailbox.tu-dresden.de	
Telefonnummer		
Sofern Abrechnung durch andere Person erfolgt, bitte Kontaktdaten an finanzen@stura.tu-dresden.de senden!		
Zahlungsmodalitäten (Überweisung an)		
Kreditinstitut		
IBAN		
BIC		
Kontoinhaber_in		
Angaben zum Antrag		
Gruppenname	Referat WHAT	
Kontakt der Gruppe	what@mailbox.tu-dresden.de	
Antragsgegenstand	Vortrag "Bist du single oder vergeben?"	
Betrag	280,00 €	
Antragstext, Kostenaufstellung und Begründung per Mail an finanzantrag@stura.tu-dresden.de . Ausgaben sowie Aufträge im Namen und auf Rechnung der Studierendenschaft bedürfen der vorherigen Anmeldung bei der Geschäftsleitung Finanzen. Genehmigte und nicht abgerufene Finanzanträge verfallen 4 Monate nach Bewilligung. Die Auszahlung erfolgt nach vollständiger Abrechnung und Einreichung der Originalbelege im Zimmer 3 der StuRa-Baracke.		
<input checked="" type="checkbox"/> Bestätigung, dass zu Ausgaben noch keine vertraglichen Verpflichtungen oder Zahlungen erfolgt sind		
Mit der Unterschrift wird die Richtigkeit der gemachten Angaben (auch aller ggf. eingereichten Angebote) bestätigt.		
Datum	01.11.2021	Unterschrift
vom StuRa auszufüllen		
Genehmigung		Genehmigungsdatum
<input type="checkbox"/> StuRa		
<input type="checkbox"/> Geschäftsführung	Sitzungsleitung	
<input type="checkbox"/> Förderausschuss	Protokollant_in	
<input type="checkbox"/> AG:		Datum Bestätigung Plenum
Berechtigung für rechtsgeschäftliche Erklärungen (§13 GrO) (nur für StuRa-interne Anträge) Die unter Antragsteller_in genannte Person und <input style="width: 100px;" type="text"/> ist/sind berechtigt im Rahmen dieses Finanzantrags rechtsgeschäftliche Erklärungen im Namen des StuRa einzugehen. Datum <input style="width: 100px;" type="text"/> Geschäftsführer_in <input style="width: 100px;" type="text"/> Datum <input style="width: 100px;" type="text"/> weitere Person nach §13 Abs. (2) GrO <input style="width: 100px;" type="text"/>		
Anweisung		GF Finanzen
Konto		Betrag
Überweisung erfolgt		Buchhaltung
Postadresse: Studierendenrat der TU Dresden Helmholtzstr. 10 101069 Dresden	Besuchsadresse: StuRa-Baracke, TU-Kerngelände George-Bähr-Str. 1 e, Zimmer 3	Bankverbindung: Ostsächsische Sparkasse DD BIC: OSDDDE81XXX IBAN: DE86 8505 0300 3120 2637 10
Kontakt: Telefon: 0351 463 32043 Telefax: 0351 463 33949 E-Mail: finanzantrag@stura.tu-dresden.de		

Protokoll der
FöA-Sitzung
am 04.11.2021

A.2 F21110402 FA Vortrag "Bist du single oder vergeben?"
(Ref. WHAT) – Finanzantragsformular

Fassung vom
30.11.2021 15:55



Version 18.08.2019



Kurze Beschreibung des Antragsgegenstandes (Veranstaltung/Honorar/Material/Teilnehmer_innenzahl/...)
Bei Veranstaltungen bitte auch das Veranstaltungsdatum und -ort mitangeben.
Bei fehlendem Platz bitte Beiblätter anfügen. Anzahl Beiblätter:

siehe Beiblatt

Wo verbleibt das übrig gebliebene Material? (privat/Schenkung/StuRa/FSR/...)
 StuRa

Besteht die Möglichkeit das StuRa-Logo zu publizieren?

Sonstiges (Bemerkungen zur Zahlungsweise, Vorschläge zur weiteren Zusammenarbeit, etc.)
 Es werden keine weiteren Kosten für Unterkunft oder An/Abreise der Referentin benötigt.

Angaben zu den entstehenden Ausgaben (Auch Kosten angeben, die den StuRa nicht betreffen)

Betrag [€]	Verwendungszweck
250,00	Honorar Referentin
30,00	Werbekosten (Plakate, Sticker, soziale Medien)
280,00	Summe Ausgaben

Angaben zu den entstehenden Einnahmen (Auch Erträge angeben, die den StuRa nicht betreffen)

Betrag [€]	Quelle (nur verbindliche Zusagen angeben)
280,00	StuRa
280,00	Summe Einnahmen

Summe der Ausgaben und Einnahmen sollen gleich sein!

Wir würden uns freuen, wenn Ihr auch den Evaluationsbogen für vom StuRa geförderte Veranstaltungen (zu finden auf unserer Homepage, im Service-Büro oder beim Referat Service und Förderpolitik) ausfüllen und uns zukommen lassen könntet.

Postadresse:
Studierendenrat der TU Dresden
Helmholtzstr. 10
01069 Dresden

Besuchsadresse:
StuRa-Baracke, TU-Kerngelände
George-Bähr-Str. 1 e,
Zimmer 3

Bankverbindung:
Ostsächsische Sparkasse DD
BIC: OSDDDE81XXX
IBAN: DE86 8505 0300 3120 2637 10

Kontakt:
Telefon: 0351 463 32043
Telefax: 0351 463 33949
E-Mail: finanzantrag@stura.tu-dresden.de

Protokoll der
FöA-Sitzung
am 04.11.2021

A.3 F21110402 FA Vortrag "Bist du single oder vergeben?"
(Ref. WHAT) – Beiblatt

Fassung vom
30.11.2021 15:55

Beiblatt zum Finanzantrag von WHAT an den Förderausschuss des StuRa der TU Dresden

Antragsinhalt: Vortrag „Bist du Single oder vergeben?“ 25.11.2021 19 Uhr in der HängeMathe

Antragsstellerin: Referat WHAT, Friederike Kantzenbach

Begründung: Wir planen eine Veranstaltungsreihe in der HängeMathe, welche Raum für Vorträge, Filmvorführungen etc. mit anschließender Diskussion und Austausch bieten soll. Die zweite Veranstaltung ist Gegenstand dieses Finanzantrages. Es soll am 25.11.2021 um 19 Uhr im Studierendenclub HängeMathe ein Vortrag mit dem Titel: "Bist du Single oder vergeben?" gehalten von Kristin Hänsgen von ca. 90 Min. Umfang und anschließender Diskussion stattfinden. Dabei sollen die geltenden Coronamaßnahmen berücksichtigt werden und min. die 2G-Optionsmodell-Regelungen eingehalten werden. Den Vortrag soll Kristin Hänsgen halten, welche auch den Rahmenbedingungen bereits zugestimmt hat (siehe Anfragennachweis_Haensgen.pdf).

Inhaltlich soll es um die Frage gehen gehen welche Beziehungsformen es gibt und worin sie sich unterscheiden. Dabei soll auch das Wort Beziehung selber kritisch untersucht werden. Nach dem Input kann im Gespräch ein Reflexionsprozess beginnen.

Zielgruppe der Veranstaltung sollen interessierte Studierende sein sowie Erstsemester, die gerade das Unileben und den Umzug in eine neue Stadt erkunden. WHAT hat den Anspruch an niedrigschwellige politische Veranstaltungen, die Wissen vermitteln, Themen kritisch hinterfragen sollen, aber auch Raum zum Austausch und sich kennenlernen bieten sollen. Diesem anspruch wollen wir mit diesem Vortrag entsprechen.

Protokoll der FöA-Sitzung am 04.11.2021

A.4 F21110402 FA Vortrag "Bist du single oder vergeben?" (Ref. WHAT) – Angebotseinholungsformular

Fassung vom 30.11.2021 15:55



Version: 18.04.2021



Angebotseinholung

Zur Entscheidungsfindung für Ausgaben aus Lieferung und Leistung und zu Finanzanträgen

Allgemeines

Projekt/Inhalt der Ausschreibung

Veranstaltungsform: Vortrag/Workshop mit anschließender Diskussion,

Inhalt: – Einführung in das Thema verschiedener Beziehungsformen

– Welche Beziehungsformen gibt es?

– Was unterscheidet diese?

– Definition und Kritik des Wortes Beziehung

– regionaler Bezug zu Sachsen bzw. Dresden

Stil: wissenschaftlich kompetent, aber geeignet für Anfänger*innen ohne Vorwissen

zeitlicher Umfang: 90min + Diskussion, Datum: 25.11.2021, 19 Uhr, Ort: Studierendenclub HängeMathe

Einholung des Angebots per:

Fax

Mail

Internet (Screenshots beifügen)

Sonstige:

Beginn

28.10.2021

Ende

01.11.2021

Angebote (Alle Angebote sind schriftlich und nummeriert an dieses Formular anzuhängen)

Firma	Betrag (in Euro)
1) Kristin Hänsgen	250,00 €
2)	
3)	
4)	
5)	
6)	

Entscheidung für Position Nr. 1)

Begründung:

Es konnten leider trotz längerer Recherche keine weiteren Referent*innen gefunden werden, welche eine Vortrag mit dem gesuchten Inhalt (auch regionaler Bezug) und Stil (auch für Anfänger*innen) anbieten können.

Der aktuelle Wohnsitz der Referentin in Chemnitz ermöglicht Einblicke in Weiterbildungsmöglichkeiten speziell in Sachsen. Kristin Hänsgen hält verschiedene weiterführende Vorträge und Workshops zu diesem Themengebiet. Von dieser Expertise wollen wir in diesem anförger*innen-gerechten Vortrag profitieren.

Postadresse:
Studierendenrat der TU Dresden
Helmholtzstr. 10
01069 Dresden

Besuchsadresse:
StuRa-Baracke, TU-Kerngelände
George-Bähr-Str. 1 e,
Zimmer 3

Bankverbindung:
Ostsächsische Sparkasse DD
BIC: OSDDDE81XXX
IBAN: DE86 8505 0300 3120 2637 10

Kontakt:
Telefon: 0351 463 32043
Telefax: 0351 463 33949
E-Mail: finanzantrag@stura.tu-dresden.de

Protokoll der
FöA-Sitzung
am 04.11.2021

A.5 F21110403 FA Zeitung Arbeiter:innenkind Dishwasher
- 30 Exemplare (Ref. Soziales) – Finanzantragsformular

Fassung vom
30.11.2021 15:55



Version 18.09.2019



Finanzantrag

An den Studierendenrat der TU Dresden

Angaben zum/zur Antragsteller_in (sollte auch die Abrechnung des Antrags vornehmen)

Name, Vorname
 Straße, Nr.
 PLZ, Ort
 E-Mail-Adresse
 Telefonnummer

Sofern Abrechnung durch andere Person erfolgt, bitte Kontaktdaten an finanzen@stura.tu-dresden.de senden!

Zahlungsmodalitäten (Überweisung an)

Kreditinstitut
 IBAN
 BIC
 Kontoinhaber_in

Angaben zum Antrag

Gruppenname
 Kontakt der Gruppe
 Antragsgegenstand
 Betrag

Antragstext, Kostenaufstellung und Begründung per Mail an finanzantrag@stura.tu-dresden.de. Ausgaben sowie Aufträge im Namen und auf Rechnung der Studierendenschaft bedürfen der vorherigen Anmeldung bei der Geschäftsleitung Finanzen. Genehmigte und nicht abgerufene Finanzanträge verfallen 4 Monate nach Bewilligung. Die Auszahlung erfolgt nach vollständiger Abrechnung und Einreichung der Originalbelege im Zimmer 3 der StuRa-Baracke.

Bestätigung, dass zu Ausgaben noch keine vertraglichen Verpflichtungen oder Zahlungen erfolgt sind

Mit der Unterschrift wird die Richtigkeit der gemachten Angaben (auch aller ggf. eingereichten Angebote) bestätigt.

Datum Unterschrift

vom StuRa auszufüllen

Genehmigung

Genehmigungsdatum

StuRa
 Geschäftsführung Sitzungsleitung
 Förderausschuss Protokollant_in
 AG: Datum Bestätigung Plenum

Berechtigung für rechtsgeschäftliche Erklärungen (§13 GrO) (nur für StuRa-interne Anträge)

Die unter Antragsteller_in genannte Person und ist/sind berechtigt im Rahmen dieses Finanzantrags rechtsgeschäftliche Erklärungen im Namen des StuRa einzugehen.

Datum Geschäftsführer_in
 Datum weitere Person nach §13 Abs. (2) GrO

Anweisung GF Finanzen
 Konto Betrag

Überweisung erfolgt Buchhaltung

Postadresse:
Studierendenrat der TU Dresden
Helmholtzstr. 10
01069 Dresden

Besuchsadresse:
StuRa-Baracke, TU-Kerngelände
George-Bähr-Str. 1 e,
Zimmer 3

Bankverbindung:
Ostsächsische Sparkasse DD
BIC: OSDDDE81XXX
IBAN: DE86 8505 0300 3120 2637 10

Kontakt:
Telefon: 0351 463 32043
Telefax: 0351 463 33949
E-Mail: finanzantrag@stura.tu-dresden.de

Protokoll der
FöA-Sitzung
am 04.11.2021

A.5 F21110403 FA Zeitung Arbeiter:innenkind Dishwasher
- 30 Exemplare (Ref. Soziales) – Finanzantragsformular

Fassung vom
30.11.2021 15:55



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DRESDEN

Version 18.08.2019



Kurze Beschreibung des Antragsgegenstandes (Veranstaltung/Honorar/Material/Teilnehmer_innenzahl/...)

Bei Veranstaltungen bitte auch das **Veranstaltungsdatum und -ort** mitangeben.

Bei fehlendem Platz bitte **Beiblätter** anfügen. Anzahl Beiblätter:

Der Dishwasher ist ein Magazin von und für Arbeiter*innen|kinder und wurde im Oktober 2021 erstmals veröffentlicht. Ein Exemplar kostet eine Schutzgebühr von 1,80 €, ab 30 Exemplaren ist der Versand kostenfrei. Die Dishwasher-Redaktion arbeitet ehrenamtlich und die Finanzierung läuft über den gemeinnützigen Verein zum Abbau von Bildungsbarrieren e.V..

Das Referat Soziales unterstützt Menschen ohne Hochschulerfahrung, die als erste in der Familie studieren. Deswegen möchten wir 30 Exemplare für die Arbeit des Referats bestellen, um das Thema besser zu verstehen und sichtbar zu machen.

Wo verbleibt das übrig gebliebene Material? (privat/Schenkung/StuRa/FSR/...)

Referat, weitere interessierte Gruppen, Interessierte, Auslage im StuRa

Besteht die Möglichkeit das **StuRa-Logo** zu publizieren?

Sonstiges (Bemerkungen zur Zahlungsweise, Vorschläge zur weiteren Zusammenarbeit, etc.)

Angaben zu den entstehenden Ausgaben (Auch Kosten angeben, die den StuRa nicht betreffen)

Betrag [€]	Verwendungszweck
54,00	Kauf 30 Exemplare
54,00 €	Summe Ausgaben

Angaben zu den entstehenden Einnahmen (Auch Erträge angeben, die den StuRa nicht betreffen)

Betrag [€]	Quelle (nur verbindliche Zusagen angeben)
54,00	Förderung StuRa (Referat Soziales, Fachliteratur, Werbemittel)
54,00 €	Summe Einnahmen

Summe der Ausgaben und Einnahmen sollen gleich sein!

Wir würden uns freuen, wenn Ihr auch den Evaluationsbogen für vom StuRa geförderte Veranstaltungen (zu finden auf unserer Homepage, im Service-Büro oder beim Referat Service und Förderpolitik) ausfüllen und uns zukommen lassen könntet.

Postadresse:
Studierendenrat der TU Dresden
Helmholtzstr. 10
01069 Dresden

Besuchsadresse:
StuRa-Baracke, TU-Kerngelände
George-Bähr-Str. 1 e,
Zimmer 3

Bankverbindung:
Ostsächsische Sparkasse DD
BIC: OSDDDE81XXX
IBAN: DE86 8505 0300 3120 2637 10

Kontakt:
Telefon: 0351 463 32043
Telefax: 0351 463 33949
E-Mail: finanzantrag@stura.tu-dresden.de

Protokoll der
FöA-Sitzung
am 04.11.2021

A.6 F21110403 FA Zeitung Arbeiter:innenkind Dishwasher
- 30 Exemplare (Ref. Soziales) – Email

Fassung vom
30.11.2021 15:55

Liebe Studierendenvertretungen und -referate,

nun ist es soweit: Der *Dishwasher – Magazin von und für Arbeiter*innen|kinder* ist im Druck und wird voraussichtlich in der zweiten Oktober-Woche zum ersten Mal als überregionale Ausgabe vorliegen.

Ihr kennt die Zahlen: Von 100 Nichtakademiker*innenkindern nehmen nur 21 ein Studium auf, von 100 Akademiker*innenkindern schreiben sich hingegen durchschnittlich 74 an einer Hochschule ein. Und diese Schere wird während des Studiums größer.

Und wir wissen: Strukturelle Ausgrenzung kann erst dann effektiv bekämpft werden, wenn die Ausgegrenzten sich selber dagegen solidarisch organisieren. Auf 68 Seiten melden „wir“ uns nun regelmäßig zu Wort.

Die aktuelle Ausgabe widmet sich mit persönlichen und analytischen Artikeln kritisch dem Schwerpunktthema „Unternehmertum“. Es gibt eine Ratgeber-Rubrik, Buch-Rezensionen und Projekt-Empfehlungen. Darüber hinaus berichten die in den letzten beiden Jahren entstandenen Anti-Klassismus- bzw. Arbeiter*innenkinder-Referate und Hochschulgruppen von ihrer Arbeit.

Es würde uns freuen, wenn der Dishwasher auch die Studierenden an eurer Hochschule erreicht. Dies wird möglich, wenn ihr uns gegen eine Schutzgebühr von 1,80 € pro Exemplar unterstützt, das Magazin unter die Leute zu bringen. Wir schicken euch dann umgehend ein druckfrisches Kontingent zu - ab 30 Stück portofrei.

Die Dishwasher-Redaktion arbeitet ehrenamtlich und die Finanzierung läuft über den gemeinnützigen Verein zum Abbau von Bildungsbarrieren e.V..

Mit freundlichen und solidarischen Grüßen
Eure Dishwasher-Redaktion

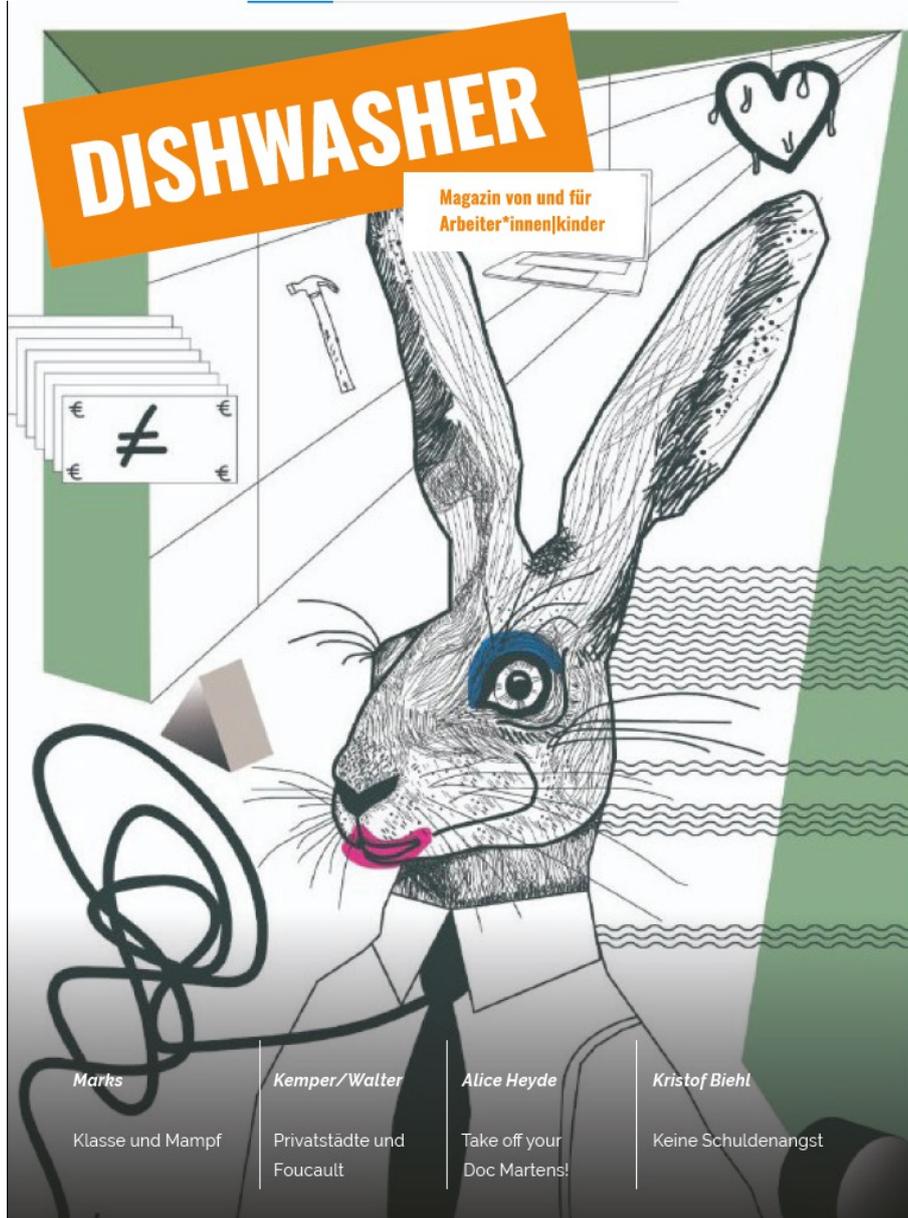
P.S.:

Die Zeitung der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) hat im Juli eine kleine Reportage zu unserer Arbeit geschrieben
<https://www.gew.de/aktuelles/detailseite/neuigkeiten/arbeiterkinder-aller-hochschulen-vereint-euch/>

Protokoll der
FöA-Sitzung
am 04.11.2021

A.6 F21110403 FA Zeitung Arbeiter:innenkind Dishwasher
- 30 Exemplare (Ref. Soziales) – Email

Fassung vom
30.11.2021 15:55



Finanzantrag

An den Studierendenrat der TU Dresden

Angaben zum Antragsteller_in (sollte auch die Abrechnung des Antrags vornehmen)

Name, Vorname

Straße, Nr.

PLZ, Ort

E-Mail-Adresse

Telefonnummer

Sofern Abrechnung durch andere Person erfolgt, bitte Kontaktdaten an finanzen@stura.tu-dresden.de senden!

Zahlungsmodalitäten (Überweisung an)

Kreditinstitut

IBAN

BIC

Kontoinhaber_in

Angaben zum Antrag

Gruppenname

Kontakt der Gruppe

Antragsgegenstand

Betrag

Antragstext, Kostenaufstellung und Begründung per Mail an finanzantrag@stura.tu-dresden.de. Ausgaben sowie Aufträge im Namen und auf Rechnung der Studierendenschaft bedürfen der vorherigen Anmeldung bei der Geschäftsleitung Finanzen. Genehmigte und nicht abgerufene Finanzanträge verfallen 4 Monate nach Bewilligung. Die Auszahlung erfolgt nach vollständiger Abrechnung und Einreichung der Originalbelege im Zimmer 3 der StuRa-Baracke.

Bestätigung, dass zu Ausgaben noch keine vertraglichen Verpflichtungen oder Zahlungen erfolgt sind

Mit der Unterschrift wird die Richtigkeit der gemachten Angaben (auch aller ggf. eingereichten Angebote) bestätigt.

Datum Unterschrift

vom StuRa auszufüllen

Genehmigung

Genehmigungsdatum

StuRa

Geschäftsführung Sitzungsleitung

Förderausschuss Protokollant_in

AG: Datum Bestätigung Plenum

Berechtigung für rechtsgeschäftliche Erklärungen (§13 GrO) (nur für StuRa-interne Anträge)

Die unter Antragsteller_in genannte Person und ist/sind berechtigt im Rahmen dieses Finanzantrags rechtsgeschäftliche Erklärungen im Namen des StuRa einzugehen.

Datum Geschäftsführer_in

Datum weitere Person nach §13 Abs. (2) GrO

Anweisung GF Finanzen

Konto Betrag

Überweisung erfolgt Buchhaltung

Kurze Beschreibung des Antragsgegenstandes (Veranstaltung/Honorar/Material/Teilnehmer_innenzahl/...)

Bei Veranstaltungen bitte auch das **Veranstaltungsdatum und -ort** mitangeben.

Bei fehlendem Platz bitte **Beiblätter anfügen**. Anzahl Beiblätter:

- siehe Beiblatt -

Wo verbleibt das übrig gebliebene Material? (privat/Schenkung/StuRa/FSR/...)

Besteht die Möglichkeit das **StuRa-Logo zu publizieren?**

Sonstiges (Bemerkungen zur Zahlungsweise, Vorschläge zur weiteren Zusammenarbeit, etc.)

Angaben zu den entstehenden Ausgaben (Auch Kosten angeben, die den StuRa nicht betreffen)

Betrag [€]	Verwendungszweck
107,00	Filmlizenz "Surviving Picasso"
15,99	DVD "Surviving Picasso" (inkl. Versand)
122,99 €	Summe Ausgaben

Angaben zu den entstehenden Einnahmen (Auch Erträge angeben, die den StuRa nicht betreffen)

Betrag [€]	Quelle (nur verbindliche Zusagen angeben)
122,99	Fördersumme Stura
122,99 €	Summe Einnahmen

Summe der Ausgaben und Einnahmen sollen gleich sein!

Wir würden uns freuen, wenn Ihr auch den Evaluationsbogen für vom StuRa geförderte Veranstaltungen (zu finden auf unserer Homepage, im Service-Büro oder beim Referat Service und Förderpolitik) ausfüllen und uns zukommen lassen könntet.

Finanzantrag Filmvorführung „Surviving Picasso“

Filmvorführung „Surviving Picasso“ – Filmvorstellung mit Ausstellung

der Hochschulgruppe

Kino im Kasten

Stand: 08.11.2021 17:52 Uhr

Antragsgegenstand

Der StuRa stellt dem Objektiv e.V. (Kino im Kasten) bis zu 122,99 € für die Durchführung der Filmvorführung „Surviving Picasso“ mit begleitender Kunstaustellung des „Saloon Network Dresden“. zur Verfügung. Die Veranstaltungen kosten keinen Eintritt. Sofern nicht schon vorhanden, werden gekaufte Blu-rays und DVDs werden dem Studierendenrat nach der Vorführung zur Verfügung gestellt.

Antragsbegründung

Geplant ist eine Vorführung des Spielfilmes "Surviving Picasso" mit begleitender Kunstaustellung im Foyer. Der Film basiert auf dem Sachbuch "Life with Picasso" der Künstlerin und zeitweiligen Lebensgefährtin Picassos Francoise Gilot, welche am 26.11.2021 100 Jahre alt wird. Der Film wurde aus diesem Anlass gewählt. Es handelt sich um eine Darstellung ihres Lebens an der Seite des genialen Künstlers, aber schwierigen Lebenspartners Picasso. Der Film wurde geschrieben von der mehrfach Oscar-prämierten Autorin Ruth Praver Jhabvala, verfilmt vom renommierten Regisseur James Ivory und ist erstklassig besetzt, u.a. mit Natascha McElhone, Julianne Moore und Anthony Hopkins. Der Film bietet einen kritischen Blick auf eine der europäischen Kunst-Ikonen und ist aufgrund seiner künstlerischen Qualität für ein studentisches Publikum sehr geeignet.

Die begleitende Ausstellung wird stattfinden in Kooperation mit dem "Saloon Network Dresden", welches die Förderung, Vernetzung und Sichtbarmachung der Kunst von Frauen zum Ziel hat. Die ausgestellten Werke stammen von Dresdner Künstlerinnen. Zusätzlich sollen im Foyer Werke Gilots, welche viel zu wenig Beachtung gefunden haben, projiziert werden.

Die Veranstaltung hat zum Ziel, Kino und bildende Kunst zusammenzubringen und Studierenden einen einfachen Zugang zu Werken Dresdner Künstlerinnen in Universitätsräumen zu ermöglichen. Auch soll dem "Saloon Network Dresden" eine Möglichkeit geboten werden sich vorzustellen.

Die Veranstaltung soll eintrittsfrei sein.

Geplanter Termin: 24.11.2021



Version 18.09.2019



Finanzantrag

An den Studierendenrat der TU Dresden

Angaben zum Antragsteller_in (sollte auch die Abrechnung des Antrags vornehmen)

Name, Vorname

Straße, Nr.

PLZ, Ort

E-Mail-Adresse

Telefonnummer

Sofern Abrechnung durch andere Person erfolgt, bitte Kontaktdaten an finanzen@stura.tu-dresden.de senden!

Zahlungsmodalitäten (Überweisung an)

Kreditinstitut

IBAN

BIC

Kontoinhaber_in

Angaben zum Antrag

Gruppenname

Kontakt der Gruppe

Antragsgegenstand

Betrag

Antragstext, Kostenaufstellung und Begründung per Mail an finanzantrag@stura.tu-dresden.de. Ausgaben sowie Aufträge im Namen und auf Rechnung der Studierendenschaft bedürfen der vorherigen Anmeldung bei der Geschäftsleitung Finanzen. Genehmigte und nicht abgerufene Finanzanträge verfallen 4 Monate nach Bewilligung. Die Auszahlung erfolgt nach vollständiger Abrechnung und Einreichung der Originalbelege im Zimmer 3 der StuRa-Baracke.

Bestätigung, dass zu Ausgaben noch keine vertraglichen Verpflichtungen oder Zahlungen erfolgt sind
 Mit der Unterschrift wird die Richtigkeit der gemachten Angaben (auch aller ggf. eingereichten Angebote) bestätigt.

Datum Unterschrift

vom StuRa auszufüllen

Genehmigung Genehmigungsdatum

StuRa

Geschäftsführung Sitzungsleitung

Förderausschuss Protokollant_in

AG: Datum Bestätigung Plenum

Berechtigung für rechtsgeschäftliche Erklärungen (§13 GrO) (nur für StuRa-interne Anträge)

Die unter Antragsteller_in genannte Person und

ist/sind berechtigt im Rahmen dieses Finanzantrags rechtsgeschäftliche Erklärungen im Namen des StuRa einzugehen.

Datum Geschäftsführer_in

Datum weitere Person nach §13 Abs. (2) GrO

Anweisung GF Finanzen

Konto Betrag

Überweisung erfolgt Buchhaltung

Postadresse:
Studierendenrat der TU Dresden
Helmholtzstr. 10
01069 Dresden

Besuchsadresse:
StuRa-Baracke, TU-Kerngelände
George-Bähr-Str. 1 e,
Zimmer 3

Bankverbindung:
Ostsächsische Sparkasse DD
BIC: OSDDDE81XXX
IBAN: DE86 8505 0300 3120 2637 10

Kontakt:
Telefon: 0351 463 32043
Telefax: 0351 463 33949
E-Mail: finanzantrag@stura.tu-dresden.de



Version 18.08.2019



Kurze Beschreibung des Antragsgegenstandes (Veranstaltung/Honorar/Material/Teilnehmer_innenzahl/...)

Bei Veranstaltungen bitte auch das **Veranstaltungsdatum und -ort** mitangeben.

Bei fehlendem Platz bitte **Beiblätter anfügen**. Anzahl Beiblätter:

Hiermit beantragt die AG Film der Tuuwi 300€ für eine Filmvorführung. In Kooperation mit dem Umundu Team soll am 29.09.2021 im Kino Zentral der Film "2040" gezeigt werden. Anschließend an den Film führt eine versierte Moderation durch ein Gesprächspanel mit Expert*innen der Digitalisierung, CO2 neutraler Städte und Bodenkunde. Die Kosten für das Kino belaufen sich auf 300 €, die Lizenz kostet 100 €, die Moderation kostet 150 €. Um dieses gemeinsame Event zu finanzieren, würde Umundu 300 € für Lizenz und Moderation bezahlen und die tuuwi die 300 € für die Kinomiete.

Wo verbleibt das übrig gebliebene Material? (privat/Schenkung/StuRa/FSR/...)

Besteht die Möglichkeit das **StuRa-Logo** zu publizieren?

Sonstiges (Bemerkungen zur Zahlungsweise, Vorschläge zur weiteren Zusammenarbeit, etc.)

Angaben zu den entstehenden Ausgaben (Auch Kosten angeben, die den StuRa nicht betreffen)

Betrag [€]	Verwendungszweck
300	Raummiete
300,00 €	Summe Ausgaben

Angaben zu den entstehenden Einnahmen (Auch Erträge angeben, die den StuRa nicht betreffen)

Betrag [€]	Quelle (nur verbindliche Zusagen angeben)
300	Stura
300,00 €	Summe Einnahmen

Summe der Ausgaben und Einnahmen sollen gleich sein!

Wir würden uns freuen, wenn Ihr auch den Evaluationsbogen für vom StuRa geförderte Veranstaltungen (zu finden auf unserer Homepage, im Service-Büro oder beim Referat Service und Förderpolitik) ausfüllen und uns zukommen lassen könntet.

Postadresse:
Studierendenrat der TU Dresden
Helmholtzstr. 10
01069 Dresden

Besuchsadresse:
StuRa-Baracke, TU-Kerngelände
George-Bähr-Str. 1 e,
Zimmer 3

Bankverbindung:
Ostsächsische Sparkasse DD
BIC: OSDDDE81XXX
IBAN: DE86 8505 0300 3120 2637 10

Kontakt:
Telefon: 0351 463 32043
Telefax: 0351 463 33949
E-Mail: finanztantrag@stura.tu-dresden.de

TU - Umweltinitiative

23.02.2021

**Protokoll Finanzentscheidung**

Protokoll vom: 28.09.2021
Beginn Plenum: 18:30 Uhr
Ende Plenum: 20:00 Uhr
Moderation : Hannah Boegel
Protokollant*in: Annika Jannasch

Beschlussfähigkeit

Es sind 17 der aktuell 34 tuuwi-Mitglieder anwesend. Damit ist das Plenum beschlussfähig.

Antragsgegenstand:

Umundu Filmabend & -gespräch

Antrag:

Hiermit beantragt die AG Film der Tuuwi 300€ für eine Filmvorführung. In Kooperation mit dem Umundu Team soll am 29.09.2021 im Kino Zentral der Film "2040" gezeigt werden. Anschließend an den Film führt eine versierte Moderation durch ein Gesprächspanel mit Expert*innen der Digitalisierung, CO2 neutraler Städte und Bodenkunde. Die Kosten für das Kino belaufen sich auf 300 €, die Lizenz kostet 100 €, die Moderation kostet 150 €. Um dieses gemeinsame Event zu finanzieren, würde Umundu 300 € für Lizenz und Moderation bezahlen und die tuuwi die 300 € für die Kinomiete.

Abstimmungsergebnis:

Ja/Nein/Enthaltung: 17/0/0

Damit ist der Antrag angenommen.

Unterschriften:

Sitzungsleitung: _____

Protokollant*in: _____

TU - Umweltinitiative

23.02.2021



Valerie U.		Anneke	✓
Jessica F.		Peter F.	
Jonas B.	✓	Anja T.	
Volker S.	✓	Max Ö.	
Leo H.		Sophie B.	✓
Jule A.		Lissy F.	✓
Rachel Z.		Marie B.	
Florian W.	✓	Johanna M.	
Carsten K.			
Nele	✓		
Robert G.	✓		
Dennis B.	✓		
Philipp L.			
Annika J.	✓		
Kai W.			
Cornelius R.			
Kristin F.	✓		
Klara	✓		
Cornell Z.	✓		
Maik S.			
Hanna B.	✓		
Cornelius R.			
Hanna S.	✓		
Hendrik M.			
Jenny V.	✓	Gast, nicht stimmberechtigt	⊙
Tom S.	✓	anwesend	✓

Stand der Mitgliederliste: 28.09.2021

Anzahl der Mitglieder: 34

A.5. Übersicht Fehlende Quartalsberichte

	Inneres	Lehre & Studium	Hochschulpolitik	Soziales	Öffentliches	Personal
Q4/2016	X					
Q1/2017	X		X			
Q2/2017	X				X	
Q3/2017	X				X	
Q4/2017	X	Q			X	
Q1/2018	X	Q				
Q2/2018	X	Q				
Q3/2018	X	Q	X		X	
Q4/2018	X		X		X	
Q1/2019	X	L	X		X	
Q2/2019	M	L	X		X	X
Q3/2019	M	L	X		X	X
Q4/2019	X	L	X		X	X
Q1/2020	X	Q	X	X	X	X
Q2/2020	M	Q	X	X	X	X
Q3/2020	M	K	X	X	X	X
Q4/2020	M	X	X	X	X	X
Q1/2021	M	X	X	X	X	X
Q2/2021	M	X	X	X	X	X
Q3/2021	X	X	X	X	X	X

X : fehlt komplett

K : fehlt komplett, außer Referat Kultur

L : fehlt komplett, außer Referat Lehre und Studium

M: fehlt komplett, außer Referat Mobilität

Q : Es fehlt (lediglich) der Bericht des Referats Qualitätsentwicklung.

Beitragsordnung der Studierendenschaft der TU Dresden

(Erstellt am XX.XX.XXXX)

Die Beitragsordnung wurde gemäß § 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (SächsHSFG) vom Studierendenrat der Technischen Universität Dresden in der Sitzung am XX.XX.XXXX beschlossen und vom Rektorat der Technischen Universität Dresden genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Beitragszweck
- § 2 Beitragshöhe
- § 3 Beitragspflicht
- § 4 Rückerstattung und Nachkauf
- § 5 Beitragserhebung und Fälligkeit
- § 6 eSemesterticket
- § 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1**Beitragszweck**

Die Studierendenschaft der TU Dresden erhebt zur Durchführung ihrer Aufgaben von ihren Mitgliedern Beiträge [§ 2 Abs. 2 Grundordnung der Studierendenschaft der TU Dresden].

§ 2**Beitragshöhe**

Der Beitrag ist in folgender Höhe für folgende Zwecke bestimmt:

1. Für die Studierendenschaft 7,60 Euro pro Semester
2. Für das Semesterticket VVO und SPNV Sachsen 190,20 Euro pro Semester
3. Für die Fahrradverleihsystem-Nutzung 5,00 Euro pro Semester

§ 3**Beitragspflicht**

(1) Der Beitragspflicht unterliegen alle Studentinnen, die Mitglieder der Studierendenschaft der TU Dresden sind.

(2) Fernstudentinnen, Nebenhörerinnen und Studentinnen, die an Außenstellen der TU Dresden außerhalb des Verbundgebietes des Verkehrsverbundes Oberelbe (VVO) immatrikuliert sind und dort studieren, sowie Studentinnen, die vom Studium beurlaubt sind, sind, sofern sie den Antrag auf Beurlaubung bis zum Ende der Rückmeldefrist gemäß § 12 Abs. 1 Immatrikulationsordnung gestellt haben, während dieser Zeiten von der Zahlungspflicht für das Semesterticket und die Fahrradverleihsystem-Nutzung befreit.

(3)¹ Studentinnen im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit einem der gültigen Merkzeichen (gem. SGB IX)

- aG,
- Bl,
- TBl,
- H,
- G mit gültiger Wertmarke,
- Gl mit gültiger Wertmarke

oder anderweitig nachgewiesener Behinderung, die die Nutzung des Semestertickets bzw. die Fahrradverleihsystem-Nutzung verhindert, können auf schriftlichen Antrag an das Immatrikulationsamt vor der Rückmeldung von der Zahlungspflicht für das Semesterticket und die Fahrradverleihsystem-Nutzung befreit werden. ²Die Befreiung für die Merkzeichen G und Gl gilt für ein Semester, für die übrigen Merkzeichen bis zum Ablauf des Schwerbehindertenausweises.

§ 4**Rückerstattung und Nachkauf**

(1)¹ Der Studierendenschaftsbeitrag kann in sozialen Härtefällen aus Mitteln des Studierendenrates zurückerstattet werden. ²Näheres regelt die Härtefallordnung.

(2)¹ In nachfolgenden Fällen 1. bis 7. können Studentinnen auf schriftlichen Antrag an den Studierendenrat den Beitragsanteil für das Semesterticket und die Fahrradverleihsystem-Nutzung zurückerhalten. ²Im Fall 8. können nur die doppelt bezogenen Teile des Semesterticketvertrags bzw. des Fahrradverleihsystems erstattet werden. ³Im Fall 9. kann nur der Beitragsanteil für die Fahrradverleihsystem-Nutzung erstattet werden.

1. Studentinnen im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit einem der gültigen Merkzeichen (gem. SGB IX)
 - aG,
 - Bl,
 - TBl,
 - H,
 - G mit gültiger Wertmarke,
 - Gl mit gültiger Wertmarkeoder mit anderweitig nachgewiesener Behinderung, die die Nutzung des Semesterticket bzw. die Fahrradverleihsystem-Nutzung verhindert,
 2. Ableistung eines studienbezogenen Praktikums oder einer sonstigen studienbedingten Anstellung außerhalb des VVO-Verbundgebietes,
 3. Erstellung einer Diplomarbeit bzw. sonstigen Abschlussarbeit studienbedingt außerhalb des VVO-Verbundgebietes,
 4. nachträgliche Beurlaubung,
 5. Promotion außerhalb des VVO-Verbundgebietes,
 6. studienbedingter Auslandsaufenthalt ohne Beurlaubung,
 7. Im- oder Exmatrikulation im laufenden Semester,
 8. Doppelter Bezug des Semesterticketvertrags bzw. Teile davon durch Immatriculation an einer anderen Hochschule, die am Semesterticketvertrag teilnimmt,
 9. Feststellung der Nichteignung bzw. Entzug der Erlaubnis zum Führen von Fahrrädern durch die Fahrerlaubnisbehörde.
- (3)¹ Der Antrag auf Rückerstattung muss spätestens sechs Tage nach Eintreten des Rückerstattungsgrundes beim Studierendenrat eingehen, andernfalls kann nur für den Zeitraum nach Antragseingang erstattet werden. ²Im Fall einer Immatrikulation nach Semesterbeginn muss der Antrag spätestens sechs Wochen nach dem Immatrikulationsdatum eingehen.
- (4)¹ Als Eingangszeitpunkt eines Antrags auf Erstattung des Beitrags für das Semesterticket und die Fahrradverleihsystem-Nutzung gilt der Zeitpunkt, zu dem dieser Antrag und der Studentenausweis dem Studierendenrat vorliegen. ²Die schriftlichen Unterlagen zum Nachweis der Voraussetzungen für eine Beitragserstattung gemäß § 4 Abs. 2 können binnen sechs Wochen nachgereicht werden.
- (5)¹ Für jeden vollen Monat nach Antragseingang, für den ein Rückerstattungsgrund gemäß § 4 Abs. 2 vorliegt, ist ein Sechstel des Semesterticketbeitrags zu erstatten. ²Dabei gilt als voller Monat auch der Monat, in dem der Rückerstattungsgrund für maximal 7 Tage nicht vorliegt. ³Der Beitrag für die Fahrradverleihsystem-Nutzung wird ausschließlich für sechs Monate erstattet, sofern die Rückerstattungsgründe 1. bis 7. für das ganze Semester vorliegen. ⁴Dabei gilt auch als ganzes Semester, wenn der Rückerstattungsgrund für maximal 7 Tage nicht vorliegt.
- (6) ¹Bei Verlust des Studentenausweises erfolgt keine Rückerstattung des Semesterticketbeitrages. ²Es erfolgt außerdem keine Rückerstattung, wenn ein Antrag auf Ausstellung eines neuen Studentenausweises gestellt wurde.
- (7)¹ Die Möglichkeit, das Semesterticket und die Fahrradverleihsystem-Nutzung nachträglich zu erwerben, haben alle Studentinnen, die nach § 3 Abs. 2 von der Beitragspflicht für das Semesterticket und die Fahrradverleihsystem-Nutzung befreit sind. ²Der Preis für das Semester-

ticket im Nachkauf beträgt für jeden angefangenen Monat Restgültigkeit ein Sechstel des Beitragsanteils für das Semesterticket. ³Der Preis für die Fahrradverleihsystem-Nutzung ist in voller Höhe zu entrichten. ³Der erste nachzukaufende Monat ist der aktuelle Monat, der Nachkauf erfolgt immer bis zum Semesterende.

(8) Im Fall 8. kann nur erstattet werden, wenn das Semesterticket weiterhin an einer anderen am Semesterticketvertrag teilnehmenden Hochschule bezogen wird.

§ 5

Beitragserhebung und Fälligkeit

(1)¹ Der Semesterbeitrag ist in der vom Immatrikulationsamt bekannt gemachten Form einzuzahlen. ²Er wird fällig mit der Einschreibung bzw. Rückmeldung.

(2) Die Beiträge für das Semesterticket und die Fahrradverleihsystem-Nutzung werden durch das Immatrikulationsamt gemäß der mit den beteiligten Unternehmen getroffenen Vereinbarungen direkt überwiesen.

§ 6

eSemesterticket

(1)¹ Bei Einführung eines eSemesterticket regelt eine Durchführungsbestimmung die Rückerstattungen, Befreiungen und Nachkäufe für den Übergangszeitraum, in dem das Semesterticket auf mehreren Medien ausgegeben wird, ²Diese Durchführungsbestimmung wendet die Ordnung sinngemäß an. ³Sie ist vor der Entscheidung über die ersten Rückerstattungsanträge für das entsprechende Semester zu veröffentlichen.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Die Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 01. April 2022 in Kraft. ²Damit tritt die vorherige Beitragsordnung außer Kraft.

Dresden, der XX.XX.XXXX

Sven Herdes
GF Finanzen

Marius Schiller
RF Mobilität

Genehmigung Rektorat
Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

Beitragsordnung der Studierendenschaft der TU Dresden

(Erstellt am [06.05.2021XX.XX.XXXX](#))

Die Beitragsordnung wurde gemäß § 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (SächsHSFG) vom Studierendenrat der Technischen Universität Dresden in der Sitzung am [08.04.2021XX.XX.XXXX](#) beschlossen und vom Rektorat der Technischen Universität Dresden genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Beitragszweck
- § 2 Beitragshöhe
- § 3 Beitragspflicht
- § 4 Rückerstattung und Nachkauf
- § 5 Beitragserhebung und Fälligkeit
- § 6 [Mittelverwaltung](#)[Semesterticket](#)
- § 7 [Inkrafttreten, Außerkrafttreten](#)

§ 1**Beitragszweck**

¹Die Studierendenschaft der TU Dresden erhebt zur Durchführung ihrer Aufgaben von ihren Mitgliedern Beiträge [§ 2 Abs. 2 Grundordnung der Studierendenschaft der TU Dresden].

§ 2**Beitragshöhe**

¹Der Beitrag ist in folgender Höhe für folgende Zwecke bestimmt:

1. Für ~~den StuRa 6,70~~ die Studierendenschaft 7,60 Euro pro Semester
2. Für ~~die Fachschaften 0,90 Euro pro Semester~~
- ~~3. Für das Semesterticket VVO und SPNV Sachsen 189,00~~ 190,20 Euro pro Semester
- ~~4.~~ 3. Für die ~~Fahrradverleihsysteme~~ Fahrradverleihsystem-Nutzung 5,00 Euro pro Semester

§ 3**Beitragspflicht**

(1)¹Der Beitragspflicht unterliegen alle Studentinnen, die ~~Mitglied~~ Mitglieder der Studierendenschaft der TU Dresden sind.

(2)¹~~–~~ Fernstudentinnen, Nebenhörerinnen und Studentinnen, die an Außenstellen der TU Dresden außerhalb des Verbundgebietes des Verkehrsverbundes Oberelbe (VVO) immatrikuliert sind und dort studieren, sowie Studentinnen, die vom Studium beurlaubt sind, sind, sofern sie den Antrag auf Beurlaubung bis zum Ende der

Rückmeldefrist gemäß § 12 Abs. 1 Immatrikulationsordnung gestellt haben, während dieser Zeiten von der Zahlungspflicht für das Semesterticket und die ~~Fahrradverleihsysteme~~ Fahrradverleihsystem-Nutzung befreit.

(3)¹ Studentinnen im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit einem der gültigen Merkzeichen (gem. SGB IX)

- aG,
- Bl,
- TBl,
- H,
- G mit gültiger Wertmarke,
- Gl mit gültiger Wertmarke

oder anderweitig nachgewiesener Behinderung, die die Nutzung des Semestertickets bzw. die ~~Fahrradverleihsysteme~~ Fahrradverleihsystem-Nutzung verhindert, können auf schriftlichen Antrag an das Immatrikulationsamt vor der Rückmeldung von der Zahlungspflicht für das Semesterticket und die ~~Fahrradverleihsysteme~~ Fahrradverleihsystem-Nutzung befreit werden.

²Die Befreiung für die Merkzeichen G und Gl gilt für ein Semester, für die übrigen Merkzeichen bis zum Ablauf des Schwerbehindertenausweises.

§ 4**Rückerstattung und Nachkauf**

(1)¹ Der Studierendenschaftsbeitrag kann in sozialen Härtefällen aus Mitteln des Studierenderrates zurückerstattet werden. ²Näheres regelt die Härtefallordnung.

(2)¹ In nachfolgenden Fällen 1. bis 7. können Studentinnen auf schriftlichen Antrag an den Studierenderrat den Beitragsanteil für das Semesterticket und die ~~Fahrradverleihsysteme~~ Fahrradverleihsystem-Nutzung zurückerhalten. ²~~Im~~ Im Fall 8. können nur die doppelt bezogenen

Teile des Semesterticketvertrags bzw. ~~der Fahrradverleihsysteme~~ des Fahrradverleihsystem erstattet werden. ³~~Im~~ Fall 9. kann nur der Beitragsanteil für die ~~Fahrradverleihsysteme~~ Fahrradverleihsystem-Nutzung erstattet werden.

1. ~~Behinderte~~ Studentinnen im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit einem der gültigen Merkzeichen (gem. SGB IX)
 - aG,
 - Bl,
 - TBl,
 - H,
 - G mit gültiger Wertmarke,
 - Gl mit gültiger Wertmarkeoder mit anderweitig nachgewiesener Behinderung, die die Nutzung des Semesterticket bzw. die ~~Fahrradverleihsysteme~~ Fahrradverleihsystem-Nutzung verhindert,
2. Ableistung eines studienbezogenen Praktikums oder einer sonstigen studienbedingten Anstellung außerhalb des VVO-Verbundgebietes,
3. Erstellung einer Diplomarbeit bzw. sonstigen Abschlussarbeit studienbedingt außerhalb des VVO-Verbundgebietes,
4. nachträgliche Beurlaubung,
5. Promotion außerhalb des VVO-Verbundgebietes,
6. studienbedingter Auslandsaufenthalt ohne Beurlaubung,
7. Im- oder Exmatrikulation im laufenden Semester,
8. Doppelter Bezug des Semesterticketvertrags bzw. Teile davon durch Immatrikulation an einer anderen

Hochschule, die am Semesterticketvertrag teilnimmt,

9. Feststellung der Nichteignung bzw. Entzug der Erlaubnis zum Führen von Fahrrädern durch die Fahrerlaubnisbehörde.

(3)¹ Der Antrag auf Rückerstattung muss spätestens sechs Tage nach Eintreten des Rückerstattungsgrundes beim Studierendenrat eingehen, andernfalls kann nur für den Zeitraum nach Antragseingang erstattet werden. ²Im Fall einer Immatrikulation nach Semesterbeginn muss der Antrag spätestens sechs Wochen nach dem Immatrikulationsdatum eingehen.

(4)¹ Als Eingangszeitpunkt eines Antrags auf Erstattung des Beitrags für das Semesterticket und die ~~Fahrradverleihsysteme~~ Fahrradverleihsystem-Nutzung gilt der Zeitpunkt, zu dem dieser Antrag und der Studentenausweis dem Studierendenrat vorliegen. ²Die schriftlichen Unterlagen zum Nachweis der Voraussetzungen für eine Beitragsrückerstattung gemäß § 4 Abs. 2 können binnen sechs Wochen nachgereicht werden.

(5)¹ Für jeden vollen Monat nach Antragseingang, für den ein Rückerstattungsgrund gemäß § 4 Abs. 2 vorliegt, ist ~~je Monat~~ ein Sechstel des Semesterticketbeitrags zu erstatten. ²Dabei gilt als voller Monat auch der Monat, in dem der Rückerstattungsgrund für maximal 7 Tage nicht vorliegt. ³Der Beitrag für die ~~Fahrradverleihsysteme~~ Fahrradverleihsystem-Nutzung wird ausschließlich für sechs Monate erstattet, sofern die Rückerstattungsgründe 1. bis 7. für das ganze Semester vorliegen. ⁴Dabei gilt auch als ganzes Semester, wenn der Rückerstattungsgrund für maximal 7 Tage nicht vorliegt.

(6) ¹Bei Verlust des Studentenausweises erfolgt keine Rückerstattung des Semesterticketbeitrages. ²Es erfolgt außerdem keine Rückerstattung, wenn ein Antrag auf Ausstellung eines neuen Studentenausweises gestellt wurde.

(7)¹ Die Möglichkeit, das Semesterticket und die ~~Fahrradverleihsysteme~~Fahrradverleihsystem-Nutzung nachträglich zu erwerben, haben alle Studentinnen, die nach § 3 Abs. 2 von der Beitragspflicht für das Semesterticket und die ~~Fahrradverleihsysteme~~Fahrradverleihsystem-Nutzung befreit sind. ²Der Preis für das Semester-

ticket im Nachkauf beträgt für jeden angefangenen Monat Restgültigkeit ein Sechstel des Beitragsanteils für das Semesterticket. ³Der Preis für die ~~Fahrradverleihsysteme~~Fahrradverleihsystem-Nutzung ist in voller Höhe zu entrichten. ³Der erste nachzukaufende Monat ~~kann frei gewählt werden~~ist der aktuelle Monat, der Nachkauf erfolgt ~~jedoch~~ immer bis zum Semesterende.

(8)¹ ~~Im~~ Fall 8. kann nur erstattet werden, wenn das Semesterticket weiterhin an einer anderen am Semesterticketvertrag teilnehmenden Hochschule bezogen wird.

**§ 5
Beitragshebung und Fälligkeit**

(1)¹ Der Semesterbeitrag ist in der vom Immatrikulationsamt bekannt gemachten Form einzuzahlen. ²Er wird fällig mit der Einschreibung bzw. Rückmeldung.

**§ 6
Mittelverwaltung**

(1)¹ ~~Der Studierendenrat zahlt aus der Summe der für ihn gemäß § 2 Abs. 1 bestimmten Mittel jeder Fachschaft einen Sockelbetrag in Höhe von EUR 500,00.~~

(2)¹ ~~Der Studierendenrat verwaltet die für ihn bestimmten Mittel entsprechend seiner Finanzordnung. ²Die Fachschaften verwalten die ihnen übergebenen Mittel in eigener Verantwortung gemäß der Finanzordnung.~~

(3)¹ Die Beiträge für das Semesterticket und die ~~Fahrradverleihsysteme~~Fahrradverleihsystem-

Nutzung werden durch das Immatrikulationsamt gemäß der mit den beteiligten Unternehmen getroffenen Vereinbarungen direkt überwiesen.

**§ 6
eSemesterticket**

~~(1)¹ (4)¹ Die Regelungen der §§ 3 Abs. 4 und 8 Abs. 2 S. 2 der Finanzordnung bleiben unberührt.~~

~~Bei Einführung eines eSemesterticket regelt eine Durchführungsbestimmung die Rückerstattungen, Befreiungen und Nachkäufe für den Übergangszeitraum, in dem das Semesterticket auf mehreren Medien ausgegeben wird. ²Diese Durchführungsbestimmung wendet die Ordnung sinngemäß an. ³Sie ist vor der Entscheidung über die ersten Rückerstattungsanträge für das entsprechende Semester zu veröffentlichen.~~

**§ 7
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

¹Die Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 01. ~~Oktober 2021~~April 2022 in Kraft. ²Damit tritt die vorherige Beitragsordnung außer Kraft.

Dresden, der ~~06.05.2021~~XX.XX.XXXX

_____	_____
Sven Herdes	Marius Schiller
GF Finanzen	RF Mobilität

Genehmigung Rektorat
Prof. Dr. Ursula M. Staudinger



Finanzordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Dresden

Erstellt am 27. Oktober 2021.

Inhaltsverzeichnis			
§ 1	Übergeordnete Bestimmungen	3	
§ 2	Anwendungsbereich	3	
§ 3	Begriffsbestimmungen	3	
§ 4	Wahl	3	
§ 5	Aufgaben	3	
§ 6	Bevollmächtigung von Vertreterinnen	3	
§ 7	Grundlagen	4	
§ 8	Beschlussfassung	4	
§ 9	Wirtschaftsjahr	4	
§ 10	Veranschlagung der Erträge, Aufwendungen und Konten	4	
§ 11	Verwendung der Einnahmemittel	5	
§ 12	Deckungsfähige Konten	5	
§ 13	Nachtragswirtschaftsplan	5	
§ 14	Veröffentlichung	5	
§ 15	Inkrafttreten	5	
§ 16	Bedeutung des Wirtschaftsplanes gegenüber Dritten	5	
§ 17	Vorläufige Wirtschaftsführung	5	
§ 18	Rücklagen	5	
§ 19	Außerplanmäßige Ausgaben	5	
§ 20	Einhaltung des Wirtschaftsplanes	6	
§ 21	Vorausleistungen	6	
	§ 22 Verantwortlichkeit		6
	§ 23 Buchhalterin		6
	§ 24 Kassenverwalterin		6
	§ 25 Zahlungsverkehr		6
	§ 26 Kassenführung		6
	§ 27 Zahlungsanweisungen		7
	§ 28 Buchführung		7
	§ 29 Anschaffung und Veräußerung von Eigentum		7
	§ 30 Abschreibung		7
	§ 31 Inventarverzeichnis		7
	§ 32 Jahresabschluss		8
	§ 33 Begleichung von Rechnungen		8
	§ 34 Angebotseinholung		8
	§ 35 laufende Betriebsausgaben		8
	§ 36 Anmeldepflicht von Ausgaben		8
	§ 37 Bürgschaften und Darlehen		8
	§ 38 Längerfristige Verpflichtungen		8
	§ 39 Beitragspflichtige Mitgliedschaft		8
	§ 40 Ausgaben von erheblicher Höhe		8
	§ 41 Reisekosten		9
	§ 42 Allgemeines zu Aufwandsentschädigungen		9
	§ 43 AE-Berechtigte		9
	§ 44 AE-Beantragung		9

§ 45 Festlegung der AE Höhe	9	§ 54 Auszahlung von Fachschaftsmitteln	11
§ 46 Beschlussfassung über AE Anträge	10	§ 55 Verwaltung der Mittel durch Fachschaften	11
§ 47 Rechnungsprüfung durch staatliche Stellen	10	§ 56 Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Finanzen der Fachschaften	11
§ 48 Verfahren der Prüfung	10	§ 57 Verwendung einbehaltener Fachschaftsmittel	12
§ 49 Projektförderung	10	§ 58 Bargeldbestand	12
§ 50 Förderungsart	10	§ 59 Verbrauchsmaterialien für Fachschaften	12
§ 51 Abrechnung	10	§ 60 Kontoführung	12
§ 52 Finanzverantwortliche der Fachschaften	10		
§ 53 Fachschaftsmittel	11		

1. **Abschnitt** Allgemeines
2. **Abschnitt** Geschäftsführerin Finanzen
3. **Abschnitt** Der Wirtschaftsplan
4. **Abschnitt** Kassenwesen
5. **Abschnitt** Bewilligung von Zahlungen
6. **Abschnitt** Aufwandsentschädigungen
7. **Abschnitt** Prüfungswesen
8. **Abschnitt** Verwaltung der Mittel der Fachschaften

1. Allgemeines

§ 1 Übergeordnete Bestimmungen

- (1) ¹Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft sind die Sächsische Haushaltsordnung (SäHO) und das Sächsische Hochschul"freiheits"gesetz (SächsHSFG) maßgebend.
- (2) ¹Für alle Fälle, in denen diese Ordnung keine Regelungen trifft, sind die in Abs. 1 genannten Bestimmungen anzuwenden.

§ 2 Anwendungsbereich

- (1) ¹Diese Finanzordnung findet für die gesamte verfasste Studierendenschaft Anwendung.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) ¹Im Folgenden wird mit dem Begriff StuRa-Plenum bzw. Plenum der Studentenrat nach § 25 Abs. 1 SächsHSFG bezeichnet. ²Mit Studierendenrat (StuRa) wird jeweils die Gesamtheit aller Organe nach § 5 Abs. 1 sowie die Referate nach § 5 Abs. 3 Punkt 1 der Grundordnung der Studierendenschaft bezeichnet.

2. Geschäftsführerin Finanzen

§ 4 Wahl

- (1) ¹Ein Mitglied des StuRa-Plenums wird von diesem zur Geschäftsführerin Finanzen gewählt.
- (2) ¹Vor der Wahl hat die Geschäftsführerin Finanzen dem StuRa-Plenum zu erklären, dass ihr diese Finanzordnung, das SächsHSFG und die SäHO bekannt sind.

§ 5 Aufgaben

- (1) ¹Die Geschäftsführerin Finanzen ist für die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen bei der Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben der Studierendenschaft verantwortlich.
- (2) ¹Sie ist alleinig zur Erteilung von finanzwirksamen Anordnungen, insbesondere Kassenanweisungen, befugt, nicht aber alleinig zeichnungsberechtigt für die Konten der Studierendenschaft.
- (3) ¹Hält die Geschäftsführerin Finanzen durch Auswirkungen eines Beschlusses des StuRa die finanziellen oder wirtschaftlichen Interessen der Studierendenschaft für gefährdet, so kann sie die Zahlung verweigern ("Finanzerveto"). ²In diesem Falle muss das StuRa-Plenum über die Angelegenheit beraten. ³Der daraus folgende Beschluss ist endgültig.
- (4) ¹Die Geschäftsführerin Finanzen ist berechtigt, jederzeit die Kassen und Finanzbücher der Einrichtungen zu prüfen, die in den Anwendungsbereich der Finanzordnung fallen; dies trifft insbesondere auf die Fachschaften zu. ²Die Prüfungen können unangemeldet und ohne Vorliegen von Gründen erfolgen. ³Sie kann bei Mängeln in der grundordnungs- bzw. ordnungsgemäßen Kassen- und Buchführung deren Berichtigung verlangen und, sollte diese nicht erfolgen, weitere Zahlungen zurückhalten. ⁴Das StuRa-Plenum ist darüber zu informieren.
- (5) ¹Einmal pro Semester soll durch die Geschäftsführerin Finanzen eine Schulung für die Fachschaften erfolgen. ²Die für die Finanzen verantwortlichen Mitglieder der Fachschaftsräte sollen daran teilnehmen.

§ 6 Bevollmächtigung von Vertreterinnen

- (1) ¹Das StuRa-Plenum wählt auf Vorschlag der Geschäftsführerin Finanzen eine Vertreterin, welche während der Abwesenheit dieser die Aufgaben vollumfänglich und mit allen Rechten und Pflichten übernimmt. ²Die Zeiten der Vertretung sind zu protokollieren.
- (2) ¹Das StuRa-Plenum bevollmächtigt auf Vorschlag der Geschäftsführerin Finanzen für die Dauer eines Wirtschaftsjahres neben der Geschäftsführerin Finanzen und ihrer Stellvertreterin in der Regel ein weiteres Mitglieder der Geschäftsführung als weitere Unterschriftsberechtigte für die Konten der Studierendenschaft.
- (3) ¹Die Bevollmächtigung für die Konten der Studierendenschaft endet
1. mit der bei Beschlussfassung gesetzten Frist,
 2. durch erneute Beschlussfassung des StuRa-Plenum,
 3. durch Verzicht auf die Bevollmächtigung,

4. durch Tod, Verlust der Geschäftsfähigkeit und, bei Studentinnen, durch Exmatrikulation der Bevollmächtigten,
5. mit dem Beginn der Amtszeit einer neuen Geschäftsführerin Finanzen.

²Hierüber sind unmittelbar und nachweisbar die kon-
trollierenden Geldinstitute zu informieren.

(4) ¹Die Bevollmächtigten sind verantwortlich für alle Handlungen, die sie in Vertretung der Geschäftsführerin Finanzen ausüben.

(5) ¹Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens der Geschäftsführerin Finanzen übernimmt die Vertreterin kommissarisch die Amtsführung. ²Das StuRa-Plenum muss darüber umgehend informiert werden und sich auf seiner nächsten Sitzung mit dem Sachverhalt befassen. ³Dabei kann das StuRa-Plenum gegebenenfalls eine andere Geschäftsführerin mit der kommissarischen Amtsführung beauftragen. ⁴Die beauftragte Person muss dem zustimmen.

3. Wirtschaftsplan

§ 7 Grundlagen

(1) ¹Der Wirtschaftsplan und dessen Nachträge werden unter Berücksichtigung des zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Bedarfs durch die Geschäftsführerin Finanzen für ein Wirtschaftsjahr aufgestellt und durch das StuRa-Plenum beschlossen. ²Er bildet die Grundlage der Verwaltung aller Erträge und Aufwendungen.

(2) ¹Der Wirtschaftsplan gliedert sich in einen Erfolgsplan und einen Finanzplan und zeigt die Entwicklung des Vermögens der Studierendenschaft auf. ²Der sich aus dem Erfolgsplan ergebende Überschuss/Fehlbetrag ist in den Finanzplan zu übernehmen.

(3) ¹Erträge und Aufwendungen sind getrennt voneinander in voller Höhe zu veranschlagen. ²Es dürfen keine Erträge von Aufwendungen oder Aufwendungen von Erträgen vorweg abgezogen werden.

(4) ¹Für den gleichen Einzelzweck dürfen Gelder nicht an verschiedenen Stellen des Wirtschaftsplanes veranschlagt werden.

(5) ¹Der Wirtschaftsplan hat in Erträgen und Aufwendungen ausgeglichen zu sein.

§ 8 Beschlussfassung

(1) ¹Der Wirtschaftsplan wird mit einfacher Mehrheit beschlossen.

(2) ¹Im Vorfeld der Beschlussfassung werden zwei Beratungen durchgeführt. ²Diese sind auf unterschiedlichen ordentlichen Sitzungen durchzuführen.

§ 9 Wirtschaftsjahr

(1) ¹Das Wirtschaftsjahr beginnt in Abweichung von § 4 SäHO mit dem Sommersemester und endet mit Ablauf des darauffolgenden Wintersemesters.

§ 10 Veranschlagung der Erträge, Aufwendungen und Konten

(1) ¹Der Wirtschaftsplan besteht aus Ertrags- und Aufwendungskonten mit jeweils fester Zweckbestimmung. ²Die Erträge sind nach dem Entstehungsgrund, die Aufwendungen nach Referaten bzw. Kostenstellen getrennt zuzuordnen und, soweit erforderlich, zu erläutern. ³Die Zuordnung ist so vorzunehmen, dass aus dem Wirtschaftsplan die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft erkennbar ist. ⁴In dem Wirtschaftsplan sind mindestens darzustellen:

- Erträge aus Studierendenbeiträgen,
- wirtschaftlicher Tätigkeit,
- Entnahme aus Rücklagen,
- Überschuss des abgelaufenen Wirtschaftsjahres und Aufwendungen für Personal,
- laufende Betriebsausgaben,
- Abschreibungen des Anlagevermögens,
- Büro- und Verbrauchsmaterial,
- Post und Kommunikation,
- Reisekosten,
- Rücklagenzuführung,
- Zuwendungen an Fachschaften und andere Stellen,
- Budgets der einzelnen Referate,
- Förderung studentischer Projekte sowie
- der Fehlbetrag des abgelaufenen Wirtschaftsjahres.

⁵Stellen für Angestellte und deren Aufwendungen sind detailliert auszuweisen.

(2) ¹Die Konten sind mit einem Ansatzbetrag auszubringen. ²Die Ansätze sind in ihrer voraussichtlichen Höhe zu bestimmen. ³Hierzu erstellen die einzelnen Referate und Arbeitsgemeinschaften eine Übersicht der geplanten Projekte und den voraussichtlichen Kosten und leiten diese an die Geschäftsführerin Finanzen weiter.

(3) ¹Der Titel Aufwandsentschädigungen soll entsprechend den einzelnen Geschäftsbereichen aufgliedert werden.

§ 11 Verwendung der Einnahmemittel

(1) ¹Mittel, welche für andere Institutionen als die Studierendenschaft ausgewiesen sind (Durchlaufposten), sind jeweils auf der Einnahmen- und Ausgabenseite in gleicher Höhe zu veranschlagen.

(2) ¹Die Mittel der Fachschaften sind nach § 53 Abs. 1 einzuplanen.

(3) ¹Alle übrigen Einnahmen sind, soweit nicht anderweitig zweckbestimmt, grundsätzlich zur Deckung der Ausgaben des StuRa vorzusehen.

§ 12 Deckungsfähige Konten

(1) ¹Konten sind ein- oder gegenseitig deckungsfähig. ²Konten, die nicht deckungsfähig sind, müssen im Wirtschaftsplan ausdrücklich gekennzeichnet werden.

(2) ¹Die Konten für Aufwandsentschädigungen können grundsätzlich nur andere Aufwandsentschädigungskonten decken.

(3) ¹Die Deckungssumme darf nicht mehr als 25 % des jeweiligen Kontos betragen.

§ 13 Nachtragswirtschaftsplan

(1) ¹Die Änderung eines vom StuRa-Plenum bereits rechtskräftig beschlossenen Wirtschaftsplanes ist nur durch einen Nachtragswirtschaftsplan möglich. ²Bei dessen Aufstellung und Beschluss finden dieselben Bestimmungen Anwendung wie für die Aufstellung des Wirtschaftsplanes.

§ 14 Veröffentlichung

(1) ¹Der beschlossene Wirtschaftsplan ist der Universitätsleitung nach § 29 Abs. 3 Satz 6 SächsHSFG vorzulegen.

(2) ¹Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich nach Beschlussfassung zu veröffentlichen.

§ 15 Inkrafttreten

(1) ¹Der Wirtschaftsplan tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung, frühestens jedoch mit Beginn des Haushaltsjahres, für das der Wirtschaftsplan aufgestellt worden ist, in Kraft.

§ 16 Bedeutung des Wirtschaftsplanes gegenüber Dritten

(1) ¹Durch den Wirtschaftsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten gegenüber Dritten weder begründet, noch aufgehoben.

§ 17 Vorläufige Wirtschaftsführung

(1) ¹Grundlage für die Wirtschaftsführung vor Inkrafttreten des Wirtschaftsplanes sind die Ansätze des Vorjahres, von diesen darf für jeden Monat ein Zwölftel in Anspruch genommen werden.

(2) ¹Sieht der Entwurf des Wirtschaftsplan niedrigere Ansätze gegenüber dem Vorjahr vor, so ist bei der vorläufigen Wirtschaftsführung von diesen auszugehen.

(3) ¹Neue Konten dürfen erst nach Inkrafttreten des Wirtschaftsplanes in Anspruch genommen werden.

(4) ¹Liegt drei Monate nach Beginn des Haushaltsjahres kein Wirtschaftsplan vor, kann die Geschäftsführerin Finanzen in Absprache mit der Geschäftsführung nach § 41 SÄHO eine Haushaltssperre verhängen.

(5) ¹Für Beschlüsse zu Ausgaben, deren Abrechnung absehbar erst im neuen Wirtschaftsjahr erfolgt, gelten die Bestimmungen von Abs. 1 und 2 entsprechend, sofern noch kein Wirtschaftsplan für das betreffende Wirtschaftsjahr beschlossen wurde.

§ 18 Rücklagen

(1) ¹Im Wirtschaftsplan werden Rücklagen vorgesehen.

(2) ¹Die Höhe soll mindestens 50 % der laufenden Kosten des StuRa betragen.

(3) ¹Die Entwicklung der Rücklagen ist im Jahresabschlussbericht zu begründen.

4. Kassenwesen

§ 19 Außerplanmäßige Ausgaben

(1) ¹Außerplanmäßige Aufwendungen, die über den Ansatz eines Kontos hinausgehen oder unter keine Zweckbestimmung des Wirtschaftsplanes fallen, dürfen erst geleistet werden, wenn ein entsprechender Nachtrag zum Wirtschaftsplan in Kraft getreten ist. ²Dies gilt nicht für unabweisbare Aufwendungen, insbesondere für Aufwendungen, die zur sparsamen Fortführung der Verwaltung erforderlich sind, sofern Mehraufwendungen an anderer Stelle des Wirtschaftsplanes eingespart werden. ³Die Geschäftsführerin hat dem StuRa-Plenum hiervon unverzüglich Kenntnis zu geben. ⁴Bei der Aufstellung eines Nachtragswirtschaftsplanes haben diese Aufwendungen Vorrang.

§ 20 Einhaltung des Wirtschaftsplanes

(1) ¹Aufwendungen sind nur in Übereinstimmung mit der Zweckbindung der Konten auszugeben. ²Ist die Zuordnung von Aufwendungen zweifelhaft, so hat die Verbuchung in einem der sich anbietenden Konten zu erfolgen. ³Eine Verbuchung unter verschiedenen Konten ist unzulässig.

§ 21 Vorausleistungen

(1) ¹Leistungen der Studierendenschaft vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart werden, sofern dies im allgemeinen Geschäftsverkehr üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

§ 22 Verantwortlichkeit

(1) ¹Für das ordnungsgemäße Kassenwesen der Studierendenschaft ist die Geschäftsführerin Finanzen verantwortlich.

§ 23 Buchhalterin

(1) ¹Das StuRa-Plenum ernennt eine Buchhalterin. Die zu ernennende Person muss die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Fachkenntnisse der Buchhaltung und Finanzwirtschaft nachweisen und darf nicht Mitglied des StuRa-Plenums sein.

(2) ¹Die Buchhalterin hat folgende Aufgaben:

1. Vornahme von Buchungen und Sammlung der Belege,
2. Verwaltung der Konten,
3. Erstellung von Jahresabschluss und Übersichten sowie
4. Vorlage einer nach dem Wirtschaftsplan gegliederten Übersicht über die Erträge und Aufwendungen eines jeden Monats für die Geschäftsführerin Finanzen.

(3) ¹Die Buchhalterin ist nicht berechtigt, ohne ausdrückliche Erlaubnis der Geschäftsführerin Finanzen Auskünfte an Dritte über die Finanzgeschäfte und -bestände des StuRa zu erteilen.

§ 24 Kassenverwalterin

(1) ¹Das StuRa-Plenum ernennt eine Kassenverwalterin und eine Vertreterin. ²Die zu ernennende Person muss die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Fachkenntnisse der Buchhaltung und Finanzwirtschaft nachweisen und darf nicht Mitglied des StuRa-Plenums sein.

(2) ¹Die Kassenverwalterin hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme und Auszahlung von Bargeld,
2. Verwahrung der Bargeldbestände, Wertvordrucke und -gegenstände,

(3) ¹Die Kassenverwalterin ist nicht berechtigt, ohne ausdrückliche Erlaubnis der Geschäftsführerin Finanzen Auskünfte an Dritte über die Finanzgeschäfte und -bestände des StuRa zu erteilen.

§ 25 Zahlungsverkehr

(1) ¹Der Zahlungsverkehr wird bar oder über die Konten des StuRa abgewickelt. ²Näheres regelt eine Kasssenrichtlinie.

(2) ¹Überweisungsaufträge, Scheckhefte, Kontenkarten sind gleichfalls von der Kassenverwalterin sicher unter Verschluss zu halten.

(3) ¹Die Kassenverwalterin hat den Kontenstand mindestens einmal monatlich zu ermitteln und dem Sollbestand gegenüberzustellen. ²Es ist sichtbar zu machen, wie sich der Finanz-Istbestand aus Bargeld und Kontenguthaben zusammensetzt.

(4) ¹Belege, Kassenbücher und Kontoauszüge sind nach Abschluss des Wirtschaftsjahres nach den gesetzlichen Bestimmungen aufzubewahren.

§ 26 Kassenführung

(1) ¹Auszahlungen dürfen nur von der Kassenverwalterin und nur auf Grund schriftlicher Anordnungen veranlasst werden.

(2) ¹Über jede Bareinzahlung ist der Einzahlerin eine Quittung zu erteilen, soweit der Zahlungsnachweis nicht in anderer Form sichergestellt ist. ²Über jede Barauszahlung ist von dem Empfänger eine Quittung zu verlangen.

(3) ¹Bestimmungen zur Kassenprüfung regelt die Kasssenrichtlinie.

§ 27 Zahlungsanweisungen

(1) ¹Die eine Einnahme oder Ausgabe begründenden Teile einer Kassenanordnung bedürfen der Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit. ²Die Feststellung der sachlichen Richtigkeit obliegt der Antragsstellerin bzw. einer bevollmächtigten Person, die der rechnerischen Richtigkeit einer zu bevollmächtigenden Angestellten.

(2) ¹Kassenanordnungen sind von der Geschäftsführerin Finanzen zu unterzeichnen. ²Mit der Unterzeichnung übernimmt die Geschäftsführerin Finanzen die Verantwortung dafür, dass

1. keine offensichtlich erkennbaren Fehler in der Kassenanordnung enthalten sind,
2. die sachliche und rechnerische Richtigkeit der in der Kassenanordnung enthaltenen Angaben bescheinigt worden sind,
3. das Konto richtig bezeichnet wurde,
4. Ausgabemittel in der vorgegebenen Höhe zur Verfügung stehen.

³Die Kassenanordnung muss gegebenenfalls im Zusammenhang mit den beigelegten Unterlagen Zweck und Anlass der Zahlung begründen und eine Prüfung ohne Rückfragen ermöglichen.

§ 28 Buchführung

(1) ¹Über die Zahlungen ist sowohl nach der Zeitfolge als auch nach der im Wirtschaftsplan vorgesehenen Kontenordnung Buch zu führen. ²Die Buchführung erfolgt nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung. ³Zahlungen sind für das Wirtschaftsjahr zu buchen, in dem sie eingegangen oder geleistet worden sind.

(2) ¹Es ist eine doppelte Buchführung zu sichern, die aus Grund- und Hauptbuch besteht. ²Der Kontenplan ergibt sich aus dem abgeleiteten Kontenrahmenplan i. V. m. dem Wirtschaftsplan; die Konten sind zum Ende des Wirtschaftsjahres zur Jahresabschlussrechnung abzuschließen.

§ 29 Anschaffung und Veräußerung von Eigentum

(1) ¹Vor der Anschaffung von Gegenständen sind die allgemeinen Vergaberichtlinien zu beachten. ²Die Auswahl hat mit Begründung aktenkundig zu erfolgen.

(2) ¹Gegenstände, die sich im Eigentum der Studierendenschaft befinden und noch einen Restwert besitzen, dürfen nur auf Beschluss des StuRa-Plenums

veräußert werden. ²Hierbei sind Angebote von Kaufinteressentinnen einzuholen. Gegenstände, die abgeschrieben sind, dürfen von der Geschäftsführung veräußert werden. ³Aussonderungen sind dem StuRa-Plenum auf der nächsten ordentlichen Sitzung anzuzeigen. ⁴Veräußerte Gegenstände müssen aus dem Inventarverzeichnis entfernt und aktenkundig begründet werden. ⁵Die einzelnen Fachschaften entscheiden selbst in kompetenter und angemessener Form über die Veräußerung ihrer Sachmittel.

(3) ¹Von diesen Bestimmungen kann bei laufenden Geschäften oder geringem finanziellen Umfang abgewichen werden.

§ 30 Abschreibung

(1) ¹Angeschaffte Vermögensgegenstände sind gesondert zu erfassen. ²Dies gilt nicht für Verbrauchsmaterialien.

(2) ¹Wertgrenzen und Abschreibungsregelungen richten sich nach der TU Dresden und deren Anwendung der derzeit gültigen gesetzlichen Regelungen.

(3) ¹Alle aktivierten Wirtschaftsgüter müssen abgeschrieben werden. ²Es verbleibt ein Buchwert von 1,00 Euro als Erinnerungswert.

§ 31 Inventarverzeichnis

(1) ¹Die Buchhalterin hat ein Inventarverzeichnis zu führen. ²Darin sind alle Vermögensgegenstände aufzuführen, deren Anschaffungswert 100,00 Euro ohne Mehrwertsteuer übersteigt und die nicht zum Verbrauchsmaterial gehören.

(2) ¹Für alle aktivierten Wirtschaftsgüter sind die Anschaffungsrechnungen zu archivieren.

(3) ¹Die Entfernung eines beim StuRa inventarisierten Gegenstandes ist nach den gesetzlichen Regelungen aktenkundig zu begründen. ²Bei defekten Geräten ist ein Verschrottungsprotokoll zu erstellen.

(4) ¹Im Rahmen der jährlichen Abschlussprüfung ist entsprechend der gesetzlichen Regelungen das Inventar zu überprüfen, eine Liste eventuell abhanden gekommener Vermögensteile ist zu erstellen und von der Geschäftsführerin Finanzen zu unterschreiben. ²Das StuRa-Plenum ist darüber zu informieren.

(5) ¹Die Inventur ist aktenkundig festzuhalten.

§ 32 Jahresabschluss

- (1) ¹Unverzüglich nach Ende des Wirtschaftsjahres stellt die Buchhalterin den Jahresabschluss auf der Grundlage der Buchführung in Form der Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung sowie Geschäftsbericht auf.
- (2) ¹Alle Erträge und Aufwendungen des abgeschlossenen Wirtschaftsjahres sind im Rechnungsergebnis auszuweisen. ²Der sich ergebende Überschuss bzw. Fehlbetrag ist zu kennzeichnen.
- (3) ¹Forderungen und Verbindlichkeiten sind auszuweisen.
- (4) ¹Dem Jahresabschluss ist ein Nachweis über nicht im Wirtschaftsplan ausgewiesene Einnahmen beizufügen, insbesondere solche aus der Veräußerung von Sachen oder Rechten der Studierendenschaft.
- (5) ¹Das Ergebnis des Jahresabschlusses ist den Prüfern gemäß § 47 Abs. 1 unverzüglich zuzuleiten. ²Sollten Verstöße gegen die Finanzordnung oder übergeordnete Bestimmungen sichtbar werden, so ist das StuRa-Plenum hierüber zu informieren.

§ 33 Begleichung von Rechnungen

- (1) ¹Rechnungen und Zahlungsaufforderungen zu Lasten der Studierendenschaft sind unverzüglich nach Erhalt persönlich bei der Buchhalterin einzureichen.
- (2) ¹Vor der Begleichung sind Rechnungen nach § 27 Abs. 2 durch die Geschäftsführerin Finanzen auf ihre Richtigkeit zu prüfen. ²Lieferscheine und Auftragsbestätigungen sind mit der zugehörigen Rechnung aufzubewahren.
- (3) ¹Angebotene Skonti sind in Anspruch zu nehmen.

5. Bewilligung von Zahlungen

§ 34 Angebotseinholung

- (1) ¹Für Ausgaben, die 100,00 Euro überschreiten, sind mindestens drei vergleichbare Angebote einzuholen.

§ 35 laufende Betriebsausgaben

- (1) ¹Ausgaben für laufende Betriebsausgaben, Büro- und Verbrauchsmaterial, Post und Kommunikation benötigen keinen Beschluss des StuRa. ²Eine Anmeldung nach § 36 Abs. 1 ist dennoch vorzunehmen.

§ 36 Anmeldepflicht von Ausgaben

- (1) ¹Ausgaben sowie Aufträge im Namen und auf Rechnung der Studierendenschaft bedürfen der vorherigen Anzeige bei der Geschäftsführerin Finanzen, soweit sie nicht durch sie selbst angeordnet wurden.
- (2) ¹Ausgaben gelten als angezeigt, wenn das zugehörige Finanzantragsformular vollständig eingereicht wurde. ²Abweichend hiervon können Ausgaben nach § 35 formlos angezeigt werden.
- (3) ¹Werden Ausgaben nicht binnen drei Monaten nach ihrer Anzeige bzw. dem für den Antragsgegenstand relevanten Datum getätigt, gelten sie als nicht angezeigt. ²Diese Frist kann durch die Geschäftsführerin Finanzen verlängert werden.
- (4) ¹Finanzanträge sind binnen drei Monaten nach Abschluss der für den Antrag relevanten Termine abzurechnen.

§ 37 Bürgschaften und Darlehen

- (1) ¹Bürgschaften und Garantien in Verträgen sollen nicht übernommen, Darlehen nicht gewährt werden.

§ 38 Längerfristige Verpflichtungen

- (1) ¹Maßnahmen, die die Studierendenschaft zu Ausgaben in künftigen Wirtschaftsjahren verpflichten können, sind nur zulässig, wenn das StuRa-Plenum dies mit ²/3-Mehrheit beschließt. ²Dies gilt nicht für die laufenden Geschäfte oder für Verpflichtungen deren finanzielle Auswirkungen gering sind.

§ 39 Beitragspflichtige Mitgliedschaft

- (1) ¹Eine Mitgliedschaft der Studierendenschaft in einem Verein oder einer anderen Institution, die zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet, ist nur zulässig, wenn das StuRa-Plenum mit der Mehrheit seiner Mitglieder zustimmt oder der Beitrag 150,00 Euro jährlich nicht übersteigt.
- (2) ¹Unzulässig ist eine Mitgliedschaft in Vereinen oder Institutionen, deren Ziele den satzungsmäßigen Aufgaben der Studierendenschaft entgegenstehen.

§ 40 Ausgaben von erheblicher Höhe

- (1) ¹Angelegenheiten von erheblicher finanzieller oder grundsätzlicher Bedeutung sowie über- und außertarifliche Leistungen und Verfügungen über das Vermögen bedürfen der Zustimmung des StuRa-Plenum mit Mehrheit der Mitglieder.

§ 41 Reisekosten

- (1) ¹Reisekosten können erstattet werden
- (2) ¹Bevorzugt sollen öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden.
- (3) ¹Soweit Beförderungsmittel nicht mit dem Semesterticket oder sonstigen Freifahrtberechtigungen benutzt werden können, werden für Fahrten, die mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln erfolgen, grundsätzlich maximal die Kosten der günstigsten benutzbaren Fahrkarte erstattet. ²Fahrscheine sind nach Möglichkeit so zeitig zu beschaffen, dass Frühbucherinnenrabatte in Anspruch genommen werden können. Mitfahrerinnenrabatte sind zu nutzen.
- (4) ¹Bei Fahrten mit der Bahn, deren Ziel außerhalb des Freistaates Sachsen liegt, können auch Züge des Fernverkehrs genutzt werden. ²Bei Fahrten die innerhalb des Freistaates Sachsen, des Freistaates Thüringen und des Landes Sachsen-Anhalt enden, sind, soweit möglich, Sonderangebote des Nahverkehrs zu berücksichtigen. ³Bei Nachtfahrten werden die Kosten für den Liegewagen erstattet, wenn die Fahrt vor 23:00 Uhr angetreten und nach 4:00 Uhr beendet wurde.
- (5) ¹Der StuRa kann die Kosten eines gültigen Ermäßigungsausweises (z. B. Bahn-Card) rückwirkend übernehmen, wenn durch dessen Gebrauch die Ersparnis an Reisekosten den Anschaffungspreis übersteigt. ²Dabei werden alle entsprechenden Fahrten berücksichtigt, die seit der ersten Fahrt für den StuRa bzw. seit dem mit Ablauf des letzten durch den StuRa bezahlten Ermäßigungsausweises angefallen sind. ³Der Antrag auf Erstattung eines Ermäßigungsausweises muss bis spätestens einen Monat nach Ablauf desselben gestellt worden sein.
- (6) ¹Bei Benutzung privater KFZ erfolgt eine Erstattung der Reisekosten i. H. v. 0,17 Euro pro km. Bei der Benutzung privater KFZ aus triftigen Gründen erfolgt eine Erstattung der Reisekosten i. H. v. 0,30 Euro pro km. Ob derartige Gründe vorliegen, entscheidet das beschlussfassende Gremium zum Zeitpunkt der Antragsstellung. ²Im Nachhinein können triftige Gründe nicht mehr geltend gemacht werden. ³Es wird grundsätzlich nur die kürzeste Strecke abgerechnet. ⁴Der Ausdruck der Routenberechnung ist bei der Abrechnung vorzulegen.
- (7) ¹Für Übernachtungen werden pro Person maximal Kosten i. H. v. 70,00 Euro pro Nacht erstattet. ²Bei Vorbringen triftiger Gründe kann zum Zeitpunkt der Beschlussfassung durch das jeweilige beschlussfassende Organ eine Ausnahmeregelung getroffen werden.
- (8) ¹Tagungskosten können bis zur vollen Höhe übernommen werden.

6. Aufwandsentschädigungen

§ 42 Allgemeines zu Aufwandsentschädigungen

- (1) ¹Studierende im StuRa engagieren sich ehrenamtlich für die Studierendenschaft. ²Aufwandsentschädigungen sind keine Lohn- oder Gehaltszahlung.
- (2) ¹Als Anspruchszeitraum gilt genau ein Kalendermonat. ²Für die Sportobleute gilt als Anspruchszeitraum ein Semester.

§ 43 AE-Berechtigte

- (1) ¹AEs können beantragt werden durch
1. Referatsmitarbeiterinnen,
 2. Referentinnen,
 3. Geschäftsführerinnen,
 4. Sportobleute,
 5. Mitarbeiterinnen von Projekten des StuRa,
 6. Mitglieder des Wahlausschusses,
 7. weitere Ausschussmitarbeiterinnen, falls dies bei der Einrichtung des Ausschusses so geregelt wurde,
 8. Mitglieder des Sitzungsvorstandes.

§ 44 AE-Beantragung

- (1) ¹Anträge auf Aufwandsentschädigung müssen spätestens am 10. Tag nach dem Ende des Anspruchszeitraums gestellt werden.
- (2) ¹Anträge auf Aufwandsentschädigung müssen begründet werden.
- (3) ¹Die beantragten Aufwandsentschädigungen sind so aufzuschlüsseln, dass sie den jeweiligen Sachkonten des Wirtschaftsplanes zugeordnet werden können.

§ 45 Festlegung der AE Höhe

- (1) ¹Für die nach § 43 Abs. 1 definierten Ämter können von Referatsmitarbeiterinnen 70,00 Euro, von Referentinnen 125,00 Euro und von Geschäftsführerinnen 210,00 Euro als AE beantragt werden. ²Mitglieder des Sitzungsvorstandes werden wie Referentinnen behandelt.
- (2) ¹Bei unvorhergesehenen und außerordentlichen Aufgaben oder Mitarbeit an Projekten kann über die in Abs. 1 genannte Summe bis zu 350,00 Euro beantragt werden.

(3) ¹Die studentischen Sportobleute der zentralen Einrichtung für den Hochschulsport der TU Dresden können eine AE in Höhe von maximal 200,00 Euro pro Person und Semester erhalten.

(4) ¹Die Höhe der Aufwandsentschädigung, die vom StuRa gezahlt wird, ist auf 350,00 Euro pro Person und Monat begrenzt.

§ 46 Beschlussfassung über AE Anträge

(1) ¹Die Beschlussfassung über Aufwandsentschädigungen wird in nicht-öffentlicher Sitzung befunden.

(2) ¹Die Anträge auf Aufwandsentschädigung sowie deren Begründungen müssen allen StuRa-Plenums-Mitgliedern zugänglich gemacht werden.

(3) ¹Die Aufwandsentschädigungen der Geschäftsführerinnen werden vom StuRa-Plenum beschlossen.

(4) ¹Sonstige Aufwandsentschädigungen werden von der Geschäftsführung beschlossen.

7. Prüfungswesen

§ 47 Rechnungsprüfung durch staatliche Stellen

(1) ¹Die Wirtschaftsführung der Studierendenschaft unterliegt der regelmäßigen Prüfung durch die Innenrevision der Universität sowie gegebenenfalls der Prüfung durch den Landesrechnungshof.

§ 48 Verfahren der Prüfung

(1) ¹Der Jahresabschluss der Studierendenschaft wird durch die Innenrevision der Universität geprüft.

(2) ¹Es steht den Prüferinnen frei, sich zu vergewissern, ob die gesetzlichen Bestimmungen der Wirtschaftsführung sowie dieser Finanzordnung eingehalten wurden.

(3) ¹Über die Prüfung ist von den Prüferinnen ein Prüfbericht anzufertigen.

(4) ¹Stellt die Prüferin Mängel fest, so kann sie deren Beseitigung von der Kassenverwalterin, der Buchhalterin und der Geschäftsführerin Finanzen innerhalb von 14 Tagen verlangen. Danach ist eine erneute Prüfung durchzuführen. ²Bei erheblichen Mängeln ist das StuRa-Plenum unverzüglich in Kenntnis zu setzen und verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu treffen.

(5) ¹Kassenverwalterin, Buchhalterin und Geschäftsführerin Finanzen sind verpflichtet, zur Prüfung anwesend zu sein. ²Sie haben Fragen der Prüferin gewissenhaft und ehrlich zu beantworten.

(6) ¹Der Prüfbericht der Prüfung ist dem StuRa-Plenum zur Kenntnis zu geben. ²

8. Studentische Projekte

§ 49 Projektförderung

(1) ¹Ist dies im Wirtschaftsplan vorgesehen, können studentische Projekte finanziell unterstützt werden, sofern sie den Aufgaben der Studierendenschaft entsprechen.

(2) ¹Über die Förderung entscheidet das StuRa-Plenum auf Antrag. ²Sie erfolgt zweckgebunden.

(3) ¹Näheres regelt die Förderrichtlinie.

§ 50 Förderungsart

(1) ¹Förderungen durch den Studentenrat erfolgen grundsätzlich als Fehlbetragsfinanzierung. ²Abweichungen sind nur möglich, wenn diese zum Zeitpunkt der Beschlussfassung festgelegt wurden.

§ 51 Abrechnung

(1) ¹Zu Abrechnungszwecken müssen grundsätzlich die Originalbelege eingereicht werden. ²Ausnahmen können nur nach Absprache mit der Geschäftsführerin Finanzen festgelegt werden.

9. Verwendung von Mitteln durch Fachschaften

§ 52 Finanzverantwortliche der Fachschaften

(1) ¹Der FSR bestimmt aus seiner Mitte eine Finanzverantwortliche und eine Stellvertreterin. ²Vor der Wahl haben diese zu erklären, dass ihnen diese Finanzordnung und gegebenenfalls die jeweiligen Fachschaftsordnungen bekannt sind.

(2) ¹Die Finanzverantwortliche der Fachschaft ist für die ordnungsgemäße Verwaltung der Finanzen der Fachschaft verantwortlich. ²Sie soll an den Schulungen des StuRa zu Finanzen teilnehmen. ³In Abwesenheit der Finanzverantwortlichen übernimmt die Stellvertreterin die Aufgaben vollumfänglich und mit allen Rechten und Pflichten.

(3) ¹Sie ist alleinig zur Erteilung von finanzwirksamen Anordnungen, insbesondere Kassenanweisungen, befugt, nicht aber alleinig verfügungsberechtigt für die Konten der Fachschaft.

(4) ¹Hält die Finanzverantwortliche durch Auswirkung eines Beschlusses des FSR die finanziellen oder wirtschaftlichen Interessen der Fachschaft für gefährdet, so kann sie die Zahlung verweigern ("Finanzverweigerung"). ²In diesem Falle muss der FSR über die Angelegenheit beraten. ³Der daraus folgende Beschluss ist endgültig.

§ 53 Fachschaftsmittel

(1) ¹Die jeweiligen Fachschaftsmittel teilen sich in einen Sockelbeitrag in Höhe von 500,00 Euro pro Semester und einen Pro-Kopf-Beitrag von 0,90 Euro pro Mitglied der Fachschaft pro Semester auf.

(2) ¹Solange das Bank- und Barvermögen einer Fachschaft sowohl mehr als 6.000,00 Euro als auch mehr als das Sechsfache ihrer Fachschaftsbeiträge beträgt, werden die Fachschaftsmittel für das aktuelle Semester gemäß § 57 einbehalten.

(3) ¹Für Rücklagen zur Finanzierung von Großprojekten, welche ein Finanzvolumen von 3.500,00 Euro überschreiten, gilt Abs. 2 insoweit nicht. ²Die Höhe der Rücklagen muss in einem angemessenen Verhältnis zum Finanzvolumen des Großprojekts stehen. ³Als angemessen gilt dabei eine Deckung in Höhe von maximal 75 von Hundert der zu erwartenden Kosten angesehen. ⁴Großprojekte sind als solche der Geschäftsführerin Finanzen anzuzeigen. ⁵Erfolgt keine Anzeige kann die Rücklagenbildung bei der Prüfung nach Abs. 2 nicht berücksichtigt werden.

§ 54 Auszahlung von Fachschaftsmitteln

(1) ¹Die Auszahlung der Sockelbeiträge erfolgt zum Anfang des jeweiligen Semesters. ²Einen gesonderten Beschluss bedarf es nicht. ³Für Zeiträume mit vorläufiger Wirtschaftsführung nach § 17 wird die Zahlung der Sockelbeiträge zurückgestellt. ⁴Beim Ausbleiben der Meldung der Vermögenswerte nach § 55 Abs. 3 und 4 erfolgt solange keine Auszahlung des Sockelbeitrags bis die erforderlichen Angaben der Geschäftsführerin Finanzen übermittelt wurden.

(2) ¹Pro-Kopf-Beiträge werden von der Geschäftsführerin Finanzen nach erfolgreicher Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Finanzen der Fachschaft ausbezahlt.

§ 55 Verwaltung der Mittel durch Fachschaften

(1) ¹Bei der Bewirtschaftung von Studierendenschaftsmitteln durch die Fachschaften ist ein Nachweis zu führen, aus dem sich die Erträge und die Aufwendungen ergeben. ²Die Buchungen sind zu belegen, die einschlägigen Bestimmungen der Finanzordnung gelten entsprechend. ³Am Ende des Wirtschaftsjahres nicht verbrauchte Mittel sind im folgenden Wirtschaftsjahr als Erträge zu verbuchen.

(2) ¹Existiert in einer Fachschaft kein Fachschaftsrat, werden die Mittel der betreffenden Fachschaft von der StuRa-Geschäftsführung für die Dauer von längstens zwei Semestern verwaltet. ²Diese Fachschaftsgelder sind unverzüglich weiterzuleiten, sobald die Gründung eines Fachschaftsrates erfolgt. ³Sollte bis zum

Ablauf der Frist kein Fachschaftsrat existieren, so werden die Mittel gemäß § 57 einbehalten.

(3) ¹Jede Fachschaft muss jährlich zum 31. März für das vergangene Wirtschaftsjahr der Geschäftsführerin Finanzen einen Jahresabschluss und ggf. einen Sachanlagenachweis erbringen.

(4) ¹Die Kassen- und Kontostände der Fachschaften sind der Geschäftsführerin Finanzen zu Beginn eines Quartals unaufgefordert zu melden.

§ 56 Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Finanzen der Fachschaften

(1) ¹Zum Zwecke der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Finanzen der Fachschaft sind die Finanzunterlagen und die aktuellen Vermögenswerte der Geschäftsführerin Finanzen oder einer von ihr beauftragten Person auf Verlangen vorzulegen. ²Dabei ist je Fachschaft ein einjähriger Prüfzyklus anzustreben.

(2) ¹Für den Fall einer nicht erfolgreichen Prüfung kann die Auszahlung der Mittel nach § 54 Abs. 2 solange zurückgestellt werden, bis die bei der Prüfung offenbarten Mängel durch die Fachschaft beseitigt wurden. ²Sofern dies nicht innerhalb von 6 Monaten erfolgt ist können die Pro-Kopf-Beiträge gemäß § 57 Abs. 2 einbehalten werden. ³Die Entscheidung trifft die Geschäftsführerin Finanzen. ⁴Das StuRa-Plenum ist über diese Entscheidung zu informieren.

(3) ¹Im Falle grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verstöße gegen die Bestimmungen der Finanzordnung kann ein sofortiger Einbehalt der Pro-Kopf-Beiträge und Sockelbeiträge durch die Geschäftsführerin Finanzen angeordnet werden. ²Dabei ist die individuelle wirtschaftliche Situation der Fachschaft zu berücksichtigen und die Entscheidung derart zu treffen, dass der Fachschaft weiterhin die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Mittel zur Verfügung stehen. ³Die Entscheidung der Geschäftsführerin Finanzen ist schriftlich zu begründen. ⁴Die Entscheidung ist mitsamt der Begründung den Mitgliedern des StuRa-Plenums umgehend zur Verfügung zu stellen.

(4) ¹Bei besonders schwerwiegenden oder systematischen Verstößen gegen die Finanzordnung kann die Geschäftsführerin Finanzen anordnen, dass die Mittel der Fachschaft übergangsweise durch die Geschäftsführung verwaltet werden. ²Die Bestimmungen nach § 55 Abs. 2 gelten sinngemäß. ³Diese Anordnung ist schriftlich zu begründen und den Mitgliedern des StuRa-Plenums zur Verfügung zu stellen.

(5) ¹Für Maßnahmen gemäß der Abs. 2-4 kann ein gewähltes Mitglied des Fachschaftsrates beim StuRa-Plenum Widerspruch einlegen. ²Der Widerspruch ist zu begründen. ³Auf der nächsten Sitzung des StuRa-Plenums ist über den Widerspruch zu beraten. ⁴Dabei ist in jedem Fall die Geschäftsführerin Finanzen anzuhören. ⁵Auf ihr Verlangen kann die Entscheidung

über den Widerspruch einmalig auf die nächste Sitzung des StuRa-Plenums vertagt werden. ⁶Beim Antrag auf Vertagung sind durch die Geschäftsführerin Finanzen Gründe für die Vertagung anzugeben. ⁷Die auf der nachfolgenden Sitzung des StuRa-Plenums getroffene Entscheidung ist bindend.

(6) ¹Darüber hinausgehende rechtliche Maßnahmen bleiben von den Abs. 2-5 unberührt.

§ 57 Verwendung einbehaltener Fachschaftsmittel

(1) ¹Einbehaltene Gelder können nur für die Fortbildung für und Unterstützung der Vernetzung von Fachschaften genutzt werden. ²Einer Änderung des Wirtschaftsplanes bedarf es nicht.

(2) ¹Sollen Ausgaben mit Mitteln aus dem zugehörigen Sachkonto des Wirtschaftsplans erfolgen, muss dies vor Beschlussfassung angekündigt werden.

§ 58 Bargeldbestand

(1) ¹Die Höchstgrenze des Bargeldbestands für Fachschaften beträgt 250,00 Euro. ²Bei Nachweis geeigneter Verwahrungsmöglichkeiten kann die Höchstgrenze nach Genehmigung der Geschäftsführerin Finanzen auf 500,00 Euro erhöht werden. (2) ¹Bei Überschreiten der Höchstgrenze ist der Bargeldbestand am nächsten Bankarbeitstag auf die Höchstgrenze zu reduzieren.

§ 59 Verbrauchsmaterialien für Fachschaften

(1) ¹Fachschaften dürfen Verbrauchsmaterialien i. H. v. 30,00 Euro pro Monat in Absprache mit der Finanzverantwortlichen der Fachschaft ohne Beschluss beschaffen.

Inkraftgetreten am XX. YYY 20ZZ.

ganz neu, alles toll

Max Mustergf
GF Ganzheitliche Gesundheitsmedizin

Sonja Sonstigegef
GF Spaß und Spiel

§ 60 Kontoführung

(1) ¹Jedem Fachschaftsrat ist durch den StuRa ein Konto zur Verfügung zu stellen. ²Gegebenenfalls anfallende Gebühren für das Konto sind von der Fachschaft zu entrichten. ³Für regelmäßige Gebühren ist kein Beschluss des Fachschaftsrats erforderlich.

(2) ¹Vertretungsberechtigt für die Konten sind gemäß § 6 in der Regel zwei Mitglieder der Geschäftsführung gemeinsam.

(3) ¹Der Fachschaftsrat bestimmt mindestens zwei seiner Mitglieder zu für das Konto verfügbungsberechtigten Personen. ²Die Finanzverantwortliche ist in jedem Fall darunter. ³Die Entscheidung ist dem StuRa zu übermitteln und durch die vertretungsberechtigten Personen nach Abs. 2 zu bestätigen. ⁴Die Verfügungs-berechtigung darf längstens für die Dauer der aktuellen FSR-Legislaturperiode erteilt werden und endet:

1. mit der durch den FSR gesetzten Frist,
2. durch schriftlichen Widerruf durch den FSR,
3. durch eine neuerliche Bestimmung verfügbungsberechtigter Personen durch den FSR,
4. durch Verzicht auf die Verfügungs-berechtigung,
5. durch Tod, Verlust der Geschäftsfähigkeit und durch Exmatrikulation oder
6. Ende der Amtszeit des Mitglieds des FSR.

(4) ¹Die Geschäftsführerin Finanzen veröffentlicht vor der Konstituierung der Fachschaftsräte einen aktuellen Leitfaden mit Bestimmungen zur Wahl von verfügbungsberechtigten Personen durch den FSR. ²Die Bestimmungen dieses Leitfadens sind zwingend einzuhalten.

Synopse zur Änderung der Finanzordnung - P2110280

Im gesamten Ordnungstext wurde „Studentenschaft“ durch „Studierendenschaft“ geändert. Ebenfalls wurde gemäß dem neuen § 3 Begriffsbestimmungen an diversen Stellen „StuRa“ zu „StuRa-Plenum“ geändert. Ebenfalls wurden einige Rechtschreib- und Grammatikfehler korrigiert. Zur besseren Übersichtlichkeit dieser Synopse wurden diese Änderungen nur aufgenommen, wenn sie Teil einer inhaltlichen Änderung sind.

Da mitunter umfangreich umstrukturiert wurde ist jeweils die alte und neue Paragraphennummer angegeben.

Eine große Umstrukturierung ist, dass alle Regelungen, die Fachschaften betreffen, gebündelt ans Ende gestellt wurden. Das soll die Übersichtlichkeit erhöhen und die Einarbeitung für neue Finanzverantwortliche erleichtern. In diesem Zuge wurden viele „gelebte“ Regelungen in die Ordnung aufgenommen um diese klar für die FSRe kommunizieren zu können.

Stand 27.10.2021

Synopse zur Änderung der Finanzordnung - P2110280

§-alt	§-neu	Alt	Neu	Begründung/Anmerkung
	§ 2	Neu	(1) Diese Finanzordnung findet für die gesamte verfasste Studierendenschaft Anwendung.	Klarstellung, dass die FO auch für Fachschaften etc. gilt
	§ 3	neu	(1) Im Folgenden wird mit dem Begriff StuRa-Plenum bzw. Plenum der Studentenrat nach § 25 Abs. 1 SächsHSFG bezeichnet. Mit Studierendenrat (StuRa) wird jeweils die Gesamtheit aller Organe nach § 5 Abs. 1 sowie die Referate nach § 5 Abs. 3 Punkt 1 der Grundordnung der Studierendenschaft bezeichnet.	Versuch der Vereinheitlichung der Begriffe „StuRa“, „Plenum“ etc. Wurde in der Vergangenheit häufig inkonsistent in den Ordnungen verwendet.
§ 2 Abs 2	§ 4 Abs 2	Vor der Wahl hat die Geschäftsführerin Finanzen dem StuRa zu erklären, dass ihr diese Finanzordnung bekannt ist.	Vor der Wahl hat die Geschäftsführerin Finanzen dem StuRa-Plenum zu erklären, dass ihr diese Finanzordnung, das SächsHSFG und die SäHO bekannt sind.	(Ex)Finanzer sind der Meinung, dass das SächsHSFG und die sächsische Haushaltsordnung zumindest bekannt sein sollten
§ 3 Abs 3	§ 5 Abs 3	Hält die Geschäftsführerin Finanzen durch Auswirkungen eines Beschlusses des StuRa die finanziellen oder wirtschaftlichen Interessen der Studentenschaft für gefährdet, so kann sie die Zahlung verweigern. In diesem Falle muss der StuRa erneut über die Angelegenheit beraten. Der daraus folgende Beschluss ist endgültig .	Hält die Geschäftsführerin Finanzen durch Auswirkungen eines Beschlusses des StuRa die finanziellen oder wirtschaftlichen Interessen der Studierendenschaft für gefährdet, so kann sie die Zahlung verweigern („Finanzerveto“). In diesem Falle muss das StuRa-Plenum über die Angelegenheit beraten. Der daraus folgende Beschluss ist endgültig.	„Finanzerveto“

Stand 27.10.2021

Synopsis zur Änderung der Finanzordnung - P2110280

§ 3 Abs 4	§ 5 Abs 4	Die Geschäftsführerin Finanzen ist berechtigt, die Kassen und Finanzbücher der Einrichtungen zu prüfen, an die Mittel der Studentenschaft weitergeleitet werden ; dies trifft insbesondere auf die Fachschaften zu. Sie kann bei Mängeln in der grundordnungs- bzw. ordnungsgemäßen Kassen- und Buchführung deren Berichtigung verlangen und, sollte diese nicht erfolgen, weitere Zahlungen zurückhalten. Der StuRa ist darüber zu informieren.	Die Geschäftsführerin Finanzen ist berechtigt, jederzeit die Kassen und Finanzbücher der Einrichtungen zu prüfen, die in den Anwendungsbereich der Finanzordnung fallen ; dies trifft insbesondere auf die Fachschaften zu. Die Prüfungen können unangemeldet und ohne Vorliegen von Gründen erfolgen . Sie kann bei Mängeln in der Grundordnung bzw. Ordnungsgemäßen Kassen- und Buchführung deren Berichtigung verlangen und, sollte diese nicht erfolgen, weitere Zahlungen zurückhalten. Das StuRa-Plenum ist darüber zu informieren.	Auch unangekündigte Prüfungen sollen möglich sein. Einschränkung auf Anwendungsbereich der FO, da der StuRa nicht irgendwelche Einrichtungen, die mal Geld von ihm bekommen haben, Prüfen kann
	§ 5 Abs 5	neu	Einmal pro Semester soll durch die Geschäftsführerin Finanzen eine Schulung für die Fachschaften erfolgen. Die für die Finanzen verantwortlichen Mitglieder der Fachschaftsräte sollen daran teilnehmen.	Idee der (möglichst) verpflichtenden Schulung um Wissensvermittlung zu gewährleisten und Probleme bei den Jahresprüfungen zu vermeiden
	§ 6 Abs 1	neu	Die Das StuRa-Plenum wählt auf Vorschlag der Geschäftsführerin Finanzen Finanzen eine Vertreterin, welche während der Abwesenheit dieser die Aufgaben vollumfänglich und mit allen Rechten und Pflichten übernimmt. Die Zeiten der Vertretung sind zu protokollieren.	

Stand 27.10.2021

Synopsis zur Änderung der Finanzordnung - P2110280

§ 4 Abs 1	§ 6 Abs 2	Die Geschäftsführerin Finanzen bevollmächtigt schriftlich, in Abstimmung mit den anderen Geschäftsführerinnen des StuRa, je zwei erste und zwei zweite Unterschriftsberechtigte für die Konten der Studentenschaft	Das StuRa-Plenum bevollmächtigt auf Vorschlag der Geschäftsführerin Finanzen für die Dauer eines Wirtschaftsjahres neben der Geschäftsführerin Finanzen und ihrer Stellvertreterin in der Regel ein weiteres Mitglieder der Geschäftsführung als weitere Unterschriftsberechtigte für die Konten der Studierendenschaft.	Durch die Vertretung der GF Fin wird nur noch eine weitere „normale“ GF benötigt
§ 4 Abs 2	§ 6 Abs 3	Die Bevollmächtigung endet 1. mit der von der Geschäftsführerin Finanzen gesetzten Frist, 2. durch schriftlichen Widerruf der Geschäftsführerin Finanzen, 3. durch Verzicht auf die Bevollmächtigung, 4. durch Tod, Verlust der Geschäftsfähigkeit und, bei Studentinnen, durch Exmatrikulation der Bevollmächtigten. Hierüber sind unmittelbar und nachweisbar die kontoführenden Geldinstitute zu informieren.	Die Bevollmächtigung für die Konten der Studierendenschaft endet 1. mit der bei Beschlussfassung gesetzten Frist, 2. durch erneute Beschlussfassung des StuRa-Plenums, 3. durch Verzicht auf die Bevollmächtigung, 4. durch Tod, Verlust der Geschäftsfähigkeit und, bei Studentinnen, durch Exmatrikulation der Bevollmächtigten , 5. mit dem Beginn der Amtszeit einer neuen Geschäftsführerin Finanzen. Hierüber sind unmittelbar und nachweisbar die kontoführenden Geldinstitute zu informieren	
	§ 6 Abs 5	neu	Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens der Geschäftsführerin Finanzen übernimmt die Vertreterin kommissarisch die Amtsführung. Das	Vertretungsregelung

Stand 27.10.2021

Synopse zur Änderung der Finanzordnung - P2110280

			<p>StuRa-Plenum muss darüber umgehend informiert werden und sich auf seiner nächsten Sitzung mit dem Sachverhalt befassen. Dabei kann das StuRa-Plenum gegebenenfalls eine andere Geschäftsführerin mit der kommissarischen Amtsführung beauftragen. Die beauftragte Person muss dem zustimmen.</p>	
	§ 8	Neu	<p>(1) Der Wirtschaftsplan wird mit einfacher Mehrheit beschlossen.</p> <p>(2) Im Vorfeld der Beschlussfassung werden zwei Beratungen durchgeführt. Diese sind auf unterschiedlichen ordentlichen Sitzungen durchzuführen.</p>	
§ 7 Abs 1	§ 10 Abs 1	<p>Der Wirtschaftsplan besteht aus Ertrags- und Aufwendungskonten mit jeweils fester Zweckbestimmung. Die Erträge sind nach dem Entstehungsgrund, die Aufwendungen nach Zwecken getrennt zuzuordnen und, soweit erforderlich, zu erläutern. Die Zuordnung ist so vorzunehmen, dass aus dem Wirtschaftsplan die Erfüllung der Aufgaben der Studentenschaft erkennbar ist. In dem Wirtschaftsplan sind mindestens darzustellen Erträge aus Studentenbeiträgen, wirtschaftlicher Tätigkeit, Entnahme aus</p>	<p>(1) Der Wirtschaftsplan besteht aus Ertrags- und Aufwendungskonten mit jeweils fester Zweckbestimmung.</p> <p>(2) Die Erträge sind nach dem Entstehungsgrund, die Aufwendungen nach Referaten bzw. Kostenstellen getrennt zuzuordnen und, soweit erforderlich, zu erläutern. Die Zuordnung ist so vorzunehmen, dass aus dem Wirtschaftsplan die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft erkennbar ist. In dem Wirtschaftsplan sind mindestens darzustellen</p>	

Stand 27.10.2021

Synopse zur Änderung der Finanzordnung - P2110280

		<p>Rücklagen, Überschuss des abgelaufenen Wirtschaftsjahres und Aufwendungen für Personal, Abschreibungen des Anlagevermögens, Büro- und Verbrauchsmaterial, Post und Kommunikation, Fahrtkosten, Rücklagenzuführung, wirtschaftliche Betätigung, Zuwendungen an Fachschaften und andere Stellen, Budgets der einzelnen Referate, Projekte, der Fehlbetrag des abgelaufenen Wirtschaftsjahres. Stellen für Angestellte und deren Aufwendungen sind detailliert auszuweisen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Erträge aus Studierendenbeiträgen, • wirtschaftlicher Tätigkeit, • Entnahme aus Rücklagen, • Überschuss des abgelaufenen Wirtschaftsjahres und Aufwendungen für Personal, • laufende Betriebsausgaben, • Abschreibungen des Anlagevermögens, • Büro- und Verbrauchsmaterial, • Post und Kommunikation, • Reisekosten, • Rücklagenzuführung, • Zuwendungen an Fachschaften und andere Stellen, • Budgets der einzelnen Referate, • Förderung studentischer Projekte sowie • der Fehlbetrag des abgelaufenen Wirtschaftsjahres. Stellen für Angestellte und deren Aufwendungen sind detailliert auszuweisen. 	
§ 7 Abs 2	§ 10 Abs 2	<p>Die Konten sind mit einem Ansatzbetrag auszubringen. Die Ansätze sind in ihrer voraussichtlichen Höhe zu bestimmen</p>	<p>Die Konten sind mit einem Ansatzbetrag auszubringen. Die Ansätze sind in ihrer voraussichtlichen Höhe zu bestimmen . Hierzu erstellen die einzelnen Referate und Arbeitsgemeinschaften eine Übersicht der geplanten Projekte und den voraussichtlichen Kosten und leiten diese an die Geschäftsführerin Finanzen weiter.</p>	<p>Bereits gelebte Praxis in Regelform gegossen</p>

Stand 27.10.2021

Synopse zur Änderung der Finanzordnung - P2110280

§ 7 Abs 3	§10 Abs 3	Der Titel Aufwandsentschädigungen muss mindestens nach Aufwandsentschädigungen für die Geschäftsbereiche aufgliedert werden	Der Titel Aufwandsentschädigungen soll entsprechend den einzelnen Geschäftsbereichen aufgliedert werden.	
§7 Abs 4		Die zur Zahlung von Aufwandsentschädigungen erforderliche Summe ist im Wirtschaftsplan zu veranschlagen und als solche zu kennzeichnen.	gestrichen	
§8 Abs 2	§ 11 Abs 2	Die jeweiligen Fachschaftsmittel teilen sich in einen Sockel- und einen Pro-Kopf-Betrag gemäß der Beitragsordnung. Solange das Guthaben einer Fachschaft sowohl mehr als 6.000 Euro als auch mehr als das Sechsfache ihrer Fachschaftsbeiträge beträgt, werden ihr keine Fachschaftsmittel für das aktuelle Semester überwiesen. Diese Fachschaftsmittel verbleiben im Haushalt des Studentenrates.	Die Mittel der Fachschaften sind nach § 53 Abs. 1 einzuplanen.	Siehe Fachschaften
§ 9 Abs 1	§12 Abs 1	Ist eine genaue Veranschlagung in Konten ähnlicher Zweckbestimmung zum Zeitpunkt der Feststellung des Wirtschaftsplanes noch nicht übersehbar, so können diese Konten als ein- oder gegenseitig deckungsfähig ausgewiesen werden. Dies hat im Wirtschaftsplan durch ausdrücklichen Vermerk zu geschehen.	Konten sind ein- oder gegenseitig deckungsfähig . Konten, die nicht deckungsfähig sind, müssen im Wirtschaftsplan ausdrücklich gekennzeichnet werden.	Vereinfachung der Deckungsregelung, damit einfacher und unbürokratischer kleine Umplanungen vorgenommen werden können

Stand 27.10.2021

Synopse zur Änderung der Finanzordnung - P2110280

	§ 12 Abs 2 + 3	neu	<p>(2) Die Konten für Aufwandsentschädigungen können grundsätzlich nur andere Aufwandsentschädigungskonten decken.</p> <p>(3) Die Deckungssumme darf nicht mehr als 25% des jeweiligen Kontos betragen.</p>	<p>Zu (2): Aes sollen nicht „einfach“ so angehoben werden können</p> <p>zu (3): es soll nicht der ganze Posten „leer geräumt“ werden können ohne einen Nachtragshaushalt zu beschließen</p>
§ 11 Abs 1	§ 14 Abs 1	Der beschlossene Wirtschaftsplan ist der Universitätsleitung zur Kenntnis zu bringen .	Der beschlossene Wirtschaftsplan ist der Universitätsleitung nach § 29 Abs. 3 Satz 6 SächsHSFG vorzulegen .	
§ 14	§ 17 Abs 4+5	neu	<p>(4) Liegt drei Monate nach Beginn des Haushaltsjahres kein Wirtschaftsplan vor, kann die Geschäftsführerin Finanzen in Absprache mit der Geschäftsführung nach §41 SäHO eine Haushaltssperre verhängen.</p> <p>(5) Für Beschlüsse zu Ausgaben, deren Abrechnung absehbar erst im neuen Wirtschaftsjahr erfolgt, gelten die Bestimmungen von Abs. 1 und 2 entsprechend, sofern noch kein Wirtschaftsplan für das betreffende Wirtschaftsjahr beschlossen wurde.</p>	Zu (4): Instrument für die GF Finanzen um auf eventuell längere Phasen ohne beschlossenen WP zu reagieren

Stand 27.10.2021

Synopse zur Änderung der Finanzordnung - P2110280

§ 18 Abs 2	Die Höhe sollte 20 % des Gesamtkapitals des StuRa nicht überschreiten.	Die Höhe soll mindestens 50 % der laufenden Kosten des StuRa betragen.	Für den Fall, dass die Einnahmen unerwartet wegfallen (z.B. Einbruch bei Studierendenzahlen od. Gesetzesänderung) sollen Rücklagen geschaffen werden um zumindest Übergangsweise die Angestellten und andere laufenden Kosten finanzieren zu können. Von der Innenrevision gibt es die Anregung eine Obergrenze einzuführen. Nach Rücksprache mit Sven wurde dieses Mal darauf verzichtet, da noch Klärungsbedarf bezüglich der Höhe herrscht
	Die Entwicklung der Rücklagen ist im Geschäftsbericht als Anlage zur Bilanz zu begründen.	Die Entwicklung der Rücklagen ist im Jahresabschlussbericht zu begründen.	
§23	Neu	<p>(1) Das StuRa-Plenum ernennt eine Buchhalterin. Die zu ernennende Person muss die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Fachkenntnisse der Buchhaltung und Finanzwirtschaft nachweisen und darf nicht Mitglied des StuRa-Plenums sein.</p> <p>(2) 1Die Buchhalterin hat folgende Aufgaben</p> <p>1. Vornahme von Buchungen und Sammlung der</p>	Trennung der Buchhaltung und der Kassenverwaltung. Fr. Dunst (Buchhaltung) hat im Tagesgeschäft nichts mit der Kasse zu tun. Daher werden die Aufgaben auseinander gezogen.

Stand 27.10.2021

Synopse zur Änderung der Finanzordnung - P2110280

			<p>Belege,</p> <p>2. Verwaltung der Konten,</p> <p>3. Erstellung von Jahresabschluss und Übersichten sowie</p> <p>4. Vorlage einer nach dem Wirtschaftsplan gegliederten</p> <p>Übersicht über die Erträge und Aufwendungen eines jeden Monats für die Geschäftsführerin Finanzen.</p> <p>(3) Die Buchhalterin ist nicht berechtigt, ohne ausdrückliche Erlaubnis der Geschäftsführerin Finanzen Auskünfte an Dritte über die Finanzgeschäfte und -bestände des StuRa zu erteilen.</p>	
§ 21	§ 24	<p>(1) Der StuRa ernennt eine Kassenverwalterin und eine Vertreterin. Die zu ernennende Person muss die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Fachkenntnisse der Buchhaltung und Finanzwirtschaft nachweisen und darf nicht Mitglied des StuRa sein. (2) Die Kassenverwalterin hat folgende Aufgaben 1. Vornahme von Buchungen und Sammlung der Belege, 2. Verwaltung der Konten, 3. Entgegennahme</p>	<p>(1) Das StuRa-Plenum ernennt eine Kassenverwalterin und eine Vertreterin. Die zu ernennende Person muss die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Fachkenntnisse der Buchhaltung und Finanzwirtschaft nachweisen und darf nicht Mitglied des StuRa-Plenums sein.</p> <p>(2) Die Kassenverwalterin hat folgende Aufgaben</p> <p>1. Entgegennahme und Auszahlung von Bargeld,</p>	s.O.

Stand 27.10.2021

Synopsis zur Änderung der Finanzordnung - P2110280

		<p>und Auszahlung von Bargeld, 4. Verwahrung der Bargeldbestände, Wertvordrucke und -gegenstände, 5. Erstellung von Jahresabschluss und Übersichten sowie 6. Vorlage einer nach dem Wirtschaftsplan gegliederten Übersicht über die Erträge und Aufwendungen eines jeden Monats für die Geschäftsführerin Finanzen. (3) Die Kassenverwalterin ist nicht berechtigt, ohne ausdrückliche Erlaubnis der Geschäftsführerin Finanzen Auskünfte an Dritte über die Finanzgeschäfte und -bestände des StuRa zu erteilen.</p>	<p>2. Verwahrung der Bargeldbestände, Wertvordrucke und -gegenstände,</p> <p>(3) Die Kassenverwalterin ist nicht berechtigt, ohne ausdrückliche Erlaubnis der Geschäftsführerin Finanzen Auskünfte an Dritte über die Finanzgeschäfte und -bestände des StuRa zu erteilen.</p>	
§ 22 Abs 2	§ 25 Abs 2	<p>Der Bargeldbestand soll höchstens 1000 Euro betragen. Bei Überschreitung dieser Summe ist spätestens am nächsten Werktag auf die Konten des StuRa einzuzahlen. Barbestände sind in Geldkassetten und im Stahlschrank sicher aufzubewahren. Für die Fachschaftsräte bleibt die Höchstgrenze des maximalen Bargeldbestandes bei 500 Euro. Bei Nachweis geeigneter Verwahrungsmöglichkeiten kann die Höchstgrenze auch für einen Fachschaftsrat nach Genehmigung durch Beschluss der GF auf 1000 Euro erhöht</p>	<p>Näheres regelt eine Kassenrichtlinie.</p>	<p>Die Kassenrichtlinie soll Anpassungen erleichtern und eine detailliertere Regelung ermöglichen, ohne dass die FO weiter aufgebläht wird.</p>

Stand 27.10.2021

Synopse zur Änderung der Finanzordnung - P2110280

		werden.		
	§ 26 Abs 3	Neu	Bestimmungen zur Kassenprüfung regelt die Kassenrichtlinie.	
§ 24 Abs 2	§ 27 Abs 1	Die eine Einnahme oder Ausgabe begründenden Teile einer Kassenanordnung bedürfen der Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit. Die Feststellung der sachlichen Richtigkeit obliegt einer Geschäftsführerin , die der rechnerischen Richtigkeit einer zu bevollmächtigenden Angestellten.	Die eine Einnahme oder Ausgabe begründenden Teile einer Kassenanordnung bedürfen der Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit. Die Feststellung der sachlichen Richtigkeit obliegt der Antragsstellerin bzw. einer bevollmächtigten Person , die der rechnerischen Richtigkeit einer zu bevollmächtigenden Angestellten.	Sachliche Richtigkeit bei Anträgen, sollten die Antragsstellerinnen machen, da diese auch mit dem Antrag vertraut sind. Von Absatz 2 auf 1 vorgezogen.
§ 25 Abs 1	§ 28 Abs 1	Über die Zahlungen ist sowohl nach der Zeitfolge als auch nach der im Wirtschaftsplan vorgesehenen Kontenordnung Buch zu führen. Die Buchführung erfolgt nach kaufmännischen Grundsätzen und in Anlehnung an den DATEV-Kontenrahmenplan SKR. Zahlungen sind für das Wirtschaftsjahr zu buchen, in dem sie eingegangen oder geleistet worden sind.	Über die Zahlungen ist sowohl nach der Zeitfolge als auch nach der im Wirtschaftsplan vorgesehenen Kontenordnung Buch zu führen. Die Buchführung erfolgt nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung . Zahlungen sind für das Wirtschaftsjahr zu buchen, in dem sie eingegangen oder geleistet worden sind.	„zeitlose“ Formulierung
§ 31 Abs 2	§ 29 Abs 2	(2) Gegenstände, die sich im Eigentum der Studentenschaft befinden und noch einen Restwert besitzen, dürfen nur auf Beschluss des StuRa und zum tatsächlichen Wert veräußert werden. Hierbei sind Angebote von Kaufinteressentinnen einzuholen.	(2) Gegenstände, die sich im Eigentum der Studierendenschaft befinden und noch einen Restwert besitzen, dürfen nur auf Beschluss des StuRa-Plenums veräußert werden . Hierbei sind Angebote von Kaufinteressentinnen einzuholen. Gegenstände, die abgeschrieben sind, dürfen	Die Frist von vier Vorlesungswochen macht eine Aussonderung in bzw. kurz nach den Semesterferien unmöglich. Geschäftsführungsbeschlüsse landen auf der nächsten

Stand 27.10.2021

Synopse zur Änderung der Finanzordnung - P2110280

		<p>Gegenstände, die abgeschrieben sind, dürfen zum tatsächlichen Wert von der Geschäftsführung veräußert werden. Aussonderungen sind dem StuRa vier Vorlesungswochen vorher anzuzeigen. Veräußerte Gegenstände müssen aus dem Inventarverzeichnis entfernt und aktenkundig begründet werden. Die einzelnen Fachschaften entscheiden selbst in kompetenter und angemessener Form über die Veräußerung ihrer Sachmittel.</p>	<p>von der Geschäftsführung veräußert werden . Aussonderungen sind dem StuRa-Plenum auf der nächsten ordentlichen Sitzung anzuzeigen . Veräußerte Gegenstände müssen aus dem Inventarverzeichnis entfernt und aktenkundig begründet werden . Die einzelnen Fachschaften entscheiden selbst in kompetenter und angemessener Form über die Veräußerung ihrer Sachmittel.</p>	<p>ordentlichen StuRa-Plenumssitzung und sind damit vor Ausführung bekannt.</p>
§ 26	§ 30	<p>(1) Für aus Studentenschaftsmitteln angeschaffte Vermögensgegenstände, die nicht zum Verbrauchsmaterial gehören, ist ein Konto „Abschreibung“ zu führen. Entsprechend der zu erwartenden Nutzungsdauer und den amtlichen AfA-Tabellen folgend sind die Vermögensgegenstände linear abzuschreiben, bis der Buchwert Null erreicht ist. (2) Die Sammlung der Abschreibungsbeträge ist als liquider Bestand in der Vermögensübersicht (Anlage zum Wirtschaftsplan) darzustellen.</p>	<p>(1) Angeschaffte Vermögensgegenstände sind gesondert zu erfassen Dies gilt nicht für Verbrauchsmaterialien. (2) Wertgrenzen und Abschreibungsregelungen richten sich nach der TU Dresden und deren Anwendung der derzeit gültigen gesetzlichen Regelungen. (3) Alle aktivierten Wirtschaftsgüter müssen abgeschrieben werden . Es verbleibt ein Buchwert von 1,00 Euro als Erinnerungswert.</p>	<p>Neufassung des Abschreibungsparagraphen nach Absprache mit der Buchhaltung und der Innenrevision</p>
§ 27 Abs 1	§ 30 Abs 1	<p>Die Kassenverwalterin hat ein Inventarverzeichnis zu führen. Darin sind alle Vermögensgegenstände aufzuführen, deren</p>	<p>Die Buchhalterin hat ein Inventarverzeichnis zu führen. Darin sind alle Vermögensgegenstände aufzuführen, deren Anschaffungswert 100,00 Euro</p>	

Stand 27.10.2021

Synopse zur Änderung der Finanzordnung - P2110280

		Anschaffungswert 150 Euro ohne Mehrwertsteuer übersteigt und die nicht zum Verbrauchsmaterial gehören.	ohne Mehrwertsteuer übersteigt und die nicht zum Verbrauchsmaterial gehören.	
§27 Abs 2	§ 30 Abs 2	Rechnungen aller inventarisierten Gegenstände sind in der Reihenfolge der Anschaffung zu nummerieren und zu archivieren.	Für alle aktivierten Wirtschaftsgüter sind die Anschaffungsrechnungen zu archivieren.	
§ 27 Abs 3	§ 30 Abs 3	Die Entfernung eines beim StuRa inventarisierten Gegenstandes ist aktenkundig zu begründen.	Die Entfernung eines beim StuRa inventarisierten Gegenstandes ist nach den gesetzlichen Regelungen aktenkundig zu begründen . Bei defekten Geräten ist ein Verschrottungsprotokoll zu erstellen.	
§ 27 Abs 4	§ 30 Abs 4	Im Rahmen der jährlichen Abschlussprüfung und vor Übergabe der Geschäfte der Geschäftsführerin Finanzen an eine Nachfolgerin ist das Inventar zu überprüfen, eine Liste eventuell abhanden gekommener Vermögensteile ist zu erstellen und von der Geschäftsführerin Finanzen zu unterschreiben. Der StuRa ist darüber zu informieren.	Im Rahmen der jährlichen Abschlussprüfung ist entsprechend der gesetzlichen Regelungen das Inventar zu überprüfen, eine Liste eventuell abhanden gekommener Vermögensteile ist zu erstellen und von der Geschäftsführerin Finanzen zu unterschreiben. Das StuRa-Plenum ist darüber zu informieren.	
§ 28 Abs 1	§ 32 Abs 1	Unverzüglich zum Ende des Wirtschaftsjahres stellt die Kassenverwalterin den Jahresabschluss auf der Grundlage der Buchführung in Form der Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung sowie Geschäftsbericht auf.	Unverzüglich nach Ende des Wirtschaftsjahres stellt die Buchhalterin den Jahresabschluss auf der Grundlage der Buchführung in Form der Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung sowie Geschäftsbericht auf.	
§ 28 Abs 3	§ 32 Abs 3	Vereinnahmte Beträge, die zurückgezahlt	Forderungen und Verbindlichkeiten sind	

Stand 27.10.2021

Synopse zur Änderung der Finanzordnung - P2110280

		werden müssen, sind als Verbindlichkeiten auszuweisen; verausgabte Beträge, die zur Rückzahlung offen stehen, sind als Forderungen zu erfassen.	auszuweisen.	
§ 28 Abs 4	§ 32 Abs 4	Dem Rechnungsergebnis sind beizufügen 1. ein Nachweis über im Wirtschaftsplan nicht vorgesehene Einnahmen , insbesondere solche aus der Veräußerung von Sachen oder Rechten der Studentenschaft sowie 2. eine Vermögensübersicht der Gliederung nach § 266 HGB.	Dem Jahresabschluss ist ein Nachweis über nicht im Wirtschaftsplan ausgewiesene Einnahmen beizufügen , insbesondere solche aus der Veräußerung von Sachen oder Rechten der Studierendenschaft .	
§ 28 Abs 5	§ 32 Abs 5	Das Rechnungsergebnis ist den Prüfern gemäß § 42 Abs. 1 unverzüglich zuzuleiten. Sollten aus dem Rechnungsergebnis Verstöße gegen die Finanzordnung oder übergeordnete Bestimmungen sichtbar werden, so ist der StuRa hierüber zu informieren.	Das Ergebnis des Jahresabschlusses ist den Prüfern gemäß § 47 Abs. 1 unverzüglich zuzuleiten. Sollten Verstöße gegen die Finanzordnung oder übergeordnete Bestimmungen sichtbar werden, so ist das StuRa-Plenum hierüber zu informieren.	
§ 29		(1) Der für Aufwendungen nicht erforderliche Finanzbestand ist so anzulegen, dass ein Verlust ausgeschlossen ist und im Bedarfsfall jederzeit über die Guthaben der Studentenschaft verfügt werden kann. (2) Zur Vermeidung einer Verminderung der Guthaben durch die Geldentwertung sind längerfristig nicht benötigte Geldmittel entsprechend anzulegen. Eine Anlage in risikobehaftete Wertpapiere o.ä. ist unzulässig.	gestrichen	

Stand 27.10.2021

Synopse zur Änderung der Finanzordnung - P2110280

	§ 33 Abs 1	neu	Rechnungen und Zahlungsaufforderungen zu Lasten der Studierendenschaft sind unverzüglich nach Erhalt persönlich bei der Buchhalterin einzureichen.	Eindeutige Regelung, dass Rechnungen persönlich und sofort einzureichen sind
§ 30 Abs 1	§ 33 Abs 2	Vor der Begleichung sind Rechnungen durch die Geschäftsführerin Finanzen auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Lieferscheine sind mit der zugehörigen Rechnung aufzubewahren.	Vor der Begleichung sind Rechnungen nach § 27 Abs. 2 durch die Geschäftsführerin Finanzen auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Lieferscheine und Auftragsbestätigungen sind mit der zugehörigen Rechnung aufzubewahren.	Auftragsbestätigungen dienen der Dokumentation, dass diese erst nach Beschlussfassung gegeben wurden
§ 30 Abs 2	§ 33 Abs 3	Rechnungen sind nicht vor Zahlungsziel zu begleichen. Skontofristen sind dabei jedoch zu beachten.	Angebotene Skonti sind in Anspruch zu nehmen.	Veraltete Regelung aus Zeiten, in denen es signifikante Zinsen gab. Skontiregelungen sollten immer genutzt werden.
	§ 34	neu	Für Ausgaben, die 100,00 Euro überschreiten, sind mindestens drei vergleichbare Angebote	Festschreibung der Angebotseinholung
	§ 35	neu	(1) Ausgaben für laufende Betriebsausgaben, Büro- und Verbrauchsmaterial, Post und Kommunikation benötigen keinen Beschluss des StuRa. (2) Eine Anmeldung nach § 36 Abs. 1 ist dennoch vorzunehmen.	
§32 Abs 1	§ 36 Abs 1	Ausgaben sowie Aufträge im Namen und auf Rechnung der Studentenschaft bedürfen der Anmeldung bei der Geschäftsführerin	Ausgaben sowie Aufträge im Namen und auf Rechnung der Studierendenschaft bedürfen der vorherigen Anzeige bei der Geschäftsführerin	

Stand 27.10.2021

Synopse zur Änderung der Finanzordnung - P2110280

		Finanzen, soweit sie nicht durch sie selbst angeordnet wurden	Finanzen, soweit sie nicht durch sie selbst angeordnet wurden.	
§ 32 Abs 2		Sieht die Geschäftsführerin Finanzen angezeigte Ausgaben als nicht notwendig oder mit den Aufgaben 6 der Studentenschaft nicht vereinbar an, so kann sie im Einvernehmen mit den anderen Geschäftsführerinnen des StuRa die Unterlassung verlangen. Eine solche Entscheidung ist zu begründen	gestrichen	
	§ 36 Abs 2	neu	Ausgaben gelten als angezeigt, wenn das zugehörige Finanzantragsformular vollständig eingereicht wurde. Abweichend hiervon können Ausgaben nach § 35 formlos angezeigt werden.	Festschreibung der Finanzantragsformularpflicht
§ 32 Abs 3	§ 36 Abs 3	Werden Ausgaben nicht binnen vier Monaten nach ihrer Anzeige getätigt, gelten sie als nicht angezeigt. Diese Frist kann durch die Geschäftsführerin Finanzen verlängert werden.	Werden Ausgaben nicht binnen drei Monaten nach ihrer Anzeige bzw. dem für den Antragsgegenstand relevanten Datum getätigt, gelten sie als nicht angezeigt. Diese Frist kann durch die Geschäftsführerin Finanzen verlängert werden.	
	§ 36 Abs 4	Neu	Finanzanträge sind binnen drei Monaten nach Abschluss der für den Antrag relevanten Termine abzurechnen.	Feste Frist um Verschleppung der Abrechnungen zu vermeiden

Stand 27.10.2021

Synopsis zur Änderung der Finanzordnung - P2110280

§ 34 Abs 1	§ 37 Abs 1	Bürgschaften und Garantien in Verträgen dürfen nicht übernommen, Darlehen nicht gewährt werden. Ausnahmen regelt die Finanzierungsrichtlinie.	Bürgschaften und Garantien in Verträgen sollen nicht übernommen, Darlehen nicht gewährt werden.	
§ 34 Abs 2		Der StuRa kann abweichend hiervon zur Abwendung einer Mitgliedern der Studentenschaft drohenden Notlage die Übernahme einer Bürgschaft mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen.	gestrichen	
§ 37	§ 40	Angelegenheiten von erheblicher finanzieller oder grundsätzlicher Bedeutung sowie über- und außertarifliche Leistungen und Verfügungen über das Vermögen bedürfen, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan so vorgesehen , der Zustimmung des StuRa mit Mehrheit der Mitglieder.	Angelegenheiten von erheblicher finanzieller oder grundsätzlicher Bedeutung sowie über- und außertarifliche Leistungen und Verfügungen über das Vermögen bedürfen der Zustimmung des StuRa-Plenums mit Mehrheit der Mitglieder.	
§ 38 Abs 1	§ 42 Abs 1	Reisekosten können erstattet werden, wenn ein nachweisbarer Nutzen für die studentische Selbstverwaltung oder die Studentenschaft aus der Reise erwächst.	Reisekosten können erstattet werden.	Unnötig, da Reisekosten im Vorfeld beantragt werden müssen.
§ 38 Abs 2		Die Reise beginnt und endet an der Wohnung des Studienortes. Muss die Reise an einer anderen Stelle angetreten oder beendet werden, kann diese an die Stelle der Wohnung treten.	gestrichen	
§ 38 Abs 3		Reisekosten sind binnen zwei Wochen nach Beendigung der Reise bei der Kassenwartin abzurechnen. Grundlage für die	gestrichen	

Stand 27.10.2021

Synopse zur Änderung der Finanzordnung - P2110280

		Rückerstattung von Auslagen (z. B. Fahrkarten, Übernachtungsrechnungen, Teilnehmergebühren) sind die Originalbelege.		
§ 38 Abs 6	§ 42 Abs 4	Bei Fahrten mit der Bahn, deren Ziel außerhalb des Freistaates Sachsen liegt, können bei Nutzung von Zügen der DB AG auch Züge des Fernverkehrs genutzt werden. Bei Fahrten die innerhalb des Freistaates Sachsen, des Freistaates Thüringen und des Landes Sachsen-Anhalt enden, sind, soweit möglich, Sonderangebote des Nahverkehrs zu berücksichtigen. Bei Nachtfahrten werden die Kosten für den Liegewagen erstattet, wenn die Fahrt vor 23.00 Uhr angetreten und nach 4.00 Uhr beendet wurde.	Bei Fahrten mit der Bahn, deren Ziel außerhalb des Freistaates Sachsen liegt, können auch Züge des Fernverkehrs genutzt werden. Bei Fahrten die innerhalb des Freistaates Sachsen, des Freistaates Thüringen und des Landes Sachsen-Anhalt enden, sind, soweit möglich, Sonderangebote des Nahverkehrs zu berücksichtigen. Bei Nachtfahrten werden die Kosten für den Liegewagen erstattet, wenn die Fahrt vor 23:00 Uhr angetreten und nach 4:00 Uhr beendet wurde.	Es gibt mittlerweile auch andere Fernverkehrsanbieter
§ 38 Abs 8	§ 42 Abs 6	Bei Benutzung privater KFZs erfolgt eine Erstattung der Reisekosten i. H. v. 0,17 Euro/km (+ 0,02 Euro/km für jede mitgenommene Person), jedoch nicht mehr als der günstigste Fahrschein (bei DB AG Normalpreis Produktklasse C auf kürzester Wegstrecke mit Bahncard 50) in der 2. Wagenklasse der DB AG bzw. eines anderen EVU. Bei der Benutzung privater KFZs aus triftigen Gründen erfolgt eine Erstattung der Reisekosten i. H. v. 0,30 Euro/km (+ 0,02 Euro/km für jede mitgenommene Person). Ob derartige Gründe vorliegen, entscheidet die GF, das Plenum bzw. der Förderausschuss zum Zeitpunkt der	1Bei Benutzung privater KFZ erfolgt eine Erstattung der Reisekosten i. H. v. 0, 17 Euro pro km. Bei der Benutzung privater KFZ aus triftigen Gründen erfolgt eine Erstattung der Reisekosten i.H. v. 0,30 Euro pro km. Ob derartige Gründe vorliegen, entscheidet das beschlussfassende Gremium zum Zeitpunkt der Antragsstellung. Im Nachhinein können triftige Gründe nicht mehr geltend gemacht werden. Es wird grundsätzlich nur die kürzeste Strecke abgerechnet. Der Ausdruck der Routenberechnung ist bei der Abrechnung vorzulegen.	Entschlackung dieserleicht verständlichen Formulierung; Bonus für mitgenommene Personen ist in übergeordneten Regelungen gestrichen worden

Stand 27.10.2021

Synopse zur Änderung der Finanzordnung - P2110280

		Antragsstellung. Im Nachhinein können triftige Gründe nicht mehr geltend gemacht werden.		
§ 38 Abs 8a		Stimmberechtigte Plenumsmitglieder des StuRa der TUD können für die Teilnahme an ordentlichen, wie außerordentlichen Plenumsitzungen des StuRa mit einem privaten KFZ anreisen, wenn sowohl deren entsendende Fachschaft, als auch deren Wohnsitz über 50 km von der Besucheranschrift des StuRa der TUD entfernt sind. Für die Nutzung eines KFZs liegt ein triftiger Grund vor. Es werden 0,30 €/km erstattet.4Grundlage für die Berechnung der Streckenlänge ist die Strecke mit der kürzesten Fahrtzeit (unabhängig von der Verkehrssituation), gemäß der Routenberechnung von Google Maps oder einem ähnlichen Dienst.5Die Abrechnung hat bei der Kassenwartin des StuRa der TUD binnen von drei Monaten zu erfolgen. Der Ausdruck der Routenberechnung ist bei der Abrechnung vorzulegen. 7Abs. 3 Satz 1, Abs. 5 und Abs. 8 des § 38 der Finanzordnung des StuRa finden hier keine Anwendung.	gestrichen	
§ 38 Abs 9	§ 42 Abs 7	Für Übernachtungen werden maximal die Kosten der preiswertesten und in zumutbarer Entfernung liegenden Jugendherberge getragen. Die Übernachtungskosten werden nicht gezahlt, wenn die Reise vor 2.00 Uhr des	Für Übernachtungen werden pro Person maximal Kosten i. v. 70,00 Euro pro Nacht erstattet. Bei Vorbringen triftiger Gründe kann zum Zeitpunkt der Beschlussfassung durch das jeweilige	Konkretisierung und einfachere Gestaltung. Weniger Auslegungsfragen bei „was ist eine Jugendherberge in zumutbarer Entfernung?“, Ausnahmeregelung

Stand 27.10.2021

Synopse zur Änderung der Finanzordnung - P2110280

		darauffolgenden Tages endet bzw. enden könnte oder insgesamt weniger als acht Stunden dauert.	beschlussfassende Organ eine Ausnahmeregelung getroffen werden.	für Sonderfälle
§ 38 Abs 10	§ 42 Abs 8	Tagegeld in der Höhe von 6 Euro kann gewährt werden, wenn die Dienstreise länger als 16 Stunden pro Tag dauert, zwischen mindestens acht und 16 Stunden Abwesenheit in halber Höhe. Wird kostenlos oder über den Tagungsbeitrag finanzierte Verpflegung bereitgestellt, so vermindert sich das Tagegeld für das Frühstück um 20 %, für das Mittag um 30 % und für das Abendbrot um 50 % des Tagegeldes.	gestrichen	
§ 38 Abs 12		Sonderregelung für die Entsandten zur StuRaSitzung (der TU Dresden Standorte), welche mehr als 80 km von Dresden entfernt sind, haben bei Anreise mit dem eigenen PKW den Anspruch auf die Erstattung der Reisekosten in Höhe von 0,22 Euro pro Kilometer. Für jede mitgenommene Person erhöht sich der Betrag der Rückstattung um 0,02 Euro pro Kilometer.	gestrichen	
§ 39		(1) Bewirtungen auf Rechnung der Studentenschaft sind nur zulässig, wenn sie sich aus den Aufgaben der Studentenschaft ergeben. (2) Eine Erstattung von Bewirtungskosten ist nur zulässig, wenn Belege über die Ausgaben und eine Liste der	gestrichen	

Stand 27.10.2021

Synopse zur Änderung der Finanzordnung - P2110280

		bewirteten Personen vorliegen.		
§ 40 Abs 2	§ 42 Abs 2	Näheres regelt die AE-Ordnung.	Als Anspruchszeitraum gilt genau ein Kalendermonat . Für die Sportobleute gilt als Anspruchszeitraum ein Semester.	§§ 43-46 enthalten die ehemalige AE-Ordnung. Aufgrund der Übersichtlichkeit wird auf ein Einfügen der einzelnen Paragraphen verzichtet
§ 44	§ 47	1Die Wirtschaftsführung der Studentenschaft unterliegt der Prüfung durch den Landesrechnungshof und der Vorprüfung durch die Innenrevision der Universität.	Die Wirtschaftsführung der Studierendenschaft unterliegt der regelmäßigen Prüfung durch die Innenrevision der Universität sowie gegebenenfalls der Prüfung durch den Landesrechnungshof.	verschoben
§ 41 Abs 2		Die Kassenprüfung ist mindestens einmal jährlich unangemeldet durchzuführen mit dem Zweck 1. Kassenist- und -sollbestand festzustellen und 2. die Buchhaltung sowie die Belegerfassung zu kontrollieren	Gestrichen	
§ 41 Abs 3	§ 48 Abs 2	Darüber hinaus steht es den Prüferinnen frei, sich zu vergewissern, ob die gesetzlichen Bestimmungen der Wirtschaftsführung sowie dieser Finanzordnung eingehalten wurden	Es steht den Prüferinnen frei, sich zu vergewissern, ob die gesetzlichen Bestimmungen der Wirtschaftsführung sowie dieser Finanzordnung eingehalten wurden.	
§ 41 Abs 4	§ 48 Abs 3	Über die Kassenprüfung ist von den Prüferinnen ein Testat anzufertigen.	Über die Prüfung ist von den Prüferinnen ein Prüfbericht anzufertigen.	
§ 41 Abs 5	§ 48 Abs 4	Stellt die Prüferin Mängel fest, so kann sie deren Beseitigung von der Kassenverwalterin und der Geschäftsführerin Finanzen innerhalb von 14 Tagen verlangen. Danach ist eine	Stellt die Prüferin Mängel fest, so kann sie deren Beseitigung von der Kassenverwalterin , der Buchhalterin und der Geschäftsführerin Finanzen innerhalb von 14 Tagen verlangen. Danach ist eine	Der Prüfbericht kann nicht verweigert werden. Buchhalterin jeweils ergänzt

Stand 27.10.2021

Synopse zur Änderung der Finanzordnung - P2110280

		erneute Prüfung durchzuführen. Bei erheblichen Mängeln, die zur Verweigerung des Testats führen , ist der StuRa unverzüglich in Kenntnis zu setzen und verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu treffen.	erneute Prüfung durchzuführen. Bei erheblichen Mängeln ist das StuRa-Plenum unverzüglich in Kenntnis zu setzen und verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu treffen.	
§ 41 Abs 6	§ 48 Abs 5	Kassenverwalterin und Geschäftsführerin Finanzen sind verpflichtet, zur Prüfung anwesend zu sein. Sie haben Fragen der Prüferin gewissenhaft und ehrlich zu beantworten.	Kassenverwalterin, Buchhalterin und Geschäftsführerin Finanzen sind verpflichtet, zur Prüfung anwesend zu sein. Sie haben Fragen der Prüferin gewissenhaft und ehrlich zu beantworten.	
	§ 48 Abs 6	neu	Der Prüfbericht der Prüfung ist dem StuRa-Plenum zur Kenntnis zu geben.	
§ 42		Das Testat der Prüfung ist dem StuRa zur Kenntnis zu geben. Legt die Geschäftsführerin Finanzen Widerspruch gegen den Prüfbericht ein, kann der StuRa beschließen, dass eine weitere Prüfung durchgeführt wird, zu der auch ein anderer Prüfer bestellt werden kann. Das Prüfungsergebnis kann der Hochschulleitung zur Kenntnis übergeben werden.	gestrichen	Als Absatz 6 oben
§ 42		(1) Unverzüglich nach der Feststellung des Rechnungsergebnisses ist eine Jahresabschlussprüfung durchzuführen. Zeitgleich erfolgt eine Inventur der Vermögensbestände. Die richtige Übertragung des Überschusses oder Fehlbetrages ist zu	gestrichen	

Stand 27.10.2021

Synopse zur Änderung der Finanzordnung - P2110280

		bescheinigen. (2) § 42 und § 43 gelten entsprechend.		
§ 33 Abs 1	§ 49 Abs 1	Ist dies im Wirtschaftsplan vorgesehen, können studentische Projekte finanziell unterstützt werden, sofern sie den satzungsmäßigen Aufgaben der Studentenschaft entsprechen	Ist dies im Wirtschaftsplan vorgesehen, können studentische Projekte finanziell unterstützt werden, sofern sie den Aufgaben der Studierendenschaft entsprechen.	
	§ 49 Abs 3	neu	Näheres regelt die Förderrichtlinie.	
	§ 50	neu	Förderungen durch den Studentenrat erfolgen grundsätzlich als Fehlbetragsfinanzierung . Abweichungen sind nur möglich, wenn diese zum Zeitpunkt der Beschlussfassung festgelegt wurden.	Festlegungen, wie gefördert wird, damit diese nicht bei jedem Beschluss extra getroffen werden müssen.
	§ 51	neu	Zu Abrechnungszwecken müssen grundsätzlich die Originalbelege eingereicht werden. Ausnahmen können nur nach Absprache mit der Geschäftsführerin Finanzen festgelegt werden.	
	§ 52	neu	(1) Der FSR bestimmt aus seiner Mitte eine Finanzverantwortliche und eine Stellvertreterin. Vor der Wahl haben diese zu erklären, dass ihnen diese Finanzordnung und gegebenenfalls die jeweiligen Fachschaftsordnungen bekannt sind. (2) Die Finanzverantwortliche der Fachschaft ist für die ordnungsgemäße Verwaltung der Finanzen	Einführung von FSR-Finanzverantwortlichen in Anlehnung an die Bestimmungen zur GF Finanzen;

Stand 27.10.2021

Synopse zur Änderung der Finanzordnung - P2110280

			<p>der Fachschaft verantwortlich. Sie soll an an Schulungen des StuRa zu Finanzen teilnehmen. In Abwesenheit der Finanzverantwortlichen übernimmt die Stellvertreterin die Aufgaben vollumfänglich und mit allen Rechten und Pflichten.</p> <p>(3) Sie ist alleinig zur Erteilung von finanzwirksamen Anordnungen, insbesondere Kassenanweisungen, befugt, nicht aber alleinig verfügungsberechtigt für die Konten der Fachschaft.</p> <p>(4) Hält die Finanzverantwortliche durch Auswirkungen eines Beschlusses des FSR die finanziellen oder wirtschaftlichen Interessen der Fachschaft für gefährdet, so kann sie die Zahlung verweigern ("Finanzerveto"). In diesem Falle muss der FSR über die Angelegenheit beraten. Der daraus folgende Beschluss ist endgültig.</p>	
§ 8 Abs 2	§52 Abs 1	<p>(1)Die jeweiligen Fachschaftsmittel teilen sich in einen Sockel- und einen Pro-Kopf-Betrag gemäß der Beitragsordnung.</p> <p>(2)Solange das Guthaben einer Fachschaft sowohl mehr als 6.000 Euro als auch mehr als</p>	<p>Die jeweiligen Fachschaftsmittel teilen sich in einen Sockelbeitrag in Höhe von 500,00 Euro pro Semester und einen Pro-Kopf-Beitrag von 0,90 Euro pro Mitglied der Fachschaft pro Semester auf.</p>	

Stand 27.10.2021

Synopse zur Änderung der Finanzordnung - P2110280

		das Sechsfache ihrer Fachschaftsbeiträge beträgt, werden ihr keine Fachschaftsmittel für das aktuelle Semester überwiesen. Diese Fachschaftsmittel verbleiben im Haushalt des Studentenrates.	(2) Solange das Bank- und Barvermögen einer Fachschaft sowohl mehr als 6.000,00 Euro als auch mehr als das Sechsfache ihrer Fachschaftsbeiträge beträgt, werden die Fachschaftsmittel für das aktuelle Semester gemäß §57 einbehalten.	
§ 8 Abs 3		Für Rücklagen zur Finanzierung von Großprojekten welche ein Finanzvolumen von 3.500 Euro überschreiten gilt Abs. 2 S. 2 insoweit nicht. Die Mittel für derartige Projekte müssen auf separaten Konten ausgewiesen werden. Die Höhe der Rücklagen muss in einem angemessenen Verhältnis zum Finanzvolumen des Großprojektes stehen. Als angemessen ist dabei eine Deckung in Höhe von maximal 75 vom Hundert der zu erwartenden Kosten anzusehen. Großprojekte sind als solche dem GF Finanzen anzuzeigen.	1Für Rücklagen zur Finanzierung von Großprojekten , welche ein Finanzvolumen von 3.500,00 Euro überschreiten, gilt Abs. 2 insoweit nicht . Die Höhe der Rücklagen muss in einem angemessenen Verhältnis zum Finanzvolumen des Großprojekts stehen . Als angemessen gilt dabei eine Deckung in Höhe von maximal 75 von Hundert der zu erwartenden Kosten angesehen . Großprojekte sind als solche der Geschäftsführerin Finanzen anzuzeigen . Erfolgt keine Anzeige kann die Rücklagenbildung bei der Prüfung nach Abs. 2 nicht berücksichtigt werden.	
	§ 54	neu	(1) Die Auszahlung der Sockelbeiträge erfolgt zum Anfang des jeweiligen Semesters. Einen gesonderten Beschluss bedarf es nicht. Für Zeiträume mit vorläufiger Wirtschaftsführung	

Stand 27.10.2021

Synopse zur Änderung der Finanzordnung - P2110280

			<p>nach § 17 wird die Zahlung der Sockelbeiträge zurückgestellt. Beim Ausbleiben der Meldung der Vermögenswerte nach § 55 Abs. 3 und 4 erfolgt solange keine Auszahlung des Sockelbeitrags bis die erforderlichen Angaben der Geschäftsführerin Finanzen übermittelt wurden.</p> <p>(2) Pro-Kopf-Beiträge werden von der Geschäftsführerin Finanzen nach erfolgreicher Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Finanzen der Fachschaft ausgezahlt.</p>	
§ 16 Abs 1	§ 55 Abs 1	<p>Bei der Bewirtschaftung von Studentenschaftsmitteln durch die Fachschaften ist ein Nachweis zu führen, aus dem sich die Erträge und die Aufwendungen ergeben. Die Buchungen sind zu belegen, die einschlägigen Bestimmungen der Finanzordnung gelten entsprechend. Eine Kassenprüfung ist in der Satzung oder Finanzordnung einer Fachschaft vorzusehen. Am Ende des Wirtschaftsjahres nicht verbrauchte Mittel sind im folgenden Wirtschaftsjahr als Erträge zu verbuchen.</p>	<p>Bei der Bewirtschaftung von Studierendenschaftsmitteln durch die Fachschaften ist ein Nachweis zu führen, aus dem sich die Erträge und die Aufwendungen ergeben. Die Buchungen sind zu belegen, die einschlägigen Bestimmungen der Finanzordnung gelten entsprechend. Am Ende des Wirtschaftsjahres nicht verbrauchte Mittel sind im folgenden Wirtschaftsjahr als Erträge zu verbuchen.</p>	
§ 16 Abs 2	§ 55 Abs 2	<p>Existiert in einer Fachschaft kein Fachschaftsrat, so werden die Mittel der betreffenden Fachschaft behelfsweise vom</p>	<p>1Existiert in einer Fachschaft kein Fachschaftsrat, werden die Mittel der betreffenden Fachschaft von der StuRa-Geschäftsführung für die Dauer von</p>	

Stand 27.10.2021

Synopse zur Änderung der Finanzordnung - P2110280

		<p>StuRa für die Dauer von zwei Semestern verwaltet. Diese Fachschaftsgelder sind unverzüglich weiterzuleiten, sobald die Gründung eines Fachschaftsrates erfolgt. Sollte sich nach Ablauf der Verwaltungsfrist kein FSR gebildet haben, so fließen diese Mittel der Studentenschaft zu.</p>	<p>längstens zwei Semestern verwaltet . Diese Fachschaftsgelder sind unverzüglich weiterzuleiten, sobald die Gründung eines Fachschaftsrates erfolgt . Sollte bis zum Ablauf der Frist kein Fachschaftsrat existieren, so werden die Mittel gemäß § 57 einbehalten.</p>	
§ 16 Abs 3	§ 55 Abs 3	<p>Jede Fachschaft muss jährlich zum 31. März für das vergangene Jahr dem StuRa einen Sachlagennachweis erbringen. Die Kassenbestände müssen ebenfalls jährlich zum 31. März dem StuRa gemeldet werden.</p>	<p>Jede Fachschaft muss jährlich zum 31. März für das vergangene Wirtschaftsjahr der Geschäftsführerin Finanzen einen Jahresabschluss und ggf. einen Sachlagennachweis erbringen.</p>	
§ 16 Abs 4	§ 55 Abs 4	<p>Innerhalb des Jahres prüft die Geschäftsführerin Finanzen mindestens einmal die Finanzen der einzelnen Fachschaften auf ihre Ordnungsmäßigkeit. Das Ergebnis der Prüfung ist zu vermerken. Die Auszahlung neuer Fachschaftsgelder erfolgt erst nach erfolgreicher Prüfung.</p>	<p>Die Kassen- und Kontostände der Fachschaften sind der Geschäftsführerin Finanzen zu Beginn eines Quartals unaufgefordert zu melden.</p>	
	§ 56	<p>neu</p>	<p>(1) Zum Zwecke der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Finanzen der Fachschaft sind die Finanzunterlagen und die aktuellen Vermögenswerte der Geschäftsführerin Finanzen oder einer von ihr beauftragten Person auf Verlangen vorzulegen. Dabei ist je Fachschaft ein einjähriger Prüfzyklus anzustreben.</p> <p>(2) Für den Fall einer nicht erfolgreichen Prüfung</p>	<p>Festlegungen zu den Finanzprüfungen, auf die sich alle Beteiligten berufen können;</p> <p>Regelungen für das Einbehalten der Mittel bei Verstößen gegen die FO sowie eine Beschwerde-/Kontrollmöglichkeit im StuRa-Plenum</p>

Stand 27.10.2021

Synopse zur Änderung der Finanzordnung - P2110280

			<p>kann die Auszahlung der Mittel nach § 54 Abs.2 solange zurückgestellt werden, bis die bei der Prüfung offenbaren Mängel durch die Fachschaft beseitigt wurden. Sofern dies nicht innerhalb von Monaten erfolgt ist können die Pro-Kopf-Beiträge gemäß § 57 Abs.2 einbehalten werden. Die Entscheidung trifft die Geschäftsführerin Finanzen. Das StuRa-Plenum ist über diese Entscheidung zu informieren.</p> <p>(3) Im Falle grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verstöße gegen die Bestimmungen der Finanzordnung kann ein sofortiger Einbehalt der Pro-Kopf-Beiträge und Sockelbeiträge durch die Geschäftsführerin Finanzen angeordnet werden. Dabei ist die individuelle wirtschaftliche Situation der Fachschaft zu berücksichtigen und die Entscheidung derart zu treffen, dass der Fachschaft weiterhin die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Mittel zur Verfügung stehen. Die Entscheidung der Geschäftsführerin Finanzen ist schriftlich zu begründen. Die Entscheidung ist mitsamt der Begründung den Mitgliedern des StuRa-Plenums umgehend zur Verfügung zu stellen.</p> <p>(4) Bei besonders schwerwiegenden oder</p>	
--	--	--	--	--

Stand 27.10.2021

Synopse zur Änderung der Finanzordnung - P2110280

			<p>systematischen Verstößen gegen die Finanzordnung kann die Geschäftsführerin Finanzen anordnen, dass die Mittel der Fachschaft übergangsweise durch die Geschäftsführung verwaltet werden. Die Bestimmungen nach § 55 Abs. 2 gelten sinngemäß. Diese Anordnung ist schriftlich zu begründen und den Mitgliedern des StuRa-Plenums zur Verfügung zu stellen.</p> <p>(5) Für Maßnahmen gemäß der Abs. 2-4 kann ein gewähltes Mitglied des Fachschaftsrates beim StuRa-Plenum Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist zu begründen. Auf der nächsten Sitzung des StuRa-Plenums ist über den Widerspruch zu beraten. Dabei ist in jedem Fall die Geschäftsführerin Finanzen anzuhören. Auf ihr Verlangen kann die Entscheidung über den Widerspruch einmalig auf die nächste Sitzung des StuRa-Plenums vertagt werden. Beim Antrag auf Vertagung sind durch die Geschäftsführerin Finanzen Gründe für die Vertagung anzugeben. Die auf der nachfolgenden Sitzung des StuRa-Plenums getroffene Entscheidung ist bindend.</p> <p>(6) Darüber hinausgehende rechtliche Maßnahmen</p>	
--	--	--	---	--

Stand 27.10.2021

Synopse zur Änderung der Finanzordnung - P2110280

			bleiben von den Abs. 2-5 unberührt.	
	§ 57	neu	<p>(1) Einbehaltene Gelder können nur für die Fortbildung für und Unterstützung der Vernetzung von Fachschaften genutzt werden. Einer Änderung des Wirtschaftsplanes bedarf es nicht.</p> <p>(2) Sollen Ausgaben mit Mitteln aus dem zugehörigen Sachkonto des Wirtschaftsplans erfolgen, muss dies vor Beschlussfassung angekündigt werden.</p>	Wenn Fachschaftsgelder einbehalten werden, sollen diese nicht für „normale“ StuRaAusgaben verwendet werden, sondern den Fachschaften zugute kommen
	§ 58	neu	<p>(1) Die Höchstgrenze des Bargeldbestands für Fachschaften beträgt 250,00 Euro. Bei Nachweis geeigneter Verwahrungsmöglichkeiten kann die Höchstgrenze nach Genehmigung der Geschäftsführerin Finanzen auf 500,00 Euro erhöht werden.</p> <p>(2) Bei Überschreiten der Höchstgrenze ist der Bargeldbestand am nächsten Bankarbeitstag auf die Höchstgrenze zu reduzieren.</p>	
	§ 59	neu	<p>(1) Fachschaften dürfen Verbrauchsmaterialien i.H. v. 30,00 Euro pro Monat in Absprache mit der Finanzverantwortlichen der Fachschaft ohne Beschluss beschaffen.</p>	

Stand 27.10.2021

Synopse zur Änderung der Finanzordnung - P2110280

	§ 60	neu	<p>(1) Jedem Fachschaftratsrat ist durch den StuRa ein Konto zur Verfügung zu stellen. Gegebenenfalls anfallende Gebühren für das Konto sind von der Fachschaft zu entrichten. Für regelmäßige Gebühren ist kein Beschluss des Fachschaftrats erforderlich.</p> <p>(2) Vertretungsberechtigt für die Konten sind gemäß §6 in der Regel zwei Mitglieder der Geschäftsführung gemeinsam.</p> <p>(3) Der Fachschaftratsrat bestimmt mindestens zwei seiner Mitglieder zu für das Konto verfügungsberechtigten Personen. Die Finanzverantwortliche ist in jedem Fall darunter. Die Entscheidung ist dem StuRa zu übermitteln und durch die vertretungsberechtigten Personen nach Abs. 2 zu bestätigen. Die Verfügungsberechtigung darf längstens für die Dauer der aktuellen FSR-Legislaturperiode erteilt werden und endet</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit der durch den FSR gesetzten Frist, 2. durch schriftlichen Widerruf durch den FSR, 3. durch eine neuerliche Bestimmung verfügungsberechtigter Personen durch den FSR, 	<p>In Anlehnung an § 6 soll für die Fachschaften eine ähnliche Regelung getroffen werden</p> <p>zu (4); damit die Kontobevollmächtigung Reibungslos klappt müssen einige Formalitäten eingehalten werden. Diese sollen von der GF Finanzen vor der Konstituierung der FSRe bekannt gegeben werden und sind dann von allen verbindlich einzuhalten</p>
--	------	-----	---	---

Stand 27.10.2021

Synopse zur Änderung der Finanzordnung - P2110280

			<p>4. durch Verzicht auf die Verfügungsberechtigung,</p> <p>5. durch Tod, Verlust der Geschäftsfähigkeit und durch Exmatrikulation oder</p> <p>6. Ende der Amtszeit des Mitglieds des FSR.</p> <p>(4) Die Geschäftsführerin Finanzen veröffentlicht vor der Konstituierung der Fachschaftsräte einen aktuellen Leitfaden mit Bestimmungen zur Wahl von verfügbaren Personen durch den FSR. Die Bestimmungen dieses Leitfadens sind zwingend einzuhalten.</p>	
--	--	--	--	--

Stand 27.10.2021

Wahlergebnis im **1. Wahlgang**:

Kandidat_in	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Gewählt?
Lea Bänder	11	1	5	nein
Leo Heidweiler	15	1	1	nein
Antonia Pfitzner	11	1	5	nein
Paul Senf	15	1	1	nein

Anzahl abgegebener Stimmzettel: 17 Mehrheit der Stimmen bei: 18 Ungültige Stimmzettel: 0

Wahlergebnis im **2. Wahlgang**:

Kandidat_in	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Gewählt?
Lea Bänder	13	1	3	nein
Leo Heidweiler	13	1	3	nein
Antonia Pfitzner	10	2	5	nein
Paul Senf	15	1	2	nein

Anzahl abgegebener Stimmzettel: 18 Mehrheit der Stimmen bei: 18 Ungültige Stimmzettel: 0

Wahlergebnis im **3. Wahlgang**:

Kandidat_in	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Gewählt?
Lea Bänder	14	1	3	ja
Leo Heidweiler	13	3	2	ja
Antonia Pfitzner	9	2	7	nein
Paul Senf	15	3	0	ja

Anzahl abgegebener Stimmzettel: 18 Mehrheit der Stimmen bei: 1 Ungültige Stimmzettel: 0

Bestätigung der Zählkommission über die ordnungsgemäß durchgeführte Wahl:

Dresden, den 12.11.2021

Mitglied 1

Mitglied 2

Mitglied 3

B. Anwesenheitsliste

Stimmrechte insgesamt: 37
(davon aktiv: 36, ruhend: 1)

Mehrheit der Mitglieder: 19
2/3-Mehrheit der Mitglieder: 24

Es waren 22 von 36 stimmberechtigten StuRa-Mitgliedern während der Sitzung – zum Teil zeitweise – anwesend.

Der StuRa war damit beschlussfähig.

FSR Allgemeinbildende Schulen

Stimmrechte: 2

A	Johannes Vogel	unentsch.	X
B1	Max Hobinka	anwesend	X
EV	Maximilian Förster	n. anw.	–

FSR Architektur/Landschaftsarchitektur

Stimmrechte: 1

A	Franziska Jürgensen	entsch.	–
EV	Moritz Köhler	n. anw.	X

FSR Bauingenieurwesen

Stimmrechte: 2

A	Till Stadler	<i>Sitz ruht</i>	–
B1	Roman Klöppner	unentsch.	X
EV	Annika Körner	n. anw.	–

FSR Berufspädagogik

Stimmrechte: 1

A	Robert Kernbach	entsch.	–
EV	Sinja Bräuer	n. anw.	X

FSR Biologie

Stimmrechte: 1

A	Johannes Radde	anwesend	X
EV	Peer Sievers	n. anw.	–

FSR Center for Molecular and Cellular Bioengineering

Stimmrechte: 1

A	Judith Horvath	anwesend	X
EV	Eric Schmidt	n. anw.	–

FSR Chemie/Lebensmittelchemie

Stimmrechte: 1

A	Oliver Körsten	anwesend	X
EV	Rudi Reichenbächer	n. anw.	–

FSR Elektrotechnik

Stimmrechte: 3

A	Hendrik Hostombe	anwesend	X
B1	Sebastian Mesow	anwesend	X
EV	Sebastian Semmler	n. anw.	–
GF	Robert Lehmann	anwesend	X

FSR Forstwissenschaften

Stimmrechte: 1

A	Benjamin Görlitz	unentsch.	X
EV	Florian Kumichel	n. anw.	–

FSR Geowissenschaften

Stimmrechte: 1

A	Laura Prokesova	unentsch.	X
EV	David Burkhardt	n. anw.	–

FSR Hydrowissenschaften

Stimmrechte: 1

A	Florian Schilken	n. anw.	–
EV	Nicolas Seibel	anwesend	X

FSR IHI Zittau „Studierendenschaft IHI“

Stimmrechte: 1

A	Jarl Schmidt	unentsch.	X
EV	<i>nicht besetzt</i>	– – –	–

FSR Informatik

Stimmrechte: 2

A	Dharshan Barkur	unentsch.	X
B1	Jannusch Bigge	entsch.	–
EV	Lutz Thies	n. anw.	X

FSR Jura

Stimmrechte: 1

A	Gina Manitta	n. anw.	–
EV	Franziska Salg	anwesend	X

FSR Maschinenwesen

Stimmrechte: 4

A	Sven Holtschlag	anwesend	X
B1	Sophia Abd El Rahman	anwesend	X
B2	Max Friedemann	entsch.	–
EV	Claudia Meißner	anwesend	X
GF	Sven Herdes	anwesend	X

FSR Mathematik

Stimmrechte: 1

A	Christiane Lisa Iden	unentsch.	X
EV	Oskar Johann Eric Klempt	n. anw.	–

FSR Medizin

Stimmrechte: 3

A	Christian Soyk	anwesend	X
B1	Justus Klein	anwesend	X
B2	Alina Nakov	entsch.	X
EV	nicht besetzt	– – –	–

FSR der Philosophischen Fakultät

Stimmrechte: 2

A	Luisa Sophie Schleicher	anwesend	X
B1	Norman Zidlicky	anwesend	X
EV	Nicolas Zander	n. anw.	–

FSR Physik

Stimmrechte: 1

A	Lisa Lehmann	n. anw.	–
EV	Pia Celestina Klemens	anwesend	X

FSR Psychologie

Stimmrechte: 1

A	Jenny Pierags	anwesend	X
EV	Julianna Aubeso Matysiak	n. anw.	–

FSR Sozialpädagogik/Erziehungswissenschaften (M.A.)

Stimmrechte: 1

A	Constanze Kothmann	anwesend	X
EV	Laura Ludwig	n. anw.	–

FSR Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften

Stimmrechte: 1

A	Christina Alexandru	anwesend	X
EV	Marian Schwabe	anwesend	–

FSR Verkehrswissenschaften „Studierendenschaft Friedrich List“

Stimmrechte: 1

A	Cédric Kekes	anwesend	X
EV	Marius Schiller	anwesend	–

FSR Wirtschaftswissenschaften

Stimmrechte: 3

A	Tobias Klimmer	entsch.	–
B1	Wolfgang Faber	unentsch.	X
B2	Cornelius Lerch	unentsch.	X
EV	Charlotte Stephani	n. anw.	X

Gäste

(Hochschulgruppe, Referat, Fachschaftsrat etc.)

1	Antonia Pfitzner
2	Bruno Ewers
3	Daniel Duschik
4	Jan-Malte Jacobsen
5	Jonas Gaffke
6	Jonathan Kretschmer
7	Kai Witza
8	Lea Bänder
9	Leo Heidweiler
10	Marvin Maier (Sitzungsvorstand)
11	Matthias Lüth
12	Paul Senf
13	Robert Georges (Sitzungsvorstand)
14	Sascha Schramm
15	Stephan Rankl

Die Stimmrecht tragenden Vertreter_innen sind in der letzten Spalte mit einem X markiert.

C. Abkürzungsverzeichnis

ÄA ... Änderungsantrag	KQSL ... Kommission Qualität in Studium und Lehre
ABS ... Allgemeinbildende Schulen	KSS ... Konferenz Sächsischer Studierendenschaften
AG ... Arbeitsgemeinschaft	LSR ... Landessprecher*innenrat der KSS
AG DSN ... Arbeitsgemeinschaft Dresdner Studentennetz	LuSt ... Lehre und Studium
AG QueSt ... Arbeitsgemeinschaft Queere Studierende	MatNat ... Mathematik und Naturwissenschaften
AE ... Aufwandsentschädigung	MW ... Maschinenwesen
AKQ ... Arbeitskreis Q (Qualität)	n.anw. ... nicht anwesend
BAR ... Barkhausen-Bau	ÖA ... Öffentlichkeitsarbeit
BIW ... Bauingenieurwesen	PB ... Prorektor Bildung
BMBF ... Bundesministerium für Bildung und Forschung	PM ... Pressemitteilung
BO ... Beitragsordnung	PoB ... Politische Bildung
BP ... Berufspädagogik	POT ... Gerhart-Potthoff-Bau
CMCB ... Center for Molecular and Cellular Bioengineering	QE ... Qualitätsentwicklung
DB ... Durchführungsbestimmungen	Ref ... Referat
DHSZ ... Dresdner Hochschulsportzentrum	RF ... Referent_in
DVB ... Dresdner Verkehrsbetriebe AG	SächsHSFG ... Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz
Enth. ... Enthaltung	SCS ... ServiceCenterStudium
entsch. ... entschuldigtes Fehlen	SHK ... Studentische Hilfskraft
ehs ... Evangelische Hochschule Dresden	SIB ... Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement
ESE ... Erstsemestereinführung	SLUB ... Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
ET ... Elektrotechnik	SMWK ... Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus
EV ... Ersatzvertreter_in	SoSe, SS ... Sommersemester
FA ... Finanzantrag	StuRa ... Studierendenrat
FO ... Finanzordnung	StuWe ... Studentenwerk
FöA ... Förderausschuss	SV ... Sitzungsvorstand
FS ... Fachschaft	TO ... Tagesordnung
FSR ... Fachschaftsrat	TOP ... Tagesordnungspunkt
FuP ... Finanzen und Projektförderung	TUD ... Technische Universität Dresden
GB ... Geschäftsbereich	tuuwi ... TU Umweltinitiative
GF ... Geschäftsführung, Geschäftsführer_in	unentsch. ... unentschuldigtes Fehlen
GO ... Geschäftsordnung	UL ... Universität Leipzig
GrO ... Grundordnung	USZ ... Universitätssportzentrum (ersetzt durch DHSZ)
GSW ... Geistes- und Sozialwissenschaften	VG2 ... Verwaltungsgebäude 2 (≙ StuRa-Baracke)
GSP ... Gleichstellungspolitik	VVO ... Verkehrsverbund Oberelbe
HoPo ... Hochschulpolitik	WHAT ... StuRa-Referat „Wissen, Handeln, Aktiv Teilnehmen“
HSG ... Hochschulgruppe	WiSe, WS ... Wintersemester
HTW ... Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden	WiWi ... Wirtschaftswissenschaften
HfBK ... Hochschule für Bildende Künste Dresden	ZIH ... Zentrum für Informationsdienste und Hochleistungsrechnen
HfM ... Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden	ZQA ... Zentrum für Qualitätsanalyse
IHI ... Internationales Hochschulinstitut Zittau	
ING ... Ingenieurwissenschaften	
Ini ... Initiativantrag	